Conc.
41

Coni. 41.

Bemerkungen über das Resultat des Embser Congresses.

Mit deutscher Freymüthigkeit entworfen

von

D. Christian Reinfeld.

Fiat lux.

Athen und Damiat
1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwürdigen Hochwohlgebornen

Herrn

Julius Cäsar Zoglio

Erzbischofe zu Athen

und

päpstlichen Nuntius

am Kuhrpfalzbairischen Hoflager zu München.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Monsignor!

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Sie, ihre Herren Kollegen zu Wien und Kölln, die ganze römische Kurie, selbst Deutschland und Auswärtige waren begierig, zu erfahren, was doch immer auf dem Kongresse zu Embs in verwichenem Jahre auspunctirt worden sey. Sie und ihre Kollegen hatten die wunderlichsten Träume, und machten sogar einigen Herren Fürstbischöffen des deutschen Reichs Sachen weis, woran ab Seite der Herren Erzbischöffe nicht gedacht worden ist. Zuversichtlich geschah es aus keiner andern Absicht, als in dem deutschen Priesterthume eine allgemeine

Bewegung wider die Herren Metropoliten zu erregen, und alsdann im Trüben zu fischen.

Seitdem aber die Schlüsse dieses Kongresses in öffentlichem Drucke erschienen sind, können Sie, Römer, ich und alle urtheilen, ob sie der Schrift, der Erblehre der Kirche, den Gesetzen, feyerlichen Verträgen, der deutschen Kirchen- und Staatsverfassung angemessen seyn.

Als Erzbischof, Monsignor, verstehen Sie die Schrift, und kennen Sie das allgemeine Kirchensystem. Als päpstlicher Legat in Deutschlande müssen Sie die Gesetze, Verträge und die Verfassung des Staats wissen, indem Sie Ihre Rolle spielen. Beydes fodert man mit Recht von Ihnen.

Wundern Sie sich daher nicht, daß ich meine Bemerkungen herausgebe, und mich dabey auf Schrift, Gesetze, Verträge, ächte Gewährsmänner berufe, ohne die besondern Stellen an gehörigem Orte anzuführen. Sie kennen sie ohnehin, Sie müssen dieselben kennen, und wenn Sie daran zweifeln, wenn Sie mich auffodern; so bin ich im Stande, alle Rechtssätze, die ich behaupte, von Zeile zu Zeile zu belegen.

Sie werden sehen, **Monsignor**, daß die Foderungen, die die Herren Erzbischöffe Namens der ganzen deutschen Kirche vorläufig entworfen haben, gegründet, den dermaligen Zeiten größtentheils angemessen, nicht übertrieben, noch auch den Bischöffen, wie ihr Herr Amtsbruder zu Kölln denenselben vormalte, nachthei-

lig seyn. Sie bedürfen zwar hie und da noch einiger Erklärung und näherer Bestimmung; diese erhalten sie aber ganz sicher, sobald **Friedrich Wilhelme, Franz Konstantinen, Auguste, Franz Ludwige** und die übrigen Herren Fürstbischöffe ihre erlauchteste Meynungen nach dem Wunsche aller recht und christlich denkenden Deutschen darüber zu eröffnen geruhen.

Freylich sind auch andere, die glauben, es sey dermal die Zeit nicht, das Vorhaben auszuführen; man soll die Sache auf bessere Gelegenheit verschieben; die Protestanten würden dadurch aufsichtig gemacht u. s. w. Eben so sprach der Kardinal **Schomberg**, als Papst **Paul III** die große Reformation vornehmen wollte. Er war aber ein Mönch. Wann soll wohl der Zeitpunct kommen, wo es schicklicher seyn

wird,

wird, das Vorhaben auszuführen, da man seit Jahrhunderten die Rechte, die der deutschen Kirche entzogen worden sind, zurück verlangt, aber auch seit Jahrhunderten nicht erhalten hat? Ist der dermalige nicht der schicklichste, wo der Papst die Gerechtsame der deutschen Bischöffe, unangesehen der nachdrücklichsten Vorstellungen, die ihm von kaiserlicher Majestät und von den Herren Erz- und Bischöffen gemacht worden, durch die münchner und köllner Nuntiatur auf das auffallendeste beeinträchtiget? Es wird ja nichts neues aufgebracht, sondern das Werk, welches schon vor dreyhundert und mehrern Jahren angefangen, von der römischen Kurie durch allerhand List unterbrochen worden ist, wird dereinst am Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Geschmacke älterer Zeiten, nur eini-

ge kleine Veränderungen, die auf die heutige Verfassung nicht mehr passen, abgerechnet, vollendet.

Haben Sie aber ein Mißfallen, **Monsignor**, daß ich mir die Freyheit genommen, **Ihnen** gegenwärtige Bemerkungen zu weihen, und ihren hohen Namen denselben vordrucken zu lassen; so bitte ich um Vergebung. Gegenwärtige Zuschrift soll alsdann statt der Vorrede gelten, und das ganze Werkchen soll so, wie die pathetische Auffoderung, Abhandlung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht, Betrachtungen über das Schreiben des Papsts Pius VI rc. als ein Trabant des unerwarteten, nach dem Sternenlaufe in dem deutschen Himmelskreise nicht berechneten Kometen zu München angesehen werden.

Die-

Dieser Komet wird, wie ich denke, seinen Kreislauf bald durchstrichen haben; daß aber das Andenken an seine Erscheinung mit Seegen oder Unglücke werde vergesellschaftet seyn, will ich nicht weissagen.

Erzbischöffe und Bischöffe Deutschlands, einstimmig in Gesinnungen, eingedenk des Ausspruchs unsers Herrn, daß das Reich, welches in sich entzweyt ist, werde verwüstet werden, von Vorurtheilen frey, entledigt von allem Mißtrauen, von Nuntien, von einer gewissen Gattung einrissiger Leute, von Ministern großen und kleinen Schlags zu **voreiligen** Erklärungen, Bündnissen und **gesuchten** widrigen Absichten nicht verleitet, werden den herrlichen Bau vollenden, zu dem schon so lange Zeit der Grund gelegt ist, und die Materialien gesammelt sind.

Ein

Febronius

Ein ehrwürdiger Mann wird noch in seinem ruhmvollen Alter zum großen Theile ausgeführt sehen, was er mit vieler Mühe in einem weitschichtigen Plane entworfen hat, da er dermal schon das süße Vergnügen hat, **denjenigen** an der Spitze der Retter der deutschen Kirchenfreyheit zu erblicken, der ihn zum Widerrufe — veranlasset hat. (Clemens Wenceslaus v. Trier)

Re=

Resultat
des
Emser Congresses.

Seine Kaiserliche Majestät haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöffe des deutschen Reichs zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg vom 12ten October 1785 dem gesamten Episkopat der deutschen Kirche die huldreichste Zusage gegeben, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disziplinar-Verfassung nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöffe in alle diejenige Rechte, welche Sie durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhun-

derte beobachteten Ordnung eingesetzt würden. Se. Kaiserliche Majestät haben hierdurch dem ganzen Reiche Allerhöchstdero Oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem päpstlichen Stuhle erklären lassen, wie Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöffe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeraumten Diözesanrechten gestöret würden.

Diese Allerhöchste Reichsoberhauptliche Zusage hat die vier Erzbischöffe aufgemuntert, und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte deutsche Kirche tragen, das schon längst erwartete Genügen zu leisten, sofort durch die Endes unterzeichnete vier Deputirten jene hauptsächliche bischöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.

Der römische Papst ist, und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbiethigkeit leisten. Allein alle andere Vorzüge, und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den

nach-

nachherigen Isidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöffe geflossen sind, können itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöffe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem päpstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen.

Darunter können und müssen nachstehende Grundsätze und alle darinn einbegriffene sichere Schlußfolgen gerechnet werden, als da sind:

I.

Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche hat den Aposteln, und ihren Nachfolgern, den Bischöffen, eine unbeschränkte Gewalt, zu binden, und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehörigen Glaubigen immer erfodern mag 1).

1) Dieser Satz ist in der heiligen Schrift deutlich genug enthalten, und ward in den ältern Zeiten des Christenthums als eine göttliche geoffenbarte Wahr-

heit geglaubt. Im XIII Jahrhundert führte man aber eine neue Lehre ein, und behauptete, die Bischöffe erhielten ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott dem Herrn, sondern von dem Papste. Diese Lehre ward zu Rom als ein Lieblingsgrundsatz angenommen, und man wußte es auf der Kirchenversammlung zu Trient so klug einzurichten, daß das Gegentheil nicht entschieden wurde. Dieserhalb aber hört eben das Gegentheil nicht auf, Glaubenswahrheit zu seyn. Ich würde auch diese ganz kurze Bemerkung nicht gemacht haben, wenn nicht zu Rom noch heutiges Tags die nämliche Sprache geführt würde. Man lese nur das im abgewichenen Jahre herausgekommene päpstliche Breve *), worinn Eybels Schrift,

*) Dort heißt es, quod Petri Succeſſor, hoc ipſo, quod in Petri locum ſuccedat, aſſignatum ſibi habeat jure diuino Chriſti gregem vniuerſum, vt ſimul cum Epiſcopatu poteſtatem accipiat vniuerſalis regiminis: cæteris porro Epiſcopis ſuam cuique peculiarem gregis portionem, *non diuino, ſed eccleſiaſtico jure, non Chriſti ore, ſed hierarchica ordinatione aſſignari* opus ſit, vt ordinariam regiminis poteſtatem explicare in eam valeant. Cujus aſſignationis ſummam auctoritatem quisquis Romano Pontifici abjudicare volet, eum neceſſe eſt, in legitimam tot in orbe toto Epiſcoporum Succeſſionem inuadere, qui Eccleſias Apoſtolica auctoritate fundatas, aut ab aliis diuulſas, aut inuicem vnitas regunt, ad easque regendas a Romano Pontifice miſſionem acceperunt.

Schrift, was ist der Papst, verdammt wird, so wird man hievon überzeugt seyn. Die Schlußfolgen sind nun leicht aus diesen Grundsätzen zu ziehen. Giebt der Papst den Bischöffen die Gewalt ihre Kirchen zu regieren, zu binden und zu lösen; so kann er sie auch beschränken. Allein so eine Behauptung kann ein schmeichelnder Kurialist zwar aufstellen, aber nie mit Grunde vertheidigen. Das klare Wort Gottes, die Lehre der Väter steht ihm auf allen Seiten entgegen. Mit allen Wendungen und Verdrehungen hat noch keiner das, was der Ehrwürdige Greis, der unwiderlegliche Febronius, über diesen Gegenstand geschrieben hat, entkräftet. Was hatte wohl der Papst für einen Einfluß in die Bestellung der Bischthümer, und welche Gewalt erhielt der Bischof von demselben, als er noch von seinen Metropoliten bestätigt und gesalbt wurde?

a) Und es ist nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchen-Sprengeln der Bischöffe wohnende Personen, ohne Unterschied, im innerlich- und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyen 2).

2) Der Bischof ist der ordentliche unmittelbare Obere seines Sprengels. Er ist von dem heiligen Geiste gesetzt, auf die ganze Heerde Acht zu haben, die seiner Obsorge anvertraut ist. Es müssen ihm demnach auch alle Personen, die zu dieser Heerde gehören, untergeordnet seyn, sonst entstehen Unordnun-

gen, die nicht nur der reinen Kirchenzucht, sondern in der Folge der Religion selbst schädlich werden.

b) Daher soll allen Diözesanen verboten seyn, den Recurs, mit Vorbeygehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen; indessen wird denselben nicht benommen, in den von rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen. 3)

3) Recurse nach Rom können entweder in gerichtlichen oder in Gnadensachen genommen werden. Daß in gerichtlichen Sachen, wenn sie weltliche Gegenstände betreffen, aller Recurs nach Rom unerlaubt und gegen die Reichsgesetze sey; ist eben so richtig, als bekannt die ab Seiten der römischen Kurie und der päpstlichen Nuntien dagegen gewagten Eingriffe sind. Wie aber in geistlichen Streitsachen zu Werke zu gehen sey, giebt der XXII Punct Ziel und Maaß.

Allein wenn allen Diözesanen überhaupt verboten seyn soll, den Recurs mit Vorbeygehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten nach Rom zu nehmen; so wird zwar nichts ungereimtes, nichts übertriebenes noch sonst etwas gefodert, was der reinen Lehre der Kirche und den Rechten des Papstthums entgegen ist, indem die Bischöffe die geistlichen Bedürfnisse ihrer Unterthanen, und was diesen nützlich und dem ganzen Kirchensprengel erspriesslich ist, am besten wissen können; es müssen aber doch die Gegenstände mehr be-

stimmt

bestimmt werden, wenn eine Einförmigkeit in der deutschen Kirche dießfalls eingeführt werden, und wenn allenfalls noch erlaubt bleiben sollte, daß man sich wenigstens in gewissen Fällen mit Vorwissen und Erlaubniß der Ordinarien nach Rom wenden könne. Vordersamst wird dieses in Gnadensachen nothwendig seyn. Ich will einige berühren.

I. Ablässe werden für jede Pfarr- und andere Kirchen ja sogar für geringe Kapellen immer auf sieben Jahre verliehen. Wäre es nicht besser, darauf anzutragen, daß diese für beständig ertheilt, und die Kirchen, wo sie sollen zu gewinnen seyn, von dem Bischofe bestimmt würden? Die Vervielfältigung derselben giebt zu Mißbräuchen und zu Geringschätzung Anlaß, wenn sie nicht selbst schon ein wahrer Mißbrauch ist. Wenigstens haben jene Kardinäle und Prälaten, die Papst Paul III im Jahre 1538 um Rath, was in der Kirche zu verbessern wäre, gefragt hatte, dafürgehalten, Ablässe sollten nur einmal im Jahre, und zwar nur in den vornehmen Städten verliehen werden.

II. Bekannter maßen hat der Papst sich verschiedene Fälle vorbehalten, in denen er allein dispensirt. Der angehende Theolog wird in öffentlichen Vorlesungen schon angewiesen, und der Seelsorger und Beichtvater hat in den sogenannten Diözesanritualen die Vorschrift, wie er sich in einem solchen vorkommenden Falle zu verhalten habe? Die meisten schreiben unmittelbar an den Kardinal Pönitenziär um die Er-

laubniß, den Beichtenden loszusprechen; nur selten wird diese Erlaubniß durch das Ordinariat verlangt. Soll nun die Meinung seyn, dem Papste das Recht die Lossprechung in gewissen Fällen sich vorzubehalten, auch ferner zuzugestehen, doch so, daß der Beichtvater die Erlaubniß durch das Ordinariat erbitte; so erachte ich, eine solche Art sey den bischöflichen Gerechtsamen und der ursprünglichen Gewalt der unmittelbaren Kirchenvorsteher ganz nachtheilig. Der Bischof allein hat die **unmittelbare** Gerichtsbarkeit in seiner Diözese. Er übt diese kraft seines Amts aus eigener Macht und in eigenem Namen nach Vorschrift der Kirchengesetze und mit Abhängigkeit von der Kirche aus. Neben ihm hat kein Hierarch eine **unmittelbare** Gerichtsbarkeit allda. Es ist daher würkliche Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte, wenn denenselben die von Gott verliehene Gewalt zu lösen und zu binden dadurch beschränkt wird, daß man die Befügniß, in dergleichen Fällen loszusprechen, dem Papste **allein**, weil er sich solche vorbehalten hat, zueignet, da er doch der **unmittelbare** Obere eines solchen Bischthums nicht ist, und seine Rechte nach der ursprünglichen Kirchenverfassung erst eintreten, wenn der Bischof seine Amtsverrichtungen nicht ausüben will, oder aus irgend einer in Rechten gegründeten Ursache auszuüben nicht vermag. Und wie kann aus der Schrift dargethan werden, daß es Fälle gebe, wo die bischöfliche Gewalt zu lösen und zu binden beschränkt sey?

III.

III. Eben so ist es mit Dispensationen in der Irregularität, wo zwar die Kirchenversammlung zu Trient verschiedene Fälle der bischöflichen Gewalt wieder zurückgegeben hat; es steht aber nichts entgegen, daß nicht auch die noch übrigen derselben überlassen werden. Nicht der von dem Papste gemachte Vorbehalt; denn dieser ist einseitig zum Nachtheile der bischöflichen Rechte und immer aus dem irrigen Grundsatze geschehen, daß die Bischöffe nur Vicarien des Papsts seyen. Nicht die Verfügung des Conciliums, als welches in dieser Disciplinarsache gar wohl eine Abänderung leidet. Zu dem ist ja bekannt, auf welche feine Art die Bischöffe bey besagter Versammlung zum Schweigen gebracht worden sind, so oft die Sprache von ihren ursprünglichen Rechten war, die nun der Papst an sich gezogen hat. Auch nicht die Einwilligung der Bischöffe; denn diese mußten in den ältern Zeiten dem Uebergewichte der päpstlichen Macht alles aufopfern, wenn sie in Ruhe und Friede leben, und sich bey dem Besitze ihrer Bistümer erhalten wollten. Ergiebt sich nun dermal der glückliche Zeitpunct, wo die deutschen Herren Bischöffe ihre angebornen Gerechtsamen wieder erhalten können, wenn sie nur wollen; warum sollen sie sich dessen nicht eben so gut bedienen, als der Papst, der Zeit, Umstände, Macht und alles benutzt hat, um solche denenselben abzunehmen und an sich zu ziehen?

IV. So könnte aus eben der Ursache aller Recurs in Sachen, die eigentliche geheime Gewissensfälle betreffen, und worüber die Urkunden in der Datarie,

Pönitenziarie, Secretarie der Breve oder jener der Bittschriften ausgefertigt werden, untersagt werden. Denn auch dadurch übt der Papst eine unmittelbare Gerichtsbarkeit in einem Bistume aus, die ihm allda nicht zusteht.

c) Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden 4).

4) Daß alle Mönche und Religiosen dem Bischofe in allen untergeben seyn müssen, ist in den alten Kirchenverordnungen, ja selbst in den römischen und andern bürgerlichen Gesetzen vielfältig versehen. Recht demnach, wenn die Exemtion derselben ganz aufgehoben, wenn das unglückliche von dem französischen Auditor Rotä angegebene Auskunftsmittel, wodurch die Bischöffe als ordentliche Obere ihres Sprengels in Sachen, die exemte Mönche und Religiosen betreffen, zu päpstlichen Vicarien gemacht werden, ganz beseitiget, und wenn in einer Diözese auch nur ein Oberhirt wiederhergestellt, sonach alle Unabhängigkeit vom Grunde aus vernichtet wird. Gleichwohl erachte ich, auch hier sey mit Vorsichtigkeit zu Werke zu gehen, damit die Herren Bischöffe in der Folge nicht mit mehreren unnützen Streitigkeiten in Mönchenhändeln bey dem erzbischöflichen Gerichte, als zeither in höherer Instanz bey dem Papste genecket werden. Mit genauer Einverständniß wäre demnach dahin zu trachten, daß einem Herrn Fürstbischofe das in seiner gesetzgebenden Macht ohnehin

ge=

gegründete Recht, Disziplinarverfügungen für die Ordensgeistlichen sowohl in als außer den Klostervisitationen zu erlassen, auf keine Weise auch nur vom weiten angefochten werden, und sich der Herr Erzbischof nicht einmal unter dem Vorwande einer dieserhalb an ihn geschehenen Berufung (denn in Disziplinarsachen ist diese ohnehin unzuläßig) einmischen könnte. Die Herren Fürstbischöffe verfahren immer in einer einsichtsvollen Behutsamkeit mit Religiosen, und geben denenselben keinen Anlaß zu gegründeten Beschwerden. Wie würde ihr hohes Ansehen, Ihre erhabene Würde beleidiget und herabgesetzt werden, wenn der Herr Erzbischof die Murmuranten in Disziplinarsachen unterstützte? Wir sind dermal 40 Jahre älter. Hier ist bey **noch würklich bestehender Exemtion** verordnet, wie sich die Mendicanten auf dem Lande bey der Sammlung des Allmosens verhalten sollen: dort müssen die Klöster die jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe ihrer Einkünfte dem Ordinariate vorlegen. Anderstwo wird die Wahl der Klosteroberinnen von dem bischöflichen Commissarius in Beyseyn der Ordensvorsteher dirigirt und die Erwählte von dem Bischoffe bestätiget; und dieß geschiehet alles gegen die angeblichen Ordensstatuten, Freyheiten, päpstliche Rescripte u. d. m. Freylich würde ein Abt von Eberbach hiegegen Klage erheben, wenn wir 40 Jahre jünger wären! Allein behaupten dieses die Herren Bischöffe mit Rechte zur Zeit, wo die Exemtion in ihrer Art noch bestehet; warum soll in diesen und

andern dergleichen Vorkommenheiten der Bischof nach aufgehobener Exemtion nicht befugt seyn, Disziplinarverordnungen zu machen, ohne daß der Erzbischof sich auf einige Weise einmischen dörfe, da alles nur eine Folge der aufgehobenen Exemtion ist, und die Religiosen demselben eben so vollkommen, als die Weltgeistlichen, untergeben sind?

Jedoch mit Ausschließung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch Kaiserliche Freyheits-Briefe bestätiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist. 5)

5) Sollen unter den geistlichen Gemeinden und Gliedern die gefürsteten Aebte und Pröbste, die, welche nach der Kurialsprache nullius sind, und allenfalls der Deutsche und Maltheser Ritterorden verstanden seyn; so läßt sich die Ursache wohl denken, warum diese Ausnahme der Punctation beygesetzt worden ist. Allein, da man mit einem so herrlichen Werke, mit Widerherstellung der bischöflichen Rechte, mit Einführung der edlen alten Kirchenverfassung in Disziplinarsachen beschäftigt ist; möchte wohl nicht ein sehr merkliches auf den Ruinen der Decretalen des betrügerischen Isidors noch triumphirendes Ueberbleibsel des mittlern Zeitalters gar öffentlich gekrönt werden, wenn denen, die keine Bischöffe sind, bischöfliche Gerichtsbarkeit in ihren uneigentlichen Kirchensprengeln belassen wird? Wenn die, welche die Würde des hohen Priesterthums nicht besitzen, gleichwohl die derselben anklebende Gewalt nach einer in

den

den trüben Zeiten zum Nachtheile der bischöflichen Gewalt herfürgesuchten neuen Erfindung ausüben? So etwas kann **Vanespen** nicht zusammenreimen, noch läßt sich aus dem Alterthume eine Rechtfertigung dafür aufspuren. Wäre es daher nicht besser, die Vorsteher einer Gemeinde, die von der bischöflichen Gerichtsbarkeit noch exemt anerkannt werden soll, zur bischöflichen Würde zu erheben, als eine so auffallende Ausnahme in der vorhabenden Einrichtung zu machen? Wahr ist es, Bistümer von dieser Art würden sehr zusammengedrängt ausfallen. Allein könnte einem solchen neuen Bischofe nicht ein geringer Theil eines oder des andern benachbarten Bistums zugewendet werden? Oder war vielleicht Gregor der Wunderwürkende ein minderwürdiger Bischof, weil er beym Antritte seiner bischöflichen Regierung nur siebzehn Glaubige zu Neocäsarea antraf? Wenigstens hat Hieronymus das Ansehen und die Würde eines Bischofs nicht nach der Größe des Sprengels, dem er vorgesetzt ist, abgemessen. Doch dieß sind nur Gedanken. — Der Beysatz, von dem hier die Rede ist, bedarf einer sehr genauen Bestimmung. Mehrere Klöster, besonders Prälaturen, ja auch so gar einige ganze Ordensstände haben von jeher die Gewohnheit gehabt, sich von Kaiserlicher Majestät Schutz- Schirm- und Bestätigungsbriefe über ihre Besitzungen, Rechte und Gerechtigkeiten ertheilen zu lassen. Wie, wenn in einer solchen Urkunde enthalten ist, daß das Kloster exemt sey; wird wohl dieses unter der hier gesetzten Ausnahme begriffen

seyn?

seyn? Benebst sind ja die Mendicanten und andere jüngere Orden in Deutschlande aufgenommen worden, wo sie die Exemtion entweder schon hatten, oder bald darauf erhielten; das ganze Reich wußte dieß, und das ganze Reich hat einige Jahrhunderte hindurch ihre Exemtion anerkennt. Sind diese unter der Ausnahme auch verstanden, so fällt die Regel ganz hinweg, sie wird von der zuallgemeinen Ausnahme vollkommen verschlungen, und die Exemtion bestehet auch in die Zukunft. Soll nun hier kein wahrer Widerspruch herauskommen; so ist nothwendig, die Gemeinden und Glieder namentlich zu bestimmen, deren Exemtion durch kaiserliche Freyheitsbriefe bestätiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt seyn soll. Hoffentlich wird man hiebey die Absicht nicht haben, dem Papste das Recht, Exemtionen zu ertheilen, mit guten Gründen zwar abzusprechen, dahingegen aber dem Kaiser solches zuzueignen.

d) Keinem Mönchs-Orden soll hinfüro erlaubt seyn, den Namen *Exemt* in Hand- oder Druckschriften sich beyzulegen 6).

6) Dieß ist eine natürliche Folge der aufgehobenen Exemtion.

Den Klostergeistlichen wird verbothen, Verordnungen, oder Bescheide von ihren Generälen, oder General-Kapiteln, auch sonstigen außer Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbin-

bindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den General-Versammlungen beyzuwohnen 7),

7) Auch dieses folgt nothwendig aus der einmal bewürkten Abschaffung der Exemtion. Welche Unordnungen würden sich in dem Bistume ergeben, wenn der Ordensgeistliche sich nach den Gesetzen seines Bischofs genau betragen sollte, dagegen aber von seinem ehehinnigen Ordensobern noch abhangen, und dessen Gesetze ebenfalls befolgen dörfte? Läßt sich wohl vorsehen, daß der Obere immer solche Verordnungen, die den bischöflichen gleichförmig sind, machen werde? Wird er nicht vielmehr sein Ansehen, seine Gerichtsbarkeit über die Klöster und Glieder seines Ordens zu behaupten suchen? Und wo ist alsdann die **unmittelbare** Unterwürfigkeit gegen den Bischof, da die Exemtion in ihrer Art noch bestehet? Man könnte zwar dafür halten, allen Unordnungen wäre hinlänglich vorgebaut, wenn der Bischof keine Verordnungen oder Bescheide verkünden und vollstrecken ließe, die ihm nicht vorher zur Einsicht und Genehmhaltung wären vorgelegt worden. Allein wie erfahrt denn Derselbe, daß der auswärtige Ordensobere etwas erlassen habe? Und wenn auch dergleichen Verfügungen dem Bischofe vorgelegt werden, übt nicht der ausländische Ordensvorsteher mit Erlassung seiner Verordnungen eine **unmittelbare** gesetzgebende Gewalt, und mit Ertheilung seiner Bescheide eine **unmittelbare** Gerichtsbarkeit in dem Sprengel desselben

ben aus? Dieß kann nun sicher nicht geduldet werden, wenn die Exemtion ganz aufhören soll.

Es leidet aber die klösterliche Zucht, und die genaue Verbindung der Glieder eines Ordens unter sich verfällt ganz, wenn die Verbindung mit dem Haupte desselben aufgelößt wird! Ich glaube es nicht. Ob die klösterliche Zucht dermal in den österreichischen Staaten nicht besser bestellt und unterhalten sey, als vorhin, wo die Klöster noch von auswärtigen Ordensobern abgehangen sind, ist wirklich ein Problem, das aber eben so leicht entwickelt werden kann, als es aufgestellt wird. —

Ist aber nicht nothwendig oder wenigstens räthlich, für jeden in Deutschlande bestehenden geistlichen Orden, der bis hieher ein gemeinsames Haupt hatte, einen von diesem nur unter sehr beschränkten Bedingnissen abhangenden deutschen Generalvicar aufzustellen, der nebst den Provinzialen für die Disziplin wache? Auch dieses nicht. Eine Nothwendigkeit ist gar nicht vorhanden, weil es noch Mittel giebt, wodurch gute Ordnung und Reinigkeit der Disziplin in den Klöstern sicherer erhalten wird. Es ist auch nicht räthlich. Vermuthlich würde ein solcher Generalvicar gewählt werden, und sein Amt würde nur gewisse Jahre hindurch fortdauern sollen. Hiezu ist also nothwendig, Nationalkapitel zu halten. Diese sind nicht nur mit manchfältigen Beschwerlichkeiten verknüpft, sondern es werden auch Auslagen dazu erfodert. Kommen sie zu Stande, so wird jede Provinz der andern den Vorzug, aus ihrem Mittel den

Ge=

Generalvicar gewählt zu sehen, abzustreiten bemühet seyn. Die Eintracht unter den Religiosen wird also mehr zerrüttet, als befördert werden. Und wo soll ein solches Nationalkapitel gehalten werden? Soll es mit oder ohne Beysehn und Oberaufsicht des Bischofs gehalten werden? Welcher Bischof soll diesem beywohnen? Soll der neuerwählte Generalvicar von dem Generale des Ordens oder von dem Bischofe bestätiget werden? Im ersten Falle übt dieser abermal eine unmittelbare Gewalt in Deutschland aus, die mit der abgeschaften Exemtion nicht bestehet; im zweyten Falle ist die Frage, welcher Bischof denselben bestätigen soll? Will man aber gestatten, daß dieser von den Deputirten der Provinzen ohne einigen Einfluß der Bischöffe gewählt werden dörfe; so entstehet abermal eine unabhängige Gemeinde. Zu was soll auch dieser Generalvicar nützen? Gerichtsbarkeit über die Glieder und Klöster seines Ordens darf er weder in dem Bistume, wo er sich aufhält, noch in einem andern ausüben. Diese gebührt nach aufgehobener Exemtion lediglich dem Bischofe. Die reguläre Disziplin kann auf leichtere Weise und glücklicher erhalten werden.

Nicht wahr, durch die sogenannten Provinzialen? — Gar nicht! Diese sind das entbehrlichste Geräthschaft in der ganzen Klosteröconomie. Es ist nur gar zu bekannt, durch welche Ränke die meisten dieser Herren zum Vorstehungsamte gelangen, und welche Cabalen bey der Wahl derselben aus dummen

sogenannten Nationalstolze, aus fanatischen Patriotismus auch sogar in den Mendicantenorden gespielt werden. Steht nun einmal der Erwählte auf dem Throne, so sucht er zwar dem Scheine nach auf Ordenssatzungen, auf gute Zucht zu wachen; er nimmt zu vorgeschriebener Zeit die Visitation in den Klöstern seiner Provinz vor; er macht Veränderungen, nicht sowohl, wie es die Nützlich- und Nothwendigkeit erheischet, sondern öfters nach seinem Eigendünkel. Die Beschwerden der einzelnen Glieder werden nur selten gehoben, und wenn dergleichen angebracht werden, ist immer die erste Antwort: macht mir keinen Verdruß! Darauf aber, daß der Kleinmüthige aufgerichtet und gestärkt, der Bekümmerte getröstet, dem Mißvergnügten Zufriedenheit des Geistes verschaft, dem Trägen nützliche Beschäftigung gegeben werde, ist man wenig bedacht. Kurz, diese Herren machen sich nur allein ihr zeitliches Vorstehungsamt angenehm. Daher führt man auch in Klöstern das Sprichwort: **Ist der Provinzial im Haus, so giebts einen guten Schmaus: Ist er hinaus zum Thor, so geht es wie zuvor.**

Ich unterscheide, ob in einem Bistume mehrere Klöster des nämlichen Ordens vorhanden sind oder nicht. Im ersten Falle kann alles besser besorgt werden, wenn der Bischof einen rechtschaffenen Religiosen ernennt, der mit seinem Abgeordneten die Klöster jährlich visitire, und hauptsächlich den Beyrath ertheile, wie Mißbräuchen abgeholfen und reine Klosterzucht

unter-

unterhalten, sodann der Religios selbst der Kirche und dem Staate mehr nützlich gemacht werden könne. Man lasse jedes Kloster seinen Obern in Beyseyn einer bischöflichen Commission wählen, und von dem Bischofe bestätigen. Hiedurch wird gewiß mehr Zufriedenheit unter den Gliedern einer Klostergemeinde unterhalten werden, als wenn die Provinzobern einen Religiosen, der nun einmal seine Bahn, wie eine vom Berge herabrollende Kugel, nach der besondern Ordensverfassung durchgelaufen hat, der weder vorzustehen gelernt hat, noch eine Haushaltung zu führen weis, und dessen größte Verdienste darinn bestehen, daß er ein Liebling seines Obern ist, zum Vorsteher derselben setzt. Auch dieser wird sich bey Verwaltung seines Amtes so betragen, daß er sich die Liebe seiner Mitbrüder, und das Vertrauen seines Bischofs erwerbe, um nicht nach vollendeten seinen Vorstehungsjahren, wo nicht gar schon während derselben, von dem Ruder auf immer entfernet zu werden.

Sind in einem Bistume mehrere Klöster des nämlichen Ordens vorhanden; so können diese allemal unter einander enger verbunden bleiben; die einzelne Religiosen können auch von einem Kloster in das andere, besonders bey Orden, in denen die Versendung herkömmlich ist, verschickt werden. Nur darf dieß nie ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Bischofs geschehen, als welcher die unmittelbare Aufsicht, so wie die Gerichtsbarkeit, über diese Klöster hat.

Sind aber in einem Bistume nicht mehrere Klöster vom nämlichen Orden vorhanden; so bleibt doch der Visitation und der Wahl des Vorstehers halber alles was erst angeführt worden ist, und wenn je der nothwendige Fall sich ergeben sollte, wo ein Religios eines Ordens, in dem die Verschickung der einzelnen Glieder eingeführt ist, anderswohin übersetzt werden müßte; so wird wohl ein Bischof dem andern die Gefälligkeit erweisen, denselben gegen einen andern Religiosen in ein Kloster seines Bistums aufzunehmen.

Auf diese Art können die zeither bestandenen Provinzen aufhören, die Verbindungen mit den ehehinigen Ordensobern aufgelößt werden, und doch die Religiosen bey reiner regulären Disziplin, die der Bischof so gut als ein Mann in der Kutte beurtheilen kann, erhalten und zum Besten der Kirche und des Staats verwendet werden. Eitle Furcht ist es, oder nicht reif gewordene Ueberlegung, wenn man diese Unabhängigkeit von eigentlichen auswärtigen Ordensobern oder auch von sogenannten Provinzialen mit der Grundverfassung gewisser Orden verflochten glaubt. Widersprechend handelt jener, der die Exemtion zwar aufhebt, und die Mönche dem Bischofe unmittelbar untergiebt, gleichwohl aber den Ordensobern eine Gewalt über dieselben in dem Sprengel des Bischofs zugestehet.

Oder einen Geldbeytrag, unter was für einem Vorwande es immer sey, dahin abzuschicken 8).

8) Daß

8) Daß sowohl einzelne Klöster als die Provinzen zu Unterhaltung ihrer Generäle und deren Assistenten Geld außer Lande schicken, daß einige Ordensobere mit den liturgischen Büchern für ihre Untergebene den feinsten Einhandel durch die ganze Welt treiben, ist eine bekannte Sache. Wenn nun noch die Provinziäle auch abgeschaft werden; so erspart manches Kloster bey Visitationen nebst der Kost seine schönen Ducaten, und zugleich die Auslagen für die Fuhr und für das Reisegeld, den P. Provinzial von einem Kloster in das andere zu liefern. Und die sogenannten Provinzkassen hören auch auf.

II.

Ein jeder Bischof kann, vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderliche Mittel, dieselbe zu heben; und muß daher in den besondern sowohl, als allgemeinen Kirchengesetzen den Glaubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfodern 9).

9) Wer diese Wahrheit in Abrede stellet, oder auch nur bezweifelt, hat einen verruckten Begriff von den Rechten, die dem bischöflichen Amte ankleben, keine Kenntniß der Geschichte, und sieht bey hellem Tage nicht. — Vielleicht gehört aber auch nur hieher ein verschla-

schlagener römischer Kurialist ein Erzbischof von Damiata, der diese in der Schrift gegründete Erblehre unsrer heiligen Kirche eben so wenig, als die Angehörigen seines Erzbistums kennet, und daher Weimers Sätze von der Hierarchie, worinn diese Lehre vertheidiget ist, unterdrücken ließ. Wie weit gehet doch die Politick in einer deutschen erzkatholischen Reichsstadt, wo man erst vor wenig Monaten der sonst berühmten, seit langen Jahren aber, vielleicht wegen Alter, ganz entkräfteten, wo nicht gar schon in letzten Zügen gelegenen hohen Schule neue Lebensgeister einhauchte! und wie weit sogar in Anbetracht eines Mannes, der zu Ehre der Universität bestimmte, aufgeklärte und richtige Denkart verrathet!

a) Er ist sonach berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenzgebothe auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet 10).

10) In dem Abstinenzgebothe haben zeither die einzelne Bischöffe Deutschlands sowohl als die Päpste öfters dispensirt, je nachdem es die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit erfoderte. Ob aber die Bischöffe aus eigener Gewalt, oder vielmehr, weil ihnen der Papst diese Befügniß in dem sogenannten Indult, das ihnen alle fünf Jahre nebst andern vermeyntlichen Privilegien auf ihr Begehren zu Rom ertheilt wird, verleiht, dispensirt haben, ist eine Frage, die der Kurialist, der alte Theolog und der römische Kanonist

ein-

einstimmig wider die dermaligen Theologen und Kirchenrechtslehrer, die sich mit scholastischen und isidorischen Sudeleyen nicht abgeben, entscheiden. Doch, das Dispensationsrecht des Bischofs ist in der Schrift gegründet, und er kann es in diesem Gegenstande ausüben, ohne die Unterordnung gegen die Kirche und das Oberhaupt derselben zu verletzen, weil er allein die Bedürfnisse seines Sprengels am besten wissen kann und kennen muß.

Allein eine Dispensation hat bekanntermaßen nur in einzelnen Fällen Statt; das Gesetz bleibt übrigens immer in seinem Werthe, und verbindet in andern Fällen, wenn es auch alsdann nicht gemildert wird. Soll nun in dem Abstinenzgebothe eine ganze Abänderung für Deutschland geschehen, wie es wenigstens das Ansehen hat; so üben die Herren Bischöffe kein eigentliches Dispensationsrecht aus, sondern dem Gebothe selbst wird ordentlicher Weise derogirt. Ob nun gleich keinem Zweifel unterworfen ist, daß das Abstinenzgeboth, als ein Disziplinargesetz, einer Abänderung fähig sey, und nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeiten umgeschaffen werden könne, wenn es schon seine förmliche Entstehung in dem grauen Alterthume des vierten Jahrhunderts erhalten hat, und bis hieher in der ganzen Kirche allgemein beybehalten worden ist; so ist nichts desto weniger genaues Einverständniß aller Herren Erz- und Bischöffe Deutschlandes, ja selbst die Benehmung dieser mit den weltlichen Regenten hiezu vonnöthen, damit eine allgemei-

meine Gleichförmigkeit in Beobachtung dieses Gesetzes auch für die Zukunft in Deutschland wieder eingeführt werde. Der Landesherr kann gar nicht übergangen werden. Man klagt gegenwärtig über Mangel und Theuerung der Fastenspeisen und Fische; für letztere werden jährlich ungeheuere Summen an auswärtige Nationen gezahlt, mit denen das katholische Deutschland entweder gar keinen oder nur einen in Anbetracht der verschiedenen Artickeln, die es von denenselben beziehet, sehr unbedeutenden Activhandel treibt. Durch Abänderung und Milderung des Abstinenzgeboths wird zwar die Theuerung der Fische gemindert werden; allein dagegen wird an Fleische wenigstens der vierte Theil mehr als dermal verzehrt werden; dieses stehet fast allenthalben schon in einem ziemlich hohen Preise; wie wird nun endlich dem Armen, dem Manne vom Mittelstande geholfen seyn, wenn eine leidige Seuche einreißen, wenn Mißwachs entstehen, und die Viehzucht auch nur für ein Jahr gehemmet werden sollte? Nicht wahr? — — Dann läßt man sie wieder fasten. — — Wie nun die vorhabende Neuerung in diesem Kirchengebothe den Staat gewiß nicht wenig interessirt, und daher auch demselben nicht gleichgültig seyn kann; so folgt von sich selbst, daß solche, wenn man auch andere in dem allgemeinen Staatsrechte gegründete Beweggsame außer Acht setzen wollte, ohne Benehmung mit den weltlichen Landesherren schon nach den Regeln der Klugheit nicht vorgenommen werden dörfte.

Die-

Dieses vorausgesetzt würde für Deutschland das Abstinenzgeboth so gemildert werden können, wie der erlauchteste und einsichtsvolle Herr Bischof und Fürst zu Speyer seinem Vicariate unterm 16ten Julius 1785 zu erkennen gegeben hat. Der Freytag in jeder Woche des Jahrs (ausgenommen, wenn das Fest der Geburt des Herrn darauf fiel) wäre als Abstinenztag beyzubehalten, am Samstage aber, die nachfolgenden Täge ausgeschieden, dörften Fleischspeisen das ganze Jahr hindurch genossen werden. Die sogenannten Quatember-Mittwochen, Freytäge und Samstäge würden als Abstinenztäge beybehalten, da hingegen alle so benennten Vigilien, nur allein jene vor dem Weihnachts-Oster- und Pfingstfeste, dann allenfalls vor den Festtägen Marienhimmelfahrt und der Apostel Peter und Paul ausgenommen, ganz abgeschaft werden können. Die vierzigtägige Fasten müßte zwar noch allemal gehalten werden, jedoch wäre die Enthaltung von Fleischspeisen nur auf die Mittwoche und den Freytag, und zwar dergestalten zu bestimmen, daß auch der Bischof auf die Mittwoche Fleischspeisen zu genießen aus erheblichen Ursachen verstatten könnte.

Andurch nun würde den Bedürfnissen des katholischen Volkes zureichend gesteuert seyn. Allein hier eben tritt eine andere Frage ein, ob die deutschen Herren Erz- und Bischöffe diese Milderung des Fastengeboths eigenmächtig vornehmen, oder mit dem Haupte der Kirche darüber sich benehmen, und dessen Einwilli-

gung einholen sollen? Fast scheint diese Benehmung den bischöflichen Rechten, und insonderheit der Befügniß, in Kirchengesetzen zu dispensiren, zuwider zu seyn; zumal das Volk und der römische Hof in diesem Falle dafür halten könnte, diese Abänderung sey nur mit Erlaubniß des Papstes in die Wirklichkeit gesetzt worden, ohne welche die deutschen Herren Hierarchen so etwas zu unternehmen nicht berechtigt gewesen wären. Allein ich sehe hier zwar nur ein Kirchengeboth, aber ein solches vor mir, welches in die allgemeine Kirchendisziplin einschlagt, und wodurch sich die Katholiken je und allzeit von allen übrigen christlichen Religionstheilen unterschieden haben; ein Gesetz, welches allgemein eingeführt, nur einige wenige unbedeutende Nebendinge abgerechnet, bis auf den heutigen Tag geübt wurde. Soll es nun für Deutschland allgemein geändert werden; so ist nicht nur billig und der Anständigkeit gemäß, sondern in der Natur der Sache selbst gegründet, daß es ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Oberhaupts der Kirche nicht geschehe, damit eines Theils Glieder, Freunde und Feinde unserer Kirche ein redendes Beyspiel haben, daß besondere Kirchen in allgemeinen Disziplinarsachen ohne Einflusse des Papstes, der das Recht hat, für die Beobachtung derselben zu wachen, nichts unternehmen; andern Theils aber allen Misverständnissen und sonstigen unangenehmen Eräugnissen, die sich zwischen dem Hofe zu Rom und der deutschen Kirche ergeben möchten, bey Zeiten vorgebogen werde. Wenn Rom,

das

das feine Rom nur noch ein wenig Politik besitzt; so wird eben kein Widerspruch zu fürchten seyn; und sollte dieser wider Verhoffen folgen; dann ist die deutsche Kirche noch immer berechtiget, in diesem zwar allgemeinen doch ledigen Disziplinargesetze zu Steuerung der Dürftigkeit ihrer Angehörigen zu verfahren, wie es die Umstände erheischen. Die deutsche Erz- und Bischöffe werden sodann gerechtfertiget, und die Welt wird überzeugt seyn, daß man in der ganzen Sache mit Ueberlegung, Vorsicht, Klugheit und Mäßigung zwar zu Werke gegangen sey, aber das Unglück gehabt habe, römischen Kurialstreichen auf keine andere Art als mittelst der Selbsthilfe zu begegnen.

Hier bemerke ich noch, daß es aus verschiedenen Ursachen wohl geschehen würde, wenn die Derogation des Abstinenzgeboths auch auf die Ordensgeistlichen sowohl an den zeither üblichen allgemeinen Fasttägen, als auch in der sogenannten Regelfasten verschiedener geistlicher Orden erstreckt würde.

b) Wie auch in allen Ehehindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöffen allgemeine Dispens-Vollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nämlich in 2do Gradu Consanguinitatis, und in 1mo & 2do Gradu Affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegte 11).

11) So wenig der Kirche die Gewalt, aus eigener Macht Ehehindernisse zu setzen, abgesprochen wer-

den kann; so gewiß ist es, daß die meisten derselben von den ältern römischen Kaisern eingeführt, von der Kirche angenommen, und unter besondern geistlichen Strafen zu beobachten gebothen worden sind. Jene, die den Blutsverwandten oder Versippten gesetzt waren, erstreckten sich ehehin bis auf den siebenten Grad nach der kanonischen Berechnung, wurden aber im dreyzehenten Jahrhundert dergestalt bestimmt, daß Verwandtschaft oder Sippschaft nur bis auf den vierten Grad als Ehehinderniß geachtet werden, und allen übrigen, die in weiteren Graden mit einander stehen, gültige und erlaubte Ehen unter sich einzugehen erlaubt seyn sollte. Der Grund zu dieser Abänderung ward von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit hergenommen, weil das Gesetz in so entfernten Graden nicht ohne äußerste Beschwerlichkeit eingehalten werden konnte. Freylich geschah es öfters, daß Personen, die mit einander in einem verbothenen Grade verwandt oder versippt waren, bloß aus Unwissenheit der ihnen entgegenstehenden Hinderniß eine Ehe vollzogen haben. Und dann ward mit ihnen*) dispensirt, und diese Dispensation ertheilte der Bischof. Wir haben kein einziges Beyspiel, daß die Kirche, der Papst oder ein Bischof vor dem zwölften Jahrhundert jemals in einer Ehehinderniß **) dergestalten dispensirt hätte, daß dieser

*) In contracto matrimonio **) In contrahendo matrimonio.

ser ungeachtet zwischen den Personen, denen sie entgegenstunde, eine Ehe eingegangen werden dörfte.

Nachdem aber Papst Innozenz III mit dem Kaiser Otto IV und der Tochter Kaisers Philipps des Schwaben in dem fünften Grade der Verwandtschaft dispensirte, und ermeldter Kaiser sich hierauf mit besagter Prinzessin Beatrix vermählte; glaubten auch Leute vom geringern Stande berechtiget zu seyn, die Entbindung von Beobachtung des Gesetzes in diesen und ähnlichen Fällen zu verlangen. Sie kamen an ihre Bischöffe. Der eine nahm die Sache, wie sie an sich ist, und bediente sich seines angebornen Rechts, er dispensirte in diesem Kirchengesetze. Der andere, entweder aus Politick, die Supplicanten auf eine feine Art von sich abzuweisen, oder aus Abscheu an der Durchlöcherung der Gesetze, und in Absicht die Dispensation zu erschweren, oder im Zweifel, ob die angeführten Gründe zu Ertheilung der Dispensation hinreichend seyen, fragte den Papst um Rath, oder schickte den Supplicanten mit seinem Gesuche wohl gar nach Rom.

Diese Anfragen wurden in der Folgzeit, besonders da die Päbste nach den Beyspielen ihrer Vorfahrer Alexanders III und Innocenz III den Meister über die Kirchengesetze überhaupt spielten, so häufig, daß sie endlich daher Gelegenheit nahmen, sich allein das Dispensationsrecht in Ehehindernissen zuzueignen. Kein ausdrückliches allgemeines Kirchengesetz legt dieses denenselben bey, und in dem Primate

te sucht man umsonst hinreichenden Grund zu diesem Vorbehalte.

Auf der Kirchenversammlung zu Trient ward zwar festgesetzt, zu künftigen Ehestiftungen soll entweder gar keine Dispensation oder nur selten, jedoch aus erheblichen Ursachen und zwar umsonst ertheilt werden: im zweyten Grade soll gar nicht dispensirt werden, es beträfe dann einen großen Regenten, und wäre eine öffentliche Staatsursache vorhanden. Allein diese Verordnung bestimmet nicht, wer das Dispensationsrecht haben soll, sie legt es dem Papste nicht zu, und spricht es den Bischöffen nicht ab, obgleich nach Zeugniß der Schriftsteller sehr darüber gestritten worden ist.

Aus allem dem erbricht sich nun, daß der Bischof das Recht in Ehehindernissen zu dispensiren habe; daß ihn dieses durch kein Kirchengesetz beschränkt oder gar benommen worden sey; daß auch der Papst in der zeitherigen Observanz sein Heil nicht finde. Denn wenn ein Bischof des dreyzehnten Jahrhunderts hat geschehen lassen, oder vielleicht gar verursachet hat, daß seine Diözesanen dergleichen Dispensationen zu Rom holten; so hat er seinen Nachfolgern kein Recht vergeben und dem Papste auf immer überlassen können, welches dem bischöflichen Amte angeborn ist. Dieß ist eine Veräußerung, die zwar dem nachsichtigen Bischoffe für seine Person, nicht aber auch seinem Nachfolger nachtheilig seyn kann, als in dessen Willkühr es stehet, entweder die Grund-

sätze

säße seines Vorfahrers nachzuahmen, oder selbst aus- zuüben, was er auszuüben von Gott und der Kirche berechtiget ist.

Allein warum will man dem Papste ein Recht entziehen, in dessen Besitze er sich so viele Jahrhunderte hindurch befindet? — Diesen Einwurf habe ich bereits schon entkräftet. Der Besitzstand, auf den sich Rom berufen könnte, ruhet auf keinem Rechtsgrunde, der den Bischöffen ein so wesentliches Recht ihres Amts benimmt. Hat ein Bischof nach der Lage selbiger Zeiten für gut befunden, seine Diözesanen um Erlangung einer Dispensation in einer Ehehinderniß an den Papst zu verweisen; so konnte er seinem Nachfolger nichts, den bischöflichen Rechten desselben gar nichts vergeben. Dieß war nur eine Handlung, die zwischen dem Papste und der Person eines einzelnen Bischofs vorgieng, und auf die Person seines Nachfolgers oder gar auf die Rechte des bischöflichen Amts nicht die entfernteste Wirkung haben kann. Der Besitzstand läßt sich also nur gegen einen solchen Bischof, der seine Rechte auf eine oder die andere Art dem Papste überlassen hat, nicht auch wider dessen Nachfolger, dem er keine dem bischöflichen Amte anklebende Befugniß veräußern konnte, anführen. — Wollte man aber sagen, der Papst selbst habe den Bischöffen dieses Recht benommen, und diese seyen dabey ruhig geblieben; so wird gleichwohl andurch ein rechtmäßiger Besitzstand für den Papst eben so wenig er-

zwungen werden, als für denjenigen, der dem unbewaffneten Reisenden seine Habschaft abnimmt, und den sie dieser auch gelassen hingiebt, damit er mit dem Leben davon kömmt. Man werfe einen Blick in die Geschichte dortiger Zeiten, und dann urtheile man über diese Vergleichung, und ziehe die weitern Folgerungen. —

Gesetze sollen aber nicht so leichter Dings durchlöchert werden. Behält der Papst das Dispensationsrecht, so wird jedem Supplicanten die Dispensation erschwert, wohingegen diese bey dem Bischofe mit geringer Mühe erlangt wird. — So könnte man zwar denken, wenn man von der Sache selbst nicht unterrichtet ist. Nichts ist zu Rom leichter zu haben, als eine Dispensation in Ehehindernissen. Man schickt oder weiset die Taxgelder an, und mit der umgehenden Post, wenn anderst der Agent ein wenig geschäftig ist, läuft die Dispensation in Form einer Bulle oder eines Breve ein. Man darf sich gar nicht kümmern, sey sie gleich im ersten und zweyten Grade der Verwandtschaft oder der Sippschaft; nur Geld für die Kurialen her, der heiligste Vater giebt schon seinen Segen dazu. Sollte auch eine aus dem mit einer Weibsperson vom Vater und Sohne gepflogenen unehelichen Beyschlafe entsprungene Schwägerschaft entgegen stehen, daß Vater und Sohn diese Person nicht heirathen dörfen; nur höhere Tax bezahlt, die apostolische Dataria zu Rom fertigt die Dispensation aus. Und welchem Bischofe würde in diesen Fällen die trientische Verordnung nicht heilig seyn? Alles was ich hier an-

führe,

führe, ruhet auf sicherer Erfahrung. Ich weis auch nur einige wenige Fälle, wo Dispensationen in Ehehindernissen, die einer einzugehenden Ehe entgegen stunden, von der Pönitenziarie zu Rom ohne Taxerlegung ertheilt worden sind.

Möchte aber nicht eine Kirchenstaatsursache seyn, dem Papste das Recht, in Ehehindernissen zu dispensiren, auch ferner zu belassen, um andurch zu erwürken, daß die von Rom weit entlegenen Nationen, wenn sie dessen so merklichen Einfluß sehen, denselben als ihr Kirchenoberhaupt desto ehrerbiethiger verehren? — Gehorsam, Verehrung, Unterwürfigkeit, wie es die Gesetze vorschreiben, ist jeder Katholik dem Haupte seiner Kirche schuldig. Aber wehe den Völkern, wenn sie diese mit baarem Gelde bescheinigen sollen! Man bestehe auf der trientischen Verordnung, daß alle Dispensationen gratis gegeben werden; dann wird sich bald zeigen, ob Rom dieses Recht nicht willig wieder fahren lasse.

Wobey es jedem Erz- und Bischofe frey bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bey Sr Päpstlichen Heiligkeit Raths zu erholen 12).

12) Dieser Beysatz ist bedenklich. Fragen viele Bischöffe an, so kann in der Folgzeit das nämliche geschehen, was wir dermal mit Augen sehen. So bedenkliche Fälle, wo der Bischof sich nicht zu entschließen wüßte, werden sich bey Ehehindernissen gewiß nicht ergeben.

c) Weil aber in dem dritten und vierten Grade der Consanguinität und Affinität, auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen, und dem sogenannten impedimento publicæ honestatis schier immer dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöffen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher seye, die ebengenannte impedimenta ganz aufzuheben 13).

13) Der gemeine Mann führt die Sprache: ist das Heirathen ums Geld erlaubt, so muß es ohne dieses auch recht seyn. In der That sind die hier angeführten Ehehindernisse diejenigen, in denen fast täglich dispensirt wird. Ein Beweiß, daß sie ohne die größte Ungemächlichkeit nicht eingehalten werden können. Dieser Umstand veranlaßte schon die Kirche im dreyzehnten Jahrhundert, den fünften und die übrigen Grade der Blutsfreundschaft und Sippschaft aufzuheben; und aus eben dieser Ursache ward von der Kirchenversammlung zu Trient die geistliche Verwandtschaft, und die aus Verlöbnissen oder Hurerey entstandene Schwägerschaft eingeschränkt. Es scheint also besser zu seyn, die hier benennten Ehehindernissen ganz abzuschaffen, als das Gesetz beyzubehalten, und zugestatten, daß es nicht beobachtet werde. Gleichwohl stehen meines Erachtens eben so wichtige Gründe für die Beybehaltung dieser Ehehindernisse. Bekanntlich ist der Umgang zwischen nahen Verwandten vertraulicher, und ist nicht selten die Gelegenheit zu wollüstigen Vergehungen. So lange das Gesetz die ehelichen Verbindungen unter dergleichen Personen

unter-

untersagt, und die Dispensation nach verübter That entweder erschwert oder nach Beschaffenheit der Umstände gar abgeschlagen wird; würket die Furcht einer Bestrafung, der Unehre, der zu verlierenden Gelegenheit einer anständigen Versorgung noch immer etwas Gutes. Auch der Staat gewinnt hiebey, weil die Glücksgüter einer Familie der andern, mit der sie in keinem Bande der Verwandtschaft oder Sippschaft stehet, durch Heirathen mitgetheilt werden, und diese andurch in Stand gesetzt wird, nützliche Bürger, die dem Staate außer besondern Unglücksfällen nie zum Laste seyn werden, zu erziehen; wo im Gegentheile nur selten jemand sein Vermögen einer andern Person, mit der er nicht verwandt ist, und die nicht selbst auch Reichthum besitzet, zubringen wird.

Inzwischen, wenn die hier angeführten Ehehindernisse ganz abgeschafft werden sollen; ist auch die Benehmung mit den weltlichen Regenten erfoderlich, damit die Strafe der Blutschand gleichfalls für diese Grade aufgehoben werde.

Werden sie aber noch beybehalten, so wären keine Dispensationen für Geld zu ertheilen, das ist, der Bischof, der sie giebt, darf nicht das mindeste dafür erhalten; nur seine bischöfliche Kanzley beziehet etwas weniges für Schreibgebühren, weil doch die dabey angestellten Personen fast durchgängig schlecht besoldet, und die Sporteln zu ihrem Unterhalte schon in Anschlag gebracht sind. Hiebey bin ich jedoch der Meynung nicht, daß der Supplicant so gar umsonst die

Entbindung von Beobachtung des Gesetzes erhalten soll. Vielmehr sollte jeder nach Proportion des Grades, in dem mit ihm dispensirt wird, und nach dem Verhältnisse seines Vermögens, worüber er ein glaubhaftes Zeugniß beyzubringen hätte, einen gewissen und bestimmten Tax entrichten, dessen Betrag sonach zu einer öffentlichen Anstalt zu verwenden wäre. Andurch würde dem Vorwurfe begegnet, daß Dispensationen nur um Geld ertheilt werden, weil jeder weis, wozu dieses verwendet wird. Diese Einrichtung hätte nämlich eine Aehnlichkeit mit jener, nach der in verschiedenen Landen der, welcher einen Dienst erhält, oder von einem minder erträglichen auf einen bessern übersetzt wird, eine gewisse Summe zu einer öffentlichen Anstalt erlegen muß, ohne daß deßwegen gesagt werden kann, der Dienst sey erkauft worden. Andurch würde auch die Gleichheit unter den Supplicanten, deren Glücksumstände so verschieden sind, und die Billigkeit besser als zu Rom eingehalten werden, allwo der Arme und der Mittelmann nicht weniger als der Bürger und reiche Landmann bezahlt.

d) Ingleichen gehöret auch zu der Gewalt eines jeden Bischofs die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weyhen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöffe diese Befügniß bey eintretenden erheblich- und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diaconen gebrauchen 14).

14) Die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entstehen, und von denen hier die Rede seyn kann, sind durch Kirchengesetze eingeführt worden; sie können daher auf rechtliche Art und Weise in vorkommenden besondern Fällen als unkräftig wieder erklärt, und diejenigen, die sich denenselben durch Annahme einer Weihe unterworfen haben, hievon wieder losgezählt werden. Daß diese Befugniß dem Bischofe zustehe, ist aus der im ersten Absatze des Resultats vorausgesetzten reinen Lehre unläugbar. Ob aber auch die Nützlichkeit oder die Nothwendigkeit erheische, daß der Bischof in diesen Fällen dispensire? Hierüber werde ich mich am Ende meiner Bemerkungen noch erklären.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen 15) und zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern 16) diese Gelübde erst nach vollendetem 25ten Jahre, in Weibsklöstern 17) aber nach vollbrachtem 40ten Jahre abgelegt werden.

15) Daß die Bischöffe in den ältern Zeiten vermöge der Ihnen zustehenden allgemeinen, jedoch der Kirche untergeordneten Gewalt zu lösen und zu binden, dieses Recht würklich ausüben konnten, und ausgeübt haben, zeigen sogar verschiedene päpstliche Decretalbriefe. Sobald aber die Exemtionen eingeführt waren, mußte auch diese Befugniß der päpstlichen Uebermacht und dem Hochmuthe der Mönche und

Religiosen aufgeopfert werden, und die Päpste zogen dieselbe an sich. In der Kirchenversammlung zu Trient ward zwar verordnet, daß die Ordensperson, die ihre abgelegte Profession aus irgend einer Ursache anstreiten will, die Ursachen der Nichtigkeit binnen fünf Jahren vor dem Ordensobern und dem Bischofe an- und ausführen soll, wodurch diesem letztern sein ehehinniges Recht einigermaßen wiedergegeben wurde. Die Päpste aber machten bald darauf verschiedene Verordnungen, durch welche dieses Recht abermal aufs neue beschränket wurde. Man will den Bischöffen nicht gestatten, daß sie in Nichtigkeitsklagen, die wider die abgelegten Klostergelübde nach fünf Jahren angestellt werden, erkennen; sondern man behauptet, nur allein der Papst könne die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Verlauf dieser fünfjährigen Zeitfrist ertheilen, da doch diese Befugniß den Bischöffen gar nicht abgesprochen, noch weniger dem Papste ganz allein zugelegt ist.

Benedict XIV gieng noch weiter, änderte die in Nichtigkeitsklagen wider die Profession nach den Kirchengesetzen übliche Verfahrungsart, und schrieb eine neue Weise vor, die bey dergleichen Vorkommenheiten beobachtet werden sollte. Kaum wird man behaupten können, diese Constitution sey nur mehrerer Sicherheit halber in einer so beträchtlichen Angelegenheit erlassen worden. Die feyerlichen Ordensgelübde werden von den gemeinen Gelübden nur von Scholastickern und den Päpsten, welche die Meynun-

nungen dieser Helden des mittlern Zeitalters annahmen, und zu Gesetzen machten, unterschieden. Ihre innerliche Verbindlichkeit ist gleich. In letztern dispensirt Rom ohne allen Anstand: daß aber eben dieses bey feyerlichen Gelübden nicht geschieht, ist eine politische Ursach, die ich weiter nicht untersuchen noch prüfen will, weil der Unterschied zwischen beyderley Art der Gelübde in dem Alterthum der Kirche nicht gegründet, sondern erst von den Päpsten, hauptsächlich im dreyzehnten Jahrhunderte eingeführt und allgemein gemacht worden ist. Vielmehr wird ein jeder, der die Benedictinische Verordnung durchliest, einsehen, daß sie Beschränkungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit, unnütze Weitwendigkeiten, Vermehrung der Kösten, Beeinträchtigungen der geistlichen Richter in zweyter Instanz offenbar in sich enthalte.

Diese Constitution ist zwar in soweit, daß man sich in vorgewesenen Fällen darnach bemessen hat, in mehreren Bistümern Deutschlandes eingeführt worden; sie wird aber, wenn alle Exemtionen aufgehoben werden, so wie die trientische Verordnung, ganz abgeschaft, und alles nach der ursprünglichen Verfassung in dieser Gattung der Gerichtsbarkeit hergestellt werden müssen; und dann läßt sich wohl nicht zweifeln, daß der deutsche Bischof mit der genauesten Sorgfalt in dergleichen Rechtshändeln nach Anleitung der Gesetze zu Werke gehen werde. Der Weg der Berufung bleibt doch jedem Theile offen.

Wie aber, wenn keine in Rechten gegründete Ursachen zur Nichtigkeitserklärung der abgelegten Klostergelübde vorhanden sind? — Dann dispensirt der Bischof, wenn nur ein bewegender Grund hiezu vorgelegt wird. Hiezu berechtiget denselben die erhaltene Gewalt, nach Erfoderniß der Umstände, der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit zu binden und zu lösen.

16) Den Mannspersonen war in den ersten Zeiten, wo die Klöster und geistlichen Orden entstanden, kein gewisses Alter zu Ablegung der Profession vorgeschrieben; die Kirche bestimmte hienächst zu dieser feyerlichen Handlung die Jahre der erhaltenen Mannbarkeit. Hiebey blieb es, nur einige wenige Orden ausgenommen, bis auf die Zeiten der trientischen Kirchenversammlung, von welcher vorgeschrieben wurde, daß keiner vor dem zurückgelegten sechszehnten Jahre die Ordensgelübde ablegen sollte. Die Rede des in dieser Geschichte sehr bekannten Erzbischofs von Braga in Spanien mag hiezu vieles beygetragen haben, obgleich diese Verordnung nicht allen Regenten, Bischöffen und Nationen gefiel, als welche dieses Geschäft auf weitere und reifere Jahre hinaus geschoben wissen wollten. Wenn man die Sache selbst, ohne Mönch oder Religios zu seyn, kaltblütig überdenkt, so findet man, daß die frühe und spätere Ablegung der Ordensgelübde ihre Bequemlichkeit und Unbequemlichkeit habe. Junge Leute lassen sich zum Klosterleben besser gewöhnen; wenn sie aber älter werden, so nehmen sie sich mehr Bedenkzeit. Die Vernunft scheint sich für das reifere Alter zu erklären,

ren, die Erfahrung aber für das zärtere Alter. Aus der Erfahrung ist bekannt, daß junge Leute in Ordensständen besser gerathen, und auch beständiger bleiben, als ältere. Wird ein höheres Alter zu Ablegung der Profession festgesetzt; so ist zu befürchten, daß die Klöster nach und nach von sich selbst aufhören, die doch die katholische Kirche zur Aushilfe in mancherley seelsorglichen Verrichtungen, und selbst zur Versorgung deren, die ihr Seelenheil von der Welt entfernt in stiller Einsamkeit würken wollen, nothwendig hat, es wäre dann, daß man das Klosterleben unvernünftig, und die Ablegung der Gelübde thöricht nennen wollte.

Allein meines Erachtens ist ein Unterschied zwischen der Erziehung im Kloster und der Ablegung der Gelübde zu machen. Junge Leute mögen immer in Ordensstände in ihrem fünfzehnten oder in einem andern Jahre aufgenommen, allda geprüft und unterrichtet, somit zu allem, wozu sie mit der Zeit angestellt werden können, vorbereitet werden; nur die Profession sollen sie vor erlangten vollen fünf und zwanzig Jahren nicht ablegen. Und weil doch die Kirchengesetze vorschreiben, daß der Noviz nach überstandenen Probierjahre entweder zur Profession angenommen oder aus dem Kloster entlassen werde; so wäre das dem fünf und zwanzigsten unmittelbar vorgehende Jahr als die ordentliche Probierzeit anzusehen; wobey sich ohnehin verstehet, daß ein solcher Zögling mittler Zeit und vor abgelegter Profession keine heilige Weihe erhalten könne, theils weil er

keinen Titel hat, der zur Ordination erfoderlich ist: theils damit er dem Bischofe, der ihn weihet, nicht zur Versorgung heimfalle, wenn er allenfalls, ohne die Gelübde abzulegen, aus dem Kloster treten sollte.

Der Einwurf, daß solche Zöglinge dem Kloster zum Laste seyen, fällt bey denen, die gestiftet sind, und ihre guten Einkünfte haben, von sich hinweg, und kann bey Mendicantenklöstern nicht in Betracht gezogen werden, wenn sie ihre Wirthschaft so einrichten, daß sie der heiligen Armuth und der Enthaltsamkeit vom Ueberflusse wenigstens gleichsehe, und nicht jene des wohlhabenden Bürgers oder gar eines Staatsbedienten übertreffe. Der geringe Verlust oder vielmehr der sparsamere Zufluß aus einer gewissen Erwerbungsquelle, die erst in jüngern Zeiten entdeckt worden ist, und die man noch heutiges Tages so sehr benutzet, ob sie gleich in manchen Orten zu versiegen beginnt, kann mit dem Wohl, welches der Kirche und dem Staate durch diese Einrichtung verschaft wird, und welches selbst einsichtige und erfahrne Ordensmänner nicht verkannten, sondern wünschten und hofften, in keinen Vergleich gestellt werden.

Zwar kann sich ergeben, daß mancher junge Mensch, der fünf, sechs und mehrere Jahre in dem Kloster zugebracht hat, dasselbe verlasse, ohne sich dem Orden durch Ablegung der Gelübde lebenslänglich verbindlich zu machen; deßwegen ist aber doch nicht zu befürchten, daß die Klöster mit der Zeit ganz entvölkert werden. Es ist immer besser, wenige, recht

ge-

geprüfte und in ihrem Berufe standhafte Mönche oder Religiosen zu haben, als solche, die in der Folge erst die Beschwerlichkeiten des Klosterlebens fühlen, und dann sich, dem Orden, der Kirche und dem Staate zum Laste sind. Selbst für das Kloster ist diese Anstalt nützlich. Wie gerne würde man dieses oder jenes Mitglied abdanken und entlassen, wenn es nach der Profession, wo sich die während der Probzeit aus Furcht, ausgestoßen zu werden, unterdrückten Leidenschaften mehr zeigen, noch in seiner Macht stünde. Verstellungen sind mehrere Jahr hindurch in dem gemeinschaftlichen Leben nicht wohl möglich, sie müssen nach und nach entdeckt werden; und dann kann das Kloster sich eines Menschen entlasten, von dem vorzusehen ist, daß er, wenn seinem Willen der freye Lauf nicht gelassen wird, misvergnügt und unruhig seyn, und die gute Ordnung, Ruhe und Eintracht stöhren werde.

Man darf nicht zweifeln, ob dem Bischofe das Recht zukomme, zu verordnen, daß die Klostergelübde erst nach vollendetem fünf und zwanzigsten Jahre abgelegt werden. Er bedient sich seiner gesetzgebenden Gewalt, die Ihm nirgendwo beschränkt ist. Ja er kann hier sogar als Landesherr verfahren, dem die Befügniß, ein höheres Alter zu Ablegung der feyerlichen Profession zu setzen, unstreitig zustehet, wie solche in zweyen der vornehmsten deutschen Reichslanden ohne Widerspruch schon vorlängst ausgeübt worden ist.

17) Schon in ersten Zeiten des Christenthums waren verschiedene Weibsleute, die nach dem Tode ihrer Ehegatten den Stand der Enthaltsamkeit gewählt, und hiezu sich auch durch Gelübde verbunden haben. Andere widmeten sich freywillig dem ehelosen Stande. Von beyderley Gattung wurden verschiedene in der Kirche bey gewissen Handlungen, besonders bey der heiligen Taufe, gebraucht; sie erhielten daher auch einen besondern Namen. Hiezu wurden anfänglich nur solche, die 60 Jahre, hernach aber, die 40 Jahre alt waren, angenommen. Dieß waren aber keine Klosterfrauen.

Die Weibsklöster sind eine Nachahmung der Mannsklöster, und haben mit diesen, nach Verschiedenheit der Orden, gleiche Verfassung bekommen. Die Jahre zu Ablegung der Gelübde waren anfänglich nicht allgemein bestimmt. In einigen Provinzen war erlaubt, diese nach dem zehnten, in andern nach dem zwölften, in andern nach dem fünfzehnten, sechszehnten, siebzehnten, achtzehnten Jahre zu geloben. Meistens aber hat man die päpstlichen Verordnungen angenommen, und Weibspersonen, wenn sie das zwölfte Jahr zurückgelegt hatten, zur Profession gelassen.

Welche häufige Klagen von dergleichen unschuldigen Opfern der jugendlichen Unbesonnenheit gegen ihre abgeschwornen Gelübde von jeher geführt worden sind, zeuget selbst das kanonische Gesetzbuch. Man hat zwar bey der Kirchenversammlung zu Trient zur

feyer-

feyerlichen Profession auch das sechszehente Jahr für Klosterfrauen bestimmt; dadurch aber ist den Klagen nicht abgeholfen, und diese Leute, die auch in dem Ordenskleide immer Weibspersonen bleiben, verdienen wirklich alle Rücksicht, alle Aufmerksamkeit, ja wahres Mitleiden.

Das weibliche Geschlecht hat so viele Rechtswohlthaten in bloßem Anbetracht seiner bürgerlichen Handlungen von den Gesetzgebern erhalten, wobey man, ohne die Ursache von dem überwiegenden Einflusse der Gemahlinnen dieser Regenten herzuholen, gewiß immer die Schwachheit desselben selbst, die Wankelmüthigkeit in Entschließungen und die Unbeständigkeit in deren Ausführung zum Grunde des Gesetzes annahm. Die Kirche ist so einsichtig und nachgebend, daß sie Personen, die in einer unglücklichen, mißvergnügten und sonst mit üblen Folgen verbundenen Ehe leben, wenigstens solche Rettungsmittel erlaubt, wodurch das zeitliche und ewige Heil einer so verunglückten Person geborgen werden kann; und jungen Mädchen, die ohne alle Erfahrung waren, die weder Welt noch Kloster kannten, als sie die Gelübde abschwuren, die, was sie im Probierjahre hörten, sahen und erlernten, alles mechanisch nachmachten, und bey denen sich der Trieb der Natur mit Ueberzeugung des Gewissens erst später offenbaret, soll aller Weg zur Rettung abgegraben seyn? Diese sollen auf eine unbestimmte Zeit ihres ganzen Lebens schon gequält werden, weil sie einen Schritt wagten,

der

den sie bey reifern Jahren und nach gründlicher Ueberlegung erst bereuen? — Man dispensirt jene, die das Gelübd der Keuschheit außer einem Kloster abgelegt haben, wenn sie die Gefahr der Unenthaltsamkeit vorstellen. Welcher Unterschied ist in Hinsicht auf Verbindlichkeit dieses Gelübdes und jener, die in Klöstern abgelegt werden, der nicht durch ledige menschliche Satzungen eingeführt ward? Gilt eine Ausnahme, eine Nachsicht bey dem einen, warum nicht auch bey dem andern? Sind Klosterfrauen nicht auch schwache Gefäße? Waren nicht auch Vestalinen, denen die Reue zu spät kam, und die ihre Schwachheitsfehler mit dem Tode büßen mußten? Soll eine wahrhaft unglückliche Person für ihr ganzes liebes langes Leben nicht nur mißvergnügt bleiben, sondern vielleicht auch für die unaufhörliche Ewigkeit unglücklich gemacht werden?

Ich weis, was diesem allen entgegen gesetzt werden könne, und was für aszetische Gründe angeführt werden sollen, um eine in ihrem Stande mißgetröste Klosterfrau zu beruhigen. Ich weis, daß, wenn diese Trostgründe nichts fruchten, und wenn keine Ursache, die Profession als ungültig anzustreiten, vorhanden sind, das Endurtheil dieses sey: nach den Gesetzen ist sie für beständig an ihre Gelübde gebunden. — Grausame Gesetze! wird der Menschenfreund ausrufen. Der Geist dieser Gesetze kann nur in der Mönchentheologie finsterer Zeiten liegen! Waren doch die Ehen der Mönche sowohl als der Non-

nen,

nen, ehe die furchtbare Distinktion der einfachen und feyerlichen Gelübde eingeführt und kanonisirt wurde, gültig, obgleich eine solche Ordensperson mit Censuren und Kirchenstrafen wegen dem eigenmächtigen Unternehmen belegt wurde!

Wie billig ist demnach, daß diese menschenfeindliche, und in gewisser Art ganz verderbliche, unvernünftige Gesetze ausgemärzet werden! Die heutigen Bischöffe, die die Profession in Weibsklöstern erst nach vollbrachtem vierzigsten Jahre gültig erklären, verhalten sich hiebey nach den Bedürfnissen unserer Zeiten, nach den Regeln der Klugheit, nach dem Geiste unsers Meisters, der seinen Nachfolgern keine unerträgliche Bürde auflegt, und zufolge ihrer Amtspflichten eben so, wie die ältern Kirchenvorsteher, die in oder außer den Kirchenversammlungen ein minderes Alter zur Profession aus Ursachen, die uns nicht bekannt, sondern nur in der Beschaffenheit jener Zeiten aufzusuchen sind, zugelassen haben.

Inzwischen würden die Bischöffe die Gränzen ihrer Macht nicht überschreiten, wenn sie ihre Verfügungen auch auf jene Klosterfrauen erstreckten, die die Klostergelübde schon beschworen, aber das vierzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben. Da der Unterschied zwischen einfachen und feyerlichen Gelübden und mit diesen die Verbindlichkeit der letzten eingeführt worden ist, als schon so viele Nonnen ihre Profession abgelegt hatten, ohne daß sie bey deren wirklichen Ablage an eine so strenge

Ver-

Verbindlichkeit dachten, weil sie ihnen noch nicht vollkommen aufgelegt war; so kann dieser (anerwogen er nur durch menschliche Gesetze eingeführt ist) auch für die verflossene Zeit wieder aufgehoben werden, wenn es die Nothwendigkeit, daß Seelenheil einzelner Personen oder gar ganzer geistlicher Gemeinden, und das Wohl der Kirche oder des Staats erfodert. Alles dieses fließt als eine natürliche Folge aus dem Rechte des Bischofs, Kirchengesetze, wenn sie auch allgemeine sind, aber nur disziplinarische Gegenstände betreffen, nach Bedürfniß der Zeiten zu ändern, oder gar abzuschaffen.

III.

Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie Anfangs erreichet werden können. Die Bischöffe sind befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den wirklichen Bedürfnissen angemessener ist, zu verändern 18).

18) Dieses Recht wird wohl niemand dem Bischofe absprechen, zumal ihm solches vermöge klarer Kirchengesetze zukömmt. Man kennt zwar die Sprache der Kurialisten, die behaupten, der Papst habe sich dieses Recht vorbehalten. Allein die Verordnungen derselben sind so beschaffen, daß sie von keiner

ner

ner Wirkung seyn können, weil sie dem Bischofe ein Recht entziehen, das ihm die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient selbst zuerkennt hat. Der Papst darf gar nicht befürchten, daß die Bischöffe diese Befügniß mißbrauchen, wenn sie nach der daselbst fürgeschriebenen Art und Weise verfahren, und die in ihren Sprengeln bestehenden milden Stiftungen, die entweder aus Abgang der nach dem Sinne des Stifters hiezu berechtigten Personen nicht mehr nützlich sind, oder nicht mehr eingehalten oder wenigstens besser verwendet werden können, zum Besten der Kirche und des Staats umschaffen. Der deutsche Bischof, der zugleich Landesherr ist, kann in seinem eigenen Lande sogar als Landesherr hiebey zu Werke gehen, ohne jemanden dafür Rechenschaft schuldig zu seyn.

Sollte aber eine ganze geistliche Gemeinde unterdrückt, ein Kloster aufgehoben und zu andern Absichten verwendet werden wollen; dann fodert freylich die Klugheit, die päpstliche und kaiserliche Einwilligung hiezu einzuholen, und wenn der Bischof nicht auch Landesherr über dasselbe ist, kann der Regent ohnehin nicht übergangen werden. Doch, ich halte die Aufhebung der Klöster für einen Staat, der nicht übermäßig damit besäet ist, nicht vortheilhaft. Die Reihe kömmt immer zuerst an die reichesten, und wenn die Einkünfte derselben in der Folge nicht recht wohl verwaltet werden, so ist die Absicht des Bischofs und der Nutzen des Staats nicht erzielt.

Eine kleine Aderläß, wenn sie auch das Jahr hindurch wiederholt wird, zieht dem Menschen keine tödtliche Krankheit zu. Bey solchen Zehendungen befinden sich die Klöster in den brandenburgischen und preusischen Staaten ganz wohl, und die Universität zu Bonn ist durch diese weise Anstalt in den Stand gesetzt, ihre Lehrer ansehnlich zu belohnen.

IV.

a) Dieses vorausgesetzt, werden die sogenannten facultates quinquennales 19) hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehret, sondern in den darinn enthaltenen Fällen die erfoderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischofe ertheilet. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn 20).

19) Hierunter wird das Indult verstanden, daß der Papst den Bischöffen auf ihr Ansuchen ertheilt, und worinn er diesen verschiedene Befügnisse auf 5 Jahre verstattet. Nach deren Verlaufe muß das Indult wieder erneuert werden. Es bestehet aus verschiedenen Punkten, und wird von dem Inquisitionsgerichte zu Rom in dreyfacher Art ausgefertigt, jenachdem einem Bischofe mehrere oder wenigere Befügnisse gestattet werden. Liest man sie mit Aufmerksamkeit durch, so findet man, daß die allermeisten nicht nur dem bischöflichen Amte ankleben, sondern auch dem Bischofe sogar nach dem gemeinen kanoni-

nonischen Rechte und selbst nach der neuesten allgemeinen Kirchenversammlung gebühren. So erhält der Bischof allda die Macht, von der Ketzerey loszusprechen: Er darf verbothene Bücher bey sich behalten und lesen, jedoch wird ihm dieses in Anbetracht gewisser Werke geradehin untersagt: Er dispensirt in gewissen Ehehindernissen, in der Fasten, und in der Irregularität, in die jemand wegen einem heimlichen Verbrechen verfallen ist u. d. m. Kann sich wohl ein deutscher Bischof mit kaltem Blute auch nur die Zumuthung machen lassen, das, was ihm als ein Recht ohnehin gebührt, als eine Gnade zu verlangen, und sich hiebey selbst zu verläugnen? — Wenn der Papst keine Dispensationen mehr für Deutschland ertheilt; so ist dieses Indult überflüssig. — Wollte man aber hier einen Mittelweg einschlagen, und allenfalls verlangen, der Papst soll dieses Indult einem jeden Bischofe ein für allemal ertheilen; so würde man gradehin anerkennen, daß die Bischöffe nur allein aus päpstlicher Verleihung, nicht vermöge ihres Amts die darinn enthaltenen Befügnisse auszuüben im Stande seyen.

20) Man sehe die dritte und eilfte Bemerkung.

b) Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päpstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöffe nicht 21).

21) Hier mache ich einen Unterschied, welcher der Natur der Sache selbst angemessen ist. Entweder enthält eine römische Bulle eine Verfügung, wodurch

der Papst sucht, die Einigkeit in der reinen Glaubens- und Sittenlehre, dann in der allgemeinen Kirchendisziplin zu erhalten und zu befördern; oder der Papst will dadurch etwas neues, welches vorhin nicht war, einführen, allenfalls auch alte Rechte und Gewohnheiten abschaffen, oder wenigstens nach römischem Geschmacke umgießen.

Im ersten Falle kömmt es darauf an, ob das, was in einer päpstlichen Verordnung vorgetragen wird, als Glaubens- und Sittenlehre, wie auch als eine die allgemeine Kirchenzucht betreffende Sache von der Kirche schon entschieden, festgesetzt und angenommen ist. Geschieht dieses, und der Papst erläßt eine Bulle, worinn er die Aufrechthaltung und genaue Beobachtung eines oder des andern dieser Gegenstände einschärft; so erachte ich, zu Verbindlichkeit einer solchen Verordnung sey die Annahme der Bischöffe nicht nothwendig, wohl aber deren Verkündung und Bekanntmachung. Denn der Papst hat vermöge des Primats das wahre Recht, und die Obliegenheit, auf die Beobachtung der Gesetze, welche die Kirche über vorberührte Gegenstände gemacht hat, zu wachen, und dieselben wider die Uebertreter zu handhaben; er muß daher auch berechtiget seyn, alle hiezu dienliche Mittel zu versuchen und anzuwenden. Hierunter gehört ohne Zweifel die Erlassung einer zweckmäßigen Verordnung, wodurch er die in Gefahr stehende Einigkeit zu erhalten und zu schützen, alle gegen ausdrückliche Glaubenssätze vor-

kom-

kommende Irrlehren zu unterdrücken, die in der allgemeinen Kirchenzucht, wodurch sich die katholische Kirche von andern christlichen Gemeinden von jeher unterschieden hat, gewagte Neuerung zu verwerfen bemühet ist. Diese bedarf keiner Untersuchung, keine Annahme der Bischöffe. Der Papst handelt hier nach seinen Pflichten, und zufolge eines seinem Primate wesentlich zukommenden, auch durchgängig anerkannten Rechts; mithin entsteht auch ab Seite der Bischöffe die Obliegenheit, dergleichen Verordnungen anzunehmen, und zu verkünden, bevorab denenselben nicht minder aufliegt, die Einigkeit der Kirche nach Kräften zu befördern zu helfen. Sonst würde der Papst in Ausübung seiner wahren Primatrechte von der Willkühr der Bischöffe, die demselben doch untergeben sind, abhangen, welches eine widersprechende Behauptung wäre.

Ein anders ist aber, wenn der Papst eine Verordnung herausgiebt, und darinn eine Glaubens- oder Sittenlehre aus Gelegenheit einer neuerlichen darüber entstandenen Streitigkeit ordentlich entscheidet, und diese als einen Glaubenssatz gebiethet, ob sie gleich in der Schrift nicht ausdrücklich enthalten, noch auch von der Kirche vorhin schon angenommen war; oder wenn der Papst in der allgemeinen Disziplin etwas Altes ändern, oder etwas Neues einführen wollte.

Dieses leztere kann nun ohne Einwilligung der Bischöffe nicht geschehen, zumal durch dergleichen Neuerungen immer Unruhen in der Kirche und im

Staate erweckt werden. Allgemeine Kirchenzucht wurde entweder von den Zeiten der Aposteln her beybehalten, oder auf allgemeinen Kirchenversammlungen eingeführt. Die Gewalt des Papsts erstreckt sich auf die Erhaltung derselben, nicht auf deren Abschaffung. Er würde daher etwas gegen die ganze Verfassung der Kirche vornehmen, wenn er hier einseitig zu Werke gienge.

Die Unfehlbarkeit in der Glaubens- und Sittenlehre ist der Kirche nur allein versichert, nicht aber einer einzelnen Person. Ist der Papst hierinn nicht untrüglich, wenn er auch den Beyrath seiner Kardinäle und anderer Gelehrten eingezogen hat; so ist auch kein Bischof verbunden, seine hierinn erlassene Verordnungen anzunehmen. Die pragmatischen Kirchenrechtslehrer halten zwar eine solche Bulle wenigstens für eine provisorische Verordnung, dergestalten, daß mittler Zeit, bis eine allgemeine Kirchenversammlung den streitigen Gegenstand entscheidet, die einer solchen päpstlichen Verordnung entgegengesetzte Meynung nicht behauptet werden soll; vielleicht aus der Ursache, weil nicht bey jeder über Glaubenssachen entstehenden Unruhe und Zänkerey ein Concilium gehalten werden kann, und der Papst doch das Recht hat, für die Einigkeit der Kirche und für die Erhaltung reiner Lehre Sorge zu tragen. Wenn die Bischöffe mit dem Pabste einstimmen, so läßt sich diese Behauptung noch wohl vertheidigen. Sind sie aber anderer Meynung; so kann ihnen so etwas nicht

aufgebürdet werden. Ihr freyes Stimmrecht, das sie in und außer dem Concilium haben, leidet darunter. Der Papst muß demnach jene Mittel vorkehren, wodurch so eine Streitigkeit endlich und ordentlich, nicht provisorisch entschieden wird. Hieher gehört das Concilium. Ruft er dieses nicht zusammen; so sind die Bischöffe nicht schuldig, mit ihm auf Nebenwegen fortzuwandern. Wie viele Unruhe haben dergleichen dogmatische Bullen schon verursacht! Deutschland kennt sie nur aus Schulzänkereyen voriger Zeiten; andere Länder fühlten sie in der That, und fühlten sie zum äußersten Nachtheile.

Im zweyten Falle, welchen ich gleich zu Anfange dieser Bemerkung berührt habe, ergiebt sich weniger Schwierigkeit. Der Bischof kennt die Sitten und Gewohnheiten seines Volkes und seiner Kirche; Gesetze müssen auch dem Klima und dem Temperamente der Angehörigen einer besondern Kirche angemessen seyn; dieß alles untersucht der Bischof, und falls er das Gegentheil wahrnimmt, läßt er eine solche Bulle nicht verkünden, und dann ist der ganzen Sache abgeholfen. Der Papst kann ohnehin die Rechte der Bischöffe wider die Verordnungen eines Conciliums nicht beeinträchtigen; die Wahl der besondern Kirchenzucht ist jeder Kirche insonderheit überlassen; die päbstlichen Verfügungen sind daher in diesen Stücken ohne Wirkung.

c) Ohne dieselbe sollen auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der römischen Kongregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden 22).

22) Alle römische Kongregationen sind eine Geburt neuerer Zeiten. Keine ist eigentlich von der Kirche bestätiget. Frankreich erkennt sie nicht. Deutschland aber war von jeher so gutwillig, daß es auch hier seinen übertriebenen und mehr als kanonischen Gehorsam dem Papste deutlich genug erprobet hat, indem man die Erklärungen, Bescheide und Verordnungen dieser Kongregationen annahm, und ruhig geschehen ließ, daß auch Streitsachen an dieselben gezogen, und nicht selten nach römischen Grundsätzen zum Nachtheile der Bischöffe entschieden wurden.

Wenn daher die gesetzliche Verbindlichkeit sothaner Erklärungen, Bescheide und Verordnungen nur von der Annahme und Verkündung der Bischöffe abhanget; so ist für die Zukunft Vorsorge getroffen. Aber wie, wenn etwa in einem Bistume schon mehrere dergleichen angenommen wären, die doch dem Systeme der deutschen Kirche nicht angemessen sind? Sollen sie schlechthin als unverbindlich erklärt, oder soll deren Beschaffenheit erst von dem Bischofe genau untersucht werden? Beydes scheint mir unnöthig zu seyn.

Man ist dermal ernstlich beschäftigt, die geistlichen Streitsachen anders nicht, als nach den Kirchen- und Reichsgrundgesetzen behandeln zu lassen.

Wenn

Wenn nun auch darauf angetragen und bestanden wird, daß der Richter letzter Instanz, den der Pabst zu ernennen hat, ein Deutscher seyn müsse; so mache man die weitere Verordnung, daß dieser nur deutsche Gesetze und Gewohnheiten, und in deren Abgang das gemeine kanonische Gesetzbuch, so weit die darinn enthaltenen Gesetze der Freyheit und der Verfassung der deutschen Kirche nicht entgegen sind, zum Grund seiner Entscheidung nehme. Hiedurch werden alle nachtheilige päpstliche Bullen, alle Erklärungen und Bescheide der römischen Kongregationen sicher verdrungen, und leztere können fernerhin kein anderes Ansehen haben als die Urtheile, die bey andern Gerichten in Streitsachen der Partheyen ergehen.

Selbst die Bescheide der Kongregation, die der Papst zu Erklärung der trientischen Kirchenversammlungen niedergesetzt hat, nehme ich hievon nicht aus. Ihre Entstehung ist aus der Geschichte bekannt, und ihre Gewalt kann nicht größer seyn als jene, die dem Papste von dem Concilium selbst dießfalls gegeben worden ist. Die Reformationsdecrete sind klar; man hat nicht nothwendig, eine Erklärung zu suchen, wo das Gesetz nicht dunkel ist. Glaubenslehren authentisch zu erörtern stehet nur allein der allgemeinen Kirchenversammlung zu.

d) Eben so hören die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf 23); die Nuntien können nicht anders, als päpstliche Gesandten seyn, und dörfen nach der von kaiserlicher Majestät unterm 12ten Octo-

 ber

der 1785 ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine Actus jurisdictionis voluntariæ 24) oder contentiosæ 25) mehr ausüben.

23) Das Recht, Nuntien zu schicken, gehört dem Papste als ein wesentliches Primatrecht. Die Nuntiaturen können also eigentlich nicht abgeschaft, wohl aber in jene Schranken zurückgewiesen werden, die sie übertreten haben, und in die sie bey so vielen Klagen der Nation nicht zurücktreten wollten.

24) Der Nuntius ertheilt daher keine Dispensation mehr, auch sogar, wenn dem Papste noch das Recht, in gewissen Fällen zu dispensiren sollte überlassen werden. Denn entweder übt er alsdann diese Befügniß vermöge seines Amts, oder aus päpstlicher Uebertragung aus. Im ersten Falle maßet er sich einer Gerichtsbarkeit in dem Sprengel eines Bischofs an, die mit der unmittelbaren ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs nicht bestehen kann. Die Decretalbriefe, die dem Nuntius eine ordentliche unmittelbare Gerichtsbarkeit in seiner Legationsprovinz zulegen, ruhen auf isidorianischen Grundsätzen, schmälern die ursprünglichen bischöflichen Gerechtsame, sind von allgemeinen Kirchenversammlungen abgeschaft, und den Concordaten zuwider. Aus höherer und mittelbarer Gerichtsbarkeit kann der Nuntius nicht dispensiren. Hievon stehet kein Wort in den Decretalen und andern Kirchengesetzen. Dispensirt er

aber

aber aus päpstlicher Uebertragung; warum übergehet man den Bischof, und übertragt demselben diese Befügniß nicht, da er den Grund oder Ungrund der nachgesuchten Dispensation am besten wissen muß? Gereicht es nicht zur Verachtung des Ordinarius, wenn ein Nuntius Zoglio, ohne bischöfliches Zeugniß über die Nothwendigkeit der Dispensation, und über die Umstände, in denen die Supplicanten sich befinden, in Ehehindernissen dispensirt, und die Vollstreckung der Dispensation, mit Umgehung des Ordinariats, einem Religiosen auftraget?

25) Man sehe unten den XXII Punkt.

e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und immatriculation derselben bey den bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden 26). Ein jeder Bischof kann auch in seiner Diözes eigene Notarios creiren 27). Diese Gewalt fällt aber bey den Ordensvorstehern, einige Notarien zu ihren Ordens-Verrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg 28).

26) Diese Verordnung ist sehr nothwendig. Man weis aus der Erfahrung, daß oft die schlechtesten Bursche zu apostolischen Notarien gemacht werden. Man untersuche, wie diese Leute hiezu gelanget seyen, und es wird sich ergeben, daß sie von solchen Protonotarien, die nur ihr Diplom von diesem oder jenem römischen Fürsten, nicht auch die Befügniß, Notarien zu creiren, erhalten haben, zu diesen öffent-

fentlichen Amtsverrichtungen, freylich ganz nichtig, sind befähiget worden.

27) Diese Befügniß ist keinem Zweifel unterworfen. Die Kirchengesetze schreiben vor, ob, wann und was der bischöfliche Notarius für seine Amtsverrichtungen beziehen dörfe; sie haben also dem Bischofe das Recht, Notarien zu creiren, zugestanden.

28) Dieß ist abermal eine Folge der aufgehobenen Exemtion.

V.

Es ist in der alleinigen Gewalt des Bischofs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren 29).

29) So, wie es ein wahrer, unbezweifelter und höchstschädlicher Misbrauch war und noch ist, daß der Papst in der Mehrheit der Präbenden auch außer den in den Gesetzen enthaltenen Fällen dispensirt; wird dieser auch fernerhin bestens unterhalten und befördert werden, wenn der Bischof nur allein die Macht haben soll, die Vielpfründerey genehm zu halten. Ich will über diesen Gegenstand meine ganze Herzensmeynung kurz, jedoch nach der Geschichte und nach dem Geiste der Gesetze vortragen, möchte sie doch zu Abwendung dieser Pest der reinen Kirchenzucht etwas beytragen!

Als die Klerisey noch von Allmosen und freywilligen Opfergeschenken lebte, erhielt jeder Kirchendiener entweder täglich oder wochentlich, je nachdem sie vertheilt wurden, seinen Antheil daran. Hiezu ward er berechtiget, so bald der Bischof ihn ordinirte. Zweyen Kirchen konnte er nicht dienen, er konnte daher auch keinen Theil von dem, was in einer andern Kirche an Allmosen und Opfer fiel, erheben. Bey dem Kleriker hieß es: Niemand kann zweenen Herren dienen; er konnte daher auch keine zwey Präbenden genießen. Sobald er mit Erlaubniß seines Bischofs sich einer andern Kirche widmete, verlohr er die Präbende in der ersten, wo er angestellt war.

Dieß wurde noch beobachtet, als die Kirche liegende Güter und andere Einkünfte erwarb, auch ordentliche Benefizien errichtet wurden. Nur davon zeugt uns die Geschichte, daß hie und da einem wohlverdienten Manne etwas mehr als andern, zuweil sogar ein Kirchengut zu zeitlichen oder auch lebenslänglichen Genuße angewiesen worden ist, und daß man einem Priester verstattet hat, wegen allzugroßer Armuth der Glaubigen zwey Pfarrkirchen auf dem Lande (in den Städten blieb es durchaus verbothen) miteinander zu versehen. Andurch aber entstund noch keine Vielpfünderey.

Auch in der Folgezeit, als die Benefizien ohne Rücksicht auf die erhaltene Ordination und außer dieser ertheilt wurden, war die Mehrheit der Pfründen verbothen, und solang die bey den Dom- und andern

Stiftern angestellten Klericker in der Gemeinschaft lebten, konnte sie ohnehin nicht Plaz haben. Die frommen Stifter dieser geistlichen Gemeinden wollten, alle Glieder sollten in der Kirche, von deren Einkünften sie unterhalten würden, den Dienst des Herrn beständig verrichten.

Auf einmal aber verfiel diese herrliche Verfassung, jedoch nicht aus einerley Ursache. Die Kirchen wurden durch den Zuwachs an neuen Stiftungen reicher, der Klericker athmete den Geist des Weltmenschen ein, und trachtete nach Bequemlichkeit, nach mehrern Einkünften. — Die Bischöffe, entweder aus Vorliebe zu ihren Anverwandten und Lieblingen, oder aus Gewinnsucht, dispensirten in den Kirchengesetzen, die die Vielpfründerey untersagten. — Man behauptete, der geistliche Pfründer könnte das Amt, welches dem Beneficium anklebte, durch Miethlinge in verschiedenen Kirchen ausüben lassen. — Man erlaubte dem Weltpriester noch die zweyte Pfarrkirche anzunehmen, wenn die erste keine hinlängliche Einkünfte zu seiner standesmäßigen Unterhaltung abwarf. Allein man erweiterte das Maaß des Unterhalts ganz entsetzlich, und sah hiebey mehr auf die Beschafenheit der Person und des Standes, als auf die würkliche Nothdurft des anständigen Lebens. Wo konnte daher eine Pfründe seyn, von der allein ein Klericker anständig leben sollte? — Man verließ das gemeinschaftliche Leben, theilte die Güter unter dem Bischofe und dem Kapitel ab, wies jedem Gliede einen besondern Antheil an, kürzte die Residenz ab. —

Da-

Dadurch erhielt mancher Klericker so viele Beneficien, Dignitäten, Personaten und andere geistliche Aemter, und diese blos wegen den Einkünften, daß nach Zeugniß eines bewährten und in der Kirche höchstangesehenen Mannes mehrere Beneficiaten waren, die nicht einmal die Kirchen alle zu zählen wußten, wo sie angestellt waren, und die ihre Dienste meistens durch Miethlinge, die noch dazu das Wenigste erhielten, und entweder mit Kleyen sich sättigen oder zur Schand der Klerisey betteln mußten, versehen ließen, mittler Zeit aber die Kircheneinkünfte, das Erbgut der Armen, in Wohllust und . . . verschwendeten. Ja in Frankreich nahm die Vielpfründerey dermaßen überhand, das Alexander III an deren Abschaffung und an Einführung einer reinern diesfallsigen Kirchenzucht fast verzweifelte.

In den beiden Kirchenversammlungen, die unter Alexander III und Innocenz III zu Rom in Lateran gehalten wurden, ist zwar die Mehrheit der Beneficien in Hinsicht auf Dignitäten, Pfarreyen, Personaten und Kanonicate abermal verbothen worden; weil aber eines Theils dem Pabste die Befügniß, mit erlauchten und gelehrten Personen in der Vielpfründerey zu dispensiren, beygelegt wurde; und andern Theils in den Verordnungen der berührten Kirchenversammlungen nur die Rede von den benennten Beneficien, deren Innhaber zur Residenz verbunden wurden, nicht auch von andern war; so wurden sie bald wieder durchlöchert.

Man erfand die schöne Eintheilung der Beneficien in vereinbarliche und unvereinbarliche, und ließ dem Klericker zu, nebst der Pfründe, wegen der er zur Residenz angehalten war, noch mehrere von der ersten Gattung zu besitzen. Man verhüllte die Vielpfründerey unter den ganz durchsichtigen Schleyer der Commende, der Vicarie, der Einverleibung. Die Päbste dispensirten ohne Ursache, entbanden ihre Höflinge von der Obliegenheit der Residenz, und überhäuften sie mit Beneficien in allen Kirchen des Occidents. Man erfand die sogenannten Freypräbenden u. s. f.

Allen diesen Ausschweifungen wären zwar die stärkesten Schranken in den trientischen Verordnungen gesezt, wenn der Eigennutz und die Habsucht der Klerisey hätte verbannt werden können, oder wenn wenigstens die Bischöffe die Ursachen einer auch von dem Pabste hierüber ertheilten Dispensation, wie es ihnen von Rechtswegen zukömmt, fleißig geprüft, und jene, die aus Unzulänglichkeit der Gründe erlangt worden sind, sogleich verworfen hätten. Allein —

Es lautet daher noch heut zu Tage ganz schön: der hohen Erz- und Kathedralstifter Trier, Würzburg, Speyer und Kostanz Kapitular, Probst des Kollegiatstifts zu ... — Man kann nicht behaupten, die Mehrheit der Präbenden sey der Verfassung der deutschen Kirche, und vordersamst der Erz- und Kathedralstifter, oder auch der allgemein eingeführten Gewohnheit gemäß. Diese Verfassung, diese Gewohn-

wohnheit ist von dem Concilium zu Trient ganz verworfen; der Chorherr soll wenigstens neun Monate lang der Kirche für die Einkünfte, die er beziehet, dienen; von den Statuten, die eine kürzere Residenz verstatten, und da noch Wallfahrten, Reitwochen u. s. w. einrechnen, wußte weder **Bonifaz**, weder **Willibald**, noch **Karl** der Große, noch **Heinrich** der heilige etwas. — Wäre die Vielpfründerey auch in den Gesetzen nicht verbothen: so wäre sie doch an sich selbst schon unrecht, wie andre mit mehrern ausführen. Sie raubt dem dritten die Gelegenheit der Versorgung und nüzlichen Verwendung zum Besten der Kirche; sie mindert den Dienst des Herrn; sie ist gegen den Sinn der Stifter; sie macht den Geistlichen, der kaum ein Beneficium recht versehen kann, zu einem Briareus oder Geryon. Dagegen hilft auch keine Dispensation. Diese beseitiget nur die Kirchenstrafe von dem Vielpfründer, stellt ihn aber vor Gott nicht sicher.

Nun zur Sache selbst. Der Bischof soll also in der Mehrheit der Präbenden allein dispensiren. Hiezu rathe ich nicht. Dem Papste müssen die Rechte, die Ihm eine allgemeine Kirchenversammlung ausdrücklich zugelegt hat, so lange noch Gelegenheit ist, sie auszuüben, nicht so schlechterdings entrissen werden. Wir beklagen uns, daß der Papst noch heut zu Tage nicht aufhöre, die Rechte, die sogar das Concilium den Bischöffen zuerkannt hat, zu beeinträchtigen; gilt dieß hier nicht auch gegen die Bischöf-

se? Es ist keine Nothwendigkeit, keine Nüzlichkeit vorhanden, eine Aenderung zu treffen.

Sind Misbräuche dabey begangen worden, so stelle man sie ab. Es war ja zeither der größte Misbrauch, daß die Bischöffe sich nicht einmal die über die Mehrheit der Pfründen erhaltene römische Dispensationen, wie es doch vorgeschrieben ist, haben vorlegen lassen, oder, wenn dieses allenfalls geschehen, daß sie die Ursachen nicht geprüft haben. Die bischöfliche Dispensation heilt die Wunde, die den Kirchengesetzen durch die Mehrheit der Beneficien geschlagen wird, eben so wenig, als die päpstliche. Sie ist nur ein Pflaster, unter dem das wilde Fleisch immer weiter um sich frißt, und endlich Bein und Mark selbst angreift. — Wie vielen Zutringlichkeiten wird der Bischof von allen Seiten her ausgesezt, wenn es von seiner Erlaubniß, abhanget, daß einer mehrere Präbenden besitzen kann? Wäre es nicht besser, auf die genauere Beobachtung der in Mittel liegenden Gesetze zu denken, als eine verworfene Gewohnheit zu kanonisiren? Sollte man nicht vielmehr darauf bedacht seyn, daß erlauchte (so viel wird wohl das Wort Sublimis bedeuten, und nun mag sich ein jeder das übrige hinzudenken) und gelehrte Personen eben so als jede andre Geistliche von ihren Beneficien anständig leben könnten, dagegen aber auch der Kirche wahre Dienste leisteten? Ist es villeicht eine Unmöglichkeit, zu bestimmen, worinn der standesmäßige Unterhalt bestehen soll? Sieht die Kirche bey ihren Dienern auf Geburt, oder auf Tugend, Wissenschaft

und Verdienste? — Wer nur immer diese Umstände beherziget, wird mit Joseph II bald den Schluß machen, man soll die Vielpfründerey ganz aufheben, einem jeden Kleriker anständig zu leben geben, und dem Papste sowohl als den Bischöffen die Befugniß, in der Mehrheit der Beneficien, sie seyen gleich größere oder kleinere, zu dispensiren, gradehin benehmen.

Die Art und Weise, dieses auszuführen, ist sehr einfach; nur darf Eigennuz und Habsucht keine Hinderniß in Weg legen.

Die meisten deutschen Domkapitel bestehen aus 16, 20, 24, 40 und mehrern Kapitularen, und nebst diesen haben viele eine ansehnliche Anzahl Domizellaren. Wunderbar kömmt es einem jeden vor, wenn er an den ersten Festtägen des Herrn nur 6, 8, 10 derselben in der Kirche erblickt, und auf die Frage, wo die übrigen seyen, zur Antwort erhält: der eine ist jubilirt, der andere hat noch eine Präbend da und dort u. s. w. Bey so vielen Kirchendienern ist demnach offenbar der Gottesdienst gemindert. Die Vertheilung der Einkünfte ist auch so beschaffen, daß die Domizellaren fast dabey vergessen worden, und unter den Kapitularen einige großen Vortheil vor andern haben. Nichtsdestoweniger sind diese doch so reichlich ausgefallen, daß ein Geistlicher hievon recht anständig leben kann. Beyspiele zeugen, daß Domherren, die nur eine Präbende hatten, Gastfreyheit hielten, die Armen unterstüzten, und doch nach ihrem Tode noch eine beträchtliche Erbschaft hinterließen.

Man mache nun eine bessere Einrichtung, werfe alle Einkünfte eines Kapitels zusammen, vermindere die Domizellarpräbenden in den Stiftern, wo dergleichen sind, und gebe vordersamst den beybehaltenen Domizellaren so viel, daß sie ehrlich leben, und sich zum Dienste der Kirche und des Staats befähigen können, ohne Schulden zu machen, die sie, wenn zumal den Ausschweifungen eines oder des andern keine Gränzen gesezt werden, in ihrem ganzen Leben nicht abzuzahlen im Stande sind. Man mache aber dabey das Gesetz, daß sie nicht nur ihre Ahnen, sondern hauptsächlich Tugend, gute Sitten und Gelehrtheit mit zu Kapitel bringen und auch bey der Kirche residiren.

Die übrigen Einkünfte des Kapitels, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, theile man unter alle Glieder in gleichem Maaße, doch so, daß denen, die eine Würde bekleiden, oder ein gewisses Alter erreicht haben, einige Beylage vergönnet werde. Andurch wird gewiß ein jeder soviel erhalten, als zwey, wo nicht gar drey Präbenden ertragen. Der Geistliche hat den Vortheil, nicht mehr von einem Orte in das andere reisen zu müssen, und die Kirche wird nach dem Sinne der Stifter ordentlich versehen.

Sollten aber diese Einkünfte nicht hinreichend seyn, den Ertrag der Präbenden zu vermehren; dann ziehe man einige ein. Die Kirche gewinnt durch die beständige Residenz der übrigen Pfründer immer, anerwogen alle hiezu so, wie es die Kirchengesetze vorschreiben, angehalten werden müßen. Die Besorgniß, daß, wenn Präbenden eingezogen werden, fernerhin wenigere

Per-

Personen ihre Unterkunft bey Stiftern erlangen, ist eitel und ungegründet. Man rechne nur, daß dermal oft 2, 3, 4 und mehrere Pfründen von einem einzigen Manne besessen werden; Man hebe nun die Vielpfründerey auf, und vermindere die Präbenden in allen Stiftern bis auf zwey Drittheile; und es wird sich ergeben, daß weit mehrere Personen ihren Unterhalt finden, als dermal würklich angestellt sind.

Dieß alles betrift nun lediglich die Kapitel der Erz- Dom- und Ritterstifter. Bey der sogenannten mindern Klerisey ist die Mehrheit der Präbenden nicht überal, sondern nur in einigen Diözesen eingeführt. Es stehet nichts entgegen, auch hier auf die nämliche Art zu verfahren. Sollten allenfalls einige Kollegiatstifter seyn, deren Präbenden gar zu gering wären, oder die nur dem Namen nach noch bestehen; so ist es besser, sie mit einem andern zu vereinbaren, und der Meynung der Stifter durch wenigere Chorherren, als gar nicht, ein Genügen leisten zu lassen.

Noch ein Wort von den heutigen so benennten einfachen Beneficien. Diese werden in den alten Stiftungsbriefen ein gemein Beneficium, ein schlecht priesterlich Pfründ genennt, unter welchem Ausdrucke jedoch nicht verstanden wurde, als wäre ein solcher Benficiat zur Residenz nicht verbunden, sondern nur soviel, daß derselbe nicht zur Uebung der Seelsorge oder zum Chore angehalten sey. Es ist außer Zweifel, daß diese Beneficien ehehin von den Innhabern selbst versehen werden mußten. Hievon zeugen die Stiftungsbriefe, und selbst die theils noch bestehenden,

 theils

theils in neuern Zeiten verkauften oder vererbten Beneficiatwohnungen. Man begiebt sie heutiges Tags, an wen es dem Kirchlehnherrn gefällt. Ein Kleriker kann nach der Gewohnheit mehrere derselben besitzen, obgleich das Concilium zu Trient hiemit nicht recht zufrieden ist. — Diese Pfründen könnten weit beßer verwendet werden, wenn man sie einer Pfarrey von geringem Ertrage einverleibte, oder aus mehrern derselben neue Pfarreyen errichtete. Die Meynung des Stifters kann hiebey allemal erfüllt werden, und wo nicht, so darf der Bischof eine nützliche Aenderung machen. S. die bemerk. 18.

Nach diesem Vorschlage, wird jemand denken, ist also lediglich auf eine Reformation mit den Dom- und Chorherren gezielt; bey den Herren Erzbischöffen und Bischöffen bleibt es wie es ist. — Die Gesetze reden allgemein. Der Vorwurf, daß manches Bistum keinen eignen und besondern Bischof unterhalten könne, ist in der Geschichte voriger Zeiten schon entkräftet, und kann allenfalls, wenn es nöthig ist, auf die Art, wie wir würkliche Beyspiele im Reiche haben, gehoben werden. Wenn Päpste waren, die ihre Bistümer, denen sie vorgesezt waren, nach erlangtem Papstthume beybehalten haben; so ist immer die erste Frage, ob so eine Handlung recht war? Und diese muß aus den Kirchengesetzen, denen der Papst auch untergeben ist, entschieden werden.

a) Diese Dispens kann nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des Capituli de

Multa 30) eintrete, indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen solle.

30) In diesem Gesetze, welches in der zu Rom im Jahre 1216 gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlung gemacht worden ist, wird die Mehrheit der Beneficien, insonderheit der Dignitäten, Personaten und Pfarreyen verbothen, am Ende aber beygefügt, mit hohen und gelehrten Personen (circa sublimes et litteratas personas) soll der Papst dispensiren können, wenn eine Ursache solches erheischet.

Hier lassen sich verschiedene Bemerkungen machen. Vor allen gibt das Wort Sublimis, hiezu Gelegenheit. Wenn wir dessen Bedeutung in den Gesetzen und bey den Geschichtschreibern aufspuren; so finden wir, das es nur solchen Personen beygelegt worden sey, die entweder die größten Staatsbedienungen bekleideten: oder aus einem königlichen oder andern hohen Hause abstammten. Selbst die Päpste brauchten dieses als einen königlichen Ehrentitel, wenn sie an Könige schrieben, oder von diesen in ihren Schreiben sprachen. Die Ausleger und Sprachforscher glauben, es werden hierunter solche Personen verstanden, denen man heutiges Tags das Prädicat Hoheit giebt.

Die andere Bemerkung veranlasset das hier vorkommende Bindwort und, weil es heißt: mit hohen und gelehrten Personen. Fast scheint es, die beiden

Eigenschaften der hohen Geburt und der Gelehrtheit müssen in der Person, die in der Mehrheit der Präbenden dispensirt seyn will, beysammen stehen, wenn man die Verordnung des Conciliums logisch beurtheilt. Wenigstens hat man kurz vor der Zeit dieser Kirchenversammlung einige Beyspiele, daß Personen, die ermeldte zwey Eigenschaften vereinbart besessen haben, mehrere Beneficien verliehen worden sind.

Wäre dieß der eigentliche Verstand dieser Verordnung, so folgte von sich selbst, daß a) nur erlauchte Personen b) wegen ihrer Gelehrtheit c) von dem Pabste in der Mehrheit der Pfründen dispensirt werden könnten. Der Gelehrte von minderer Geburt hätte hierauf eben so wenig einen Anspruch, als die erlauchte Person ohne Gelehrtheit, und auf andere, die von den vorurtheilefreyen Staatsrechtskündigen zwar zum Adel, nicht aber auch zu erlauchten Personen nach der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs gezählt werden, würde das Gesetz gar nicht erweitert werden dörfen, so, daß der Fall außer den Stiftern, bey denen nach den Satuten nur erlauchte Personen zugelassen werden, selten seyn würde, wo eine Dispensation eintreten könnte.

Dieß mag aber eben die Ursache seyn, warum man zu Ertheilung der Dispensation schon genug zu seyn erachtet, wenn der Supplicant nur mit einer oder der andern Eigenschaft begabt ist, und warum man diese Wohlthat auch denen, die aus keinem erlauchten Hause entsprossen sind, angedeihen läßt, zumal diese den größten Theil der Kompetenten ausmachen. Nach-

dem

dem aber die Kirche oben angeführte Verordnung nicht ohne Ursache gemacht haben kann, und hiebey allem Vermuthen nach die Absicht gehabt hat, sich gegen hohe Häuser für den geleisteten Beystand dankbar zu erzeigen; erlauchte Personen zur Annahme des geistlichen Standes zu ermuntern, um durch sie und ihre Verbindung, in der sie mit andern Großen der Welt stehen, allemal mächtige Beschützer zu haben; Gelehrte zu belohnen; so entstehet hier billig die Frage: ob der Fall dieses Gesetzes vorhanden sey, wenn der Kandidat zwar von adelicher Geburt, auch im Stande ist, die Einkünfte mehrerer Präbenden zu verzehren, aber in wissenschaftlichem Fache sich nicht befähiget hat, daß er der Kirche und dem Staate wesentliche Dienste leisten könne?

b) Und ob dieser Casus Capituli wahrhaft da seye, darüber hat der Bischof in allen Stiftern zu erkennen 31).

31) Dieses ist den Gesetzen gemäß, auch sogar wenn die Dispensation von Rom ertheilt worden ist. Um so mehr kömmt diese Befugniß dem Bischofe zu, wenn jemand zum Besitze einer Präbende, die der Collator begiebt, gelangen will.

c) Es ist daher den Kapiteln verboten, jemand den Besitz der 2ten Präbende in so lang zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischofs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischof, unter dessen Gewalt die 2te Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dis-

pensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben, und so weiter 32).

32) Also auch abzuschlagen? Auch dieses ist in den Gesetzen versehen. — Wie aber, wenn der Kompetent um die zweyte Präbende dafürhält, die Dispensation, oder Vollstreckung der Dispensation sey ihm mit Unrechte abgeschlagen worden; muß er sich hiebey beruhigen, oder darf er sich darüber beschweren? Schier sollte man glauben, bey dem Ausspruche des Bischofs müßte es sein Bewenden haben, anerwogen die Ertheilung einer Dispensation eine Gnadensache ist, wo, wenn sie versagt wird, Niemanden eine Unbild zugefügt wird.

Allein, wenn die Vielpfründerey in der deutschen Kirche gegen den Geist der Kirchengesetze führohin noch begünstiget werden soll; so hat jeder einen gegründeten Anspruch hierauf, der die in der mehrberührten Verordnung des Conciliums erfoderte Eigenschaften besitzt. Ob die Bewegursachen, aus denen die nachgesuchte Disspensation abgeschlagen worden, hinreichend seyen oder nicht, bedarf daher einer Untersuchung, und diese kann der Bischof über seine eigne Handlung nicht vornehmen, wenn er sich nicht partheylich oder untrüglich in seinem Urtheile herstellen will. Die rechte des Collators, der behaupten wird, die Präbende einem würdigen Subjecte ertheilt zu haben, kommen auch mit ins Spiel, und dadurch können manche Mishelligkeiten zwischen den Bischöffen und Kapiteln veranlasset werden. Es muß daher

dem,

dem, der sich beschwert zu seyn erachtet, erlaubt seyn, seine Sache in höherer Instanz auszuführen, oder man muß dem Bischofe das freye Recht, mit Präbenden nach Willkühr zu schalten, einräumen, welches mit der deutschen Kirchenverfassung nicht vereinbarlich ist. —

Doch alles, was in diesem fünften Puncte resultirt ist, paradirt meines Erachtens zur Zeit nur auf dem Papiere. Wenn die Vielpfründerey in öffentlichen Schutz genommen werden soll; so muß dieß alles näher geprüft und deutlicher bestimmt werden, sonst entstehet eine Menge unvermeidlicher Zänkereyen, und — für die Kirche nichts Gutes.

VI.

Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falsche Dekretalen veranlaßte Neuerungen, wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erhoben, unddieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchen-Versammlungen zu Kostnitz, Basel, und Trient Hülfe zu verschaffen; Allein die zur Abhülfe verfaßte Decreta Basileensia wurden nicht lange hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Concordat wieder beschränkt, endlich gar obige Decreta sowohl, als dieses Concordat in einigen Punkten zum Nachtheil der deutschen Nation unrichtig ausgeleget, und in mehrern ganz überschritten: worüber die Kaiser Friederich III, Maximilian I, Karl V rc. auf den Reichstägen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg rc. und vorher schon

die

die rheinische Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführet haben; „wie nämlich die Concordata, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichtet, und beschlossen worden, in mannigfaltige Wege verbrochen würden." Von der noch immerwährenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Kuhrkollegium-Schreiben vom 19ten März 1764 an Se. Kaiserliche Majestät, die im Jahr 1769 von den drey geistlichen Kuhrfürsten zu Koblenz zusammengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung 33).

33) Alles, was hier angeführt wird, ist geschichtmäßig, wie solches mehrere Schriftsteller in ganzen Abhandlungen unwiderleglich dargethan haben. Ein Beweiß, daß keine Neuerung vorgenommen werde, wenn die deutsche Kirche der einst mit Nachdrucke auf die Herstellung ihrer Rechte bedacht ist.

VII.

Zur einsweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbiethigsten Zuversicht des nach etwaigem Erforderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden Kaiserlichen Schutz- und Schirm-Amtes festgesetzet:

a) Daß, so lange die Concordaten noch bestehen, und von der Nation 34) keine andere Vorsehung geschehen, die Decreta Basileensia, wie

sie im Jahr 1439 unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro Regula Concordatorum, und die in Concordia Aschaffenburgensi de An. 1448 dem päpstlichen Stuhle einsweilen bedungene Iura pro Exceptione a regula zu halten 35).

34) Die Nation oder auch die deutsche Kirche kann alle Rechte, die der Papst unangesehen der Concordaten und der vielfältigen Widersprüche an sich gezogen hat, unbedenklich zurücknehmen, weil sie ihr, vermöge der Kirchensatzungen und des besondern Vertragsgebühren. Eine andere Vorsehung kann sie allein nicht treffen, sonst handelte sie gegen die deutsche Treue und wider den öffentlichen Glauben, und würde sich gleiche Vorwürfe, wie der Hof zu Rom, zu ziehen. Wohl aber ist ihr erlaubt, zu den in dem Vertrage selbst beliebten Mitteln zu greifen, um Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen.

35). Die alten Kirchenstaatsrechtslehrer kannten eben so wie die Kurialisten nur das aschaffenburger Concordat, und glaubten dieses sey der eigentliche Vertrag der deutschen Nation mit dem Papste. Anderst belehrt uns die Geschichte.

Das Concilium zu Basel gab verschiedene Decrete heraus, wodurch die häufigen Bedrückungen, die ganze Nation in Beneficial- und Gerichtssachen von dem römischen Hofe erlitten, glücklich gehoben, zugleich auch verschiedene Misbräuche abgestellt wurden.

Man

Man verordnete unter andern: 1) Alle zehn Jahre soll ein allgemeines Concilium gehalten werden: 2) Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte ꝛc. sollen gewählt werden, alle päpstliche Reservationen sollen abgeschafft seyn: 3) Diözesansynoden sollen wenigstens alle Jahre, und Provinzialconcilien alle drey Jahre gehalten werden: 4) den Jüden und Ungläubigen sollen jährlich etwelche mal die christlichen Glaubenslehren vorgetragen werden: 5) der Concubinat soll allen Geistlichen, wessen Standes und Würde sie seyn mögen, unter Verlust der Einkünfte ihrer Präbenden, und der Präbenden selbst untersagt seyn: 6) Mit denen, die als excommunicirt öffentlich erklärt sind, soll keine Gemeinschaft gepflogen werden: 7) Auf welche Art bey Verkündigung des Interdicts zu verfahren sey? 8) Von einem Beyurtheile, das die Kraft eines Endurtheils nicht hat, soll nicht appellirt werden können: 9) Annaten, Palliengelder und andere Foderungen der römischen Kurie sollen abgeschafft, und wenn der Papst hiegegen handelt, soll er bey dem allgemeinen Concilium angegeben werden: 10) Der, welcher 3 Jahre ein Beneficium ruhig besessen hat, soll in dem Besitze nicht gekränkt werden, es wäre dann, daß er sich eingedrungen hätte: 11) Auf welche Art und Weise der Gottesdienst verrichtet werden soll: 12) Zu welcher Zeit die geistlichen Pfründer im Chore erscheinen sollen: 13) Wie die geistlichen Tagzeiten außer der Kirche gebethet werden, und 14) die Geistlichen sich in der Kirche betragen sollen: 15) Das heil.

Meßopfer soll ordentlich verrichtet, und 16) unter dem hohen Amte sollen keine Kapitularversammlungen gehalten werden: 17) Wenn Chorherren Schulden machen, und ihren Gläubigern die Versicherung geben, daß, falls zur bestimmten Zeit die Zahlung nicht erfolgt, kein Gottesdienst mehr in ihrer Kirche gehalten werden soll; verliehren sie die Einkünfte ihrer Präbenden auf 3 Monate: 18) In den Kirchen sollen keine Schauspiele gehalten, keine vermummte Personen, die Bischöffe, Könige oder Herzoge vorstellen, geduldet werden: 19) Es sollen nur 24 Kardinäle seyn, und diese sollen aus allen Nationen genommen werden; sie sollen keine Enkel des Papsts oder eines lebenden Kardinals seyn ꝛc. ꝛc. 20) Alle Wahlen sollen frey vorgenommen werden, falls aber eine auch nach Vorschrift der Kirchenverordnungen wäre vollzogen worden, wodurch Zerrüttung der Kirche, des Vaterlands und des öffentlichen Wohls zu befürchten wäre; soll diese verworfen, und das Kapitel angehalten werden, in der gesetzlichen Zeit eine neue Wahl vorzunehmen: 21) Alle sowohl allgemeine als besondere Reservationen der Päpste in Anbetracht aller Beneficien, wie die Namen haben mögen, werden (diejenigen, die in dem gemeinen kanonischen Gesetzbuche enthalten sind, ausgenommen) durchaus aufgehoben, und vernichtet: 22) Keine Resignation, wenn auch eine päpstliche Bulle darüber vorgezeigt würde, soll gültig angesehen werden, falls sie nicht rechtsbeständig erprobt wird: 23) Die Communion unter der

allei-

alleinigen Gestalt des Brods wird beybehalten: 24) Alle geistliche Anwartschaften werden nichtig erklärt: doch soll der Papst während seiner Regierung in den Kirchen, wo 10 Präbenden sind, eines, und wo 50 und mehrere sind zwey begeben können: keine sogenannte Prävention soll mehr statt haben: 25) In jeder Metropolitan oder Kathedralkirche soll eine Präbende für einen Theologen errichtet, und in diesen sowohl als in den Kollegiatstiftern soll der dritte Theil der Präbenden an Personen, die eine academische Würde erlangt haben, begeben werden: 26) Appellationen sollen nur an den unmittelbaren Oberrichter eingewandt werden können, doch so, daß, wenn an den Papst appellirt wird, alsdann die Sache vor einen Commissarius in dem Bistume, oder wenigstens in der Gegend, wo die Partheyen wohnen verhandelt werden soll.

Diese Decrete nahm Frankreich an, und legte sie zum Grunde seiner pragmatischen Sanction. Deutschland hatte noch Bedenklichkeit, und wollte sich währender Zeit der Zwistigkeiten zwischen dem Concilium zu Basel und dem Papste Eugen IV. durch deren Annahme für keinen Theil erklären. Als aber diese aus der Geschichte sehr bekannte Uneinigkeit noch immer fortdauerte, und Deutschland schon vorher, nämlich unterm 17 März 1438 die Neutralität ergriffen hatte, auch wohl voraussah, daß, wenn es diesen Zeitpunct nicht benützte, in der Folge ein verderb-

ter

ter Handel für die Nation entstehen möchte; nahm es sämtliche vorerwehnte Decrete unter gewissen Erklärungen und Beschränkungen, so wie sie für Deutschland passen können, zu Maynz in Jahre 1439 am 26ten März an, und legte dadurch den Grund zu den Konkordaten der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle.

Niemanden konnte dieses mehr ärgern als die Römer. Papst **Eugen** IV glaubte, die Erzbischöffe zu Trier uud Kölln, als eifrige Anhänger des zu Basel zurückgebliebenen Theils der Kirchenversammlung wären die Triebfeder dieser Unternehmung, und erklärte sie gradehin für abgesetzt, nennte auch andere zu diesen erzbischöflichen Sitzen.

Dieß kochte nun bey den Deutschen kein gutes Blut, zumal sie glaubten, Papst **Eugen** IV und alle Römer hätten ihnen nichts zu befehlen, weil sie zwischen diesem und dem Concilium zu Basel ganz neutral wären. Die Kuhrfürsten machten daher unter sich im Jahre 1446 ein Bündniß, wie den langwierigen Unruhen abgeholfen, und die deutsche Kirche den Frieden wieder erhalten könnte. Vor allen verlangten sie von dem Papst **Eugen** IV vier Puncte, die er gewähren sollte: 1) müßte er die Verordnungen der Concilien zu Kostanz und Basel von der Macht der allgemeinen Kirchenversammlungen anerkennen und bestätigen: 2) sollte er sogleich ein Concilium in Deutschlande zusammenrufen, auch 3) die Decrete des

baseler Conciliums, so wie sie zu Maynz schon angenommen worden sind, genehmhalten und bestätigen, dann endlich 4) die vorerwähnten zween Erzbischöffe zu Trier und Kölln wieder einsetzen. Würde er dieses thun, so wollte man ihm als Papste den Gehorsam leisten: widrigenfalls aber würde man sich für das Concilium zu Basel erklären und dasselbe als rechtmäßig anerkennen.

Diese Entschließung wurde dem Papste durch kaiserliche und kuhrfürstliche Gesandten bekannt gemacht. Papst **Eugen** schickte seine Legaten nach Frankfurt am Mayn, wo am ersten September besagten Jahrs ein Reichstag gehalten, und mit Einwilligung der päpstlichen Gesandten beschlossen wurde, Papst **Eugen** wäre von der Nation als rechtmäßiger Papst anzuerkennen, jedoch sollte er alles das, was diese durch die erst benannte kaiserliche und kuhrfürstliche Gesandtschaft verlangt hat, genehmhalten und bestätigen.

Ueber diesen zu Frankfurt vorläufig geschlossenen Vertrag errichtete man eine ordentliche Urkunde, und schickte sie durch eine abermalige Gesandtschaft nach Rom, um von dem Papste die förmliche Bestätigung desselben zu erhalten, sodann Namens der Nation der zeitherigen Neutralität zu entsagen, und **Eugen IV** als Oberhaupte der Kirche den Gehorsam zu geloben.

Der erste kaiserliche Gesandte **Aeneas Sylvius**, der sonst in dieser Geschichte eine der deutschen Nation

gar nicht vortheilhafte Rolle gespielt hat, blieb dermal seinem Auftrage treu, und foderte vor allen, Papst **Eugen** müßte die schon obenberührten vier Puncte eingehen, wenn er die Deutschen zufriedenstellen wollte. Dieser bezeigte hiezu keinen Lust; als er aber von den Gesandten vornommen, daß die Nation nicht abgeneigt sey, dem Stuhle zu Rom der Reservationen und Annaten halber einen Ersatz zu machen; gab er endlich denenselben am 5ten Februar 1447 drey Bullen, und versprach in der ersten, die beiden Erzbischöffe und Kuhrfürsten zu Trier und Kölln in den vorigen Stand wieder einzusetzen, wenn sie ihm den gebührenden Gehorsam würden geleistet haben: in der zweyten aber, innerhalb 10 Monaten ein Concilium nach Kostanz, Straßburg, Mainz, Worms, Trier oder in eine andere besser gelegene Stadt zusammzurufen; nahm auch das kostanzer Decret von der Macht der Concilien sowohl als dessen übrige Decrete mit Verehrung an. In der dritten gestattete er, daß die baseler Decrete, so wie sie unter dem römischdeutschen Könige **Albert** II zu Mainz angenommen worden, sollten beobachtet werden, bis entweder durch seinen Gesandten, den er dießerhalb schicken würde, ein anderer Vertrag würde abgeschlossen, oder auf dem Concilium, welches, wie gesagt, binnen 10 Monaten zusammenberufen werden sollte, etwas anderes würde verordnet seyn. Endlich folgte am 7ten Hornung die vierte Bulle, worinn **Eugen** alle Wahlen, Begebungen der Beneficien, Urtheile, gerichtliche Hand-

lungen und andere Sachen, die währender Neutralität vorgegangen sind, gültig erkennt, die Annaten und andere Sporteln entlasset, auch alle, die dem baseler Concilium angehangen sind, in die Gemeinschaft der Kirche aufnimmt.

Auf diese Art entstunden nun die deutschen Fürsten-Konkordaten, die zu Rom in gewissem Betrachte angefangen, zu Frankfurt vorläufig beschlossen, und endlich auch zu Rom vollkommen zu Stande gebracht worden sind.

Die versprochene Vergeltung ward dem Papste **Niclaus** V auf dem Reichstage zu Aschaffenburg im Jahre 1448 so reichlich gegeben, daß er gar wohl zufrieden seyn konnte. Es ist daher kein Wunder, daß soviele Fürsten gegen das, was demselben zugestanden wurde, heftige Widersprüche einlegten, und diesem aschaffenburger Vertrage lange Zeit nicht beytraten.

Inzwischen ist aus der bis hieher erzählten Geschichte so viel offenbar und unwidersprechlich, daß die baseler Decrete, wie sie zu Maynz angenommen worden sind, die Regel ausmachen, nach der alles in Beneficialmaterien und gerichtlichen Sachen so lang behandelt werden muß, bis eine Ausnahme, die von der Nation anerkennt ist, angeführt wird. Papst **Eugen** selbst verstattet die Beobachtung dieser Decrete, bis von seinem Legaten ein anderer Vertrag würde geschlossen, oder auf dem Concilium etwas ande-

deres verordnet werden. Das versprochene Concilium haben wir nicht gesehen; wohl aber ward zu Aschaffenburg ein neuer Vertrag gemacht. Weit entfernt, daß hierinn die Beobachtung der baseler Decrete wieder aufgehoben worden wäre: vielmehr sind dieselben ausdrücklich bestätiget worden. Denn in diesem heißt es mit klaren Worten, in allem übrigen was Papst **Eugen** der deutschen Nation zugelassen, und verstattet, auch Papst **Niclaus** V, in so weit es gegenwärtigem Vertrage nicht entgegen ist, bestätiget habe, sey dießmal nichts geändert worden. Eben dieses aber, was Papst **Eugen** verstattete, war die Annahme der baseler Decrete. Sie können daher anderst nicht als die Regel angesehen werden, von der zu Achaffenburg dadurch eine Ausnahme gemacht ward, daß dem Papste sowohl in Anbetracht der Beneficien als der Annaten mancher Vortheil, der ihm durch die baseler Decrete entzogen war, unter gewissen Beschränkungen wieder zugestanden wurde.

Diese Bemerkung ist länger ausgefallen, als ich es wünschte. Sie soll aber nur jene belehren, die entweder diese gegründete Wahrheit noch nicht begreifen wollen, oder die Hilfsmittel nicht an Handen haben, um sich davon zu überzeugen.

Die Folgen des im Resultate hier aufgestellten Satzes geben sich von selbst, indem alles, was nach der ächten und reinen Auslegungskunst von der Beschaffenheit, dem Verstande und der Anwendung ei-

 ner

ner Regel oder einer Ausnahme von der Regel schon vorhin bekannt ist, auch in gegenwärtigem Falle statt hat.

b) Den deutschen Kirchen der Kathedral= und niedern Kapiteln, und den einzelnen Patronen wird durch die Extravagans *Execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben 36).

36) Diese Constitution redet nur von Dignitäten, Personaten, Prioraten, und Beneficien, denen die Seelsorge anklebt, nicht auch von Präbenden der Kathedral = und Kollegiatstifter, oder gar von mindern Pfründen. Dem Kollator sind demnach die Hände nicht gebunden, dieselben frey zu vergeben. Und obgleich in dem aschaffenburger Konkordate auch von Kanonikaten, Präbenden und andern Beneficien, die der päpstlichen Begebung vorbehalten seyn sollen, Meldung geschieht; so werden doch hierunter nur jene verstanden, welche durch Erhaltung einer von dem Papste unmittelbar verliehenen Präbende in Erledigung kommen.

Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält 37).

37) Dieses ist der natürlichen Billigkeit, dem Sinne der Gesetze und selbst den trientischen Kirchenverordnungen

nungen gemäß. Der Pfründer soll sich im ruhigen und nutzträglichen Besitze des Beneficiums befinden; was hilft dieses, wenn die Nützträglichkeit zum Unterhalte desselben nicht hinreichend ist?

c) Die Reservationen in der Extravagans *ad Regimen* können in - und für Deutschland nicht statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deßwegen die darinn angezogene Fälle der Translation, Deposition, Privation rc. auf dieselben nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des Neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich - kanonischen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes ist jedoch mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhangen 38).

38) Man darf nur die dürren Worte des achaffenburger Konkordats lesen, so wird man von der Richtigkeit dieses Satzes schon vollkommen überzeugt seyn. Wer diesen Worten einen andern Verstand beylegt, giebt dem Papste das nämliche und noch mehr zurück, als er vor den Schlüssen des baseler Conciliums ausgeübt, oder auszuüben sich angemaßt hat. Die Worte durch uns oder aus unsrer Gewalt, die da, wo von der Translation, Deposition Privation rc. die Rede ist, deutlich zu lesen sind, können nicht umsonst und ohne Ursache gesetzt seyn. Man darf auch nur

die Geschichte zu Hand nehmen, so erklärt sich ohne Umschweif, daß die Nation den Stiftern das freye Wahlrecht im Falle einer geschehenen Translation, Deposition, Privation ꝛc.' um so weniger habe vergeben wollen, je gewisser es ist, daß sothane Handlungen von dem Papste nach eigenem Wohlgefallen in Deutschlande nicht vorgenommen werden können. Nicht nur dem klaren Buchstaben des Konkordats, sondern auch dem Sinne und der Absicht der Nation, die die neuesten Beyspiele einer solchen päpstlichen Anmaßung bey den beyden Erzbischöffen und Kuhrfürsten zu Trier und Kölln noch vor Augen hatte, würde es zuwider seyn, wenn man hier der römischen Auslegungskunst und den Meynungen älterer, obwohl deutscher, Schriftsteller einen herrschenden Vorzug geben wollte. Beyspiele zeugen uns, wie diesen römischen Anmaßungen mit Ernste begegnet worden sey. Es stehet demnach auch die Observanz für die deutschen Stifter.

d) Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den Indultis de retinendis Dignitatibus, & Beneficiis praehabitis beygesetzt zu werden pflegen, und die den Effectum reservationis weiter, auch auf die künftige Fälle, vacationis per obitum, noch suspendiren, und verschieben sollen 39).

39) Bekanntermaßen giebt der Papst einem erwählten deutschen Bischofe, der noch in andern Stiftern präbendirt ist, oder auch eine und die andere geistliche

Würde

Würde besitzt, nicht minder andern Klerickern, die von ihm nebst dem schon besitzenden Beneficium noch eine andere Präbende erhalten, die Erlaubniß, die vorhin gehabten Beneficien und Dignitäten nebst dem Bistume oder der neuerlangten Präbende künftighin zu besitzen, und die davon fälligen Einkünfte zu genießen. Dieß nennt man eine Retentionsbulle. Hiewider kann Niemand mit Grunde etwas einwenden. Das Recht, in der Mehrheit der Pfründen zu dispensiren, steht dem Papste nach der heutigen Verfassung zu, wie oben bey dem fünften Absatze des Resultats gezeigt worden ist. Freylich kostet eine Retentionsbulle, oder wenn auch nur die Retentionsklausel der Collationsbulle einverleibt wird, etwas mehr, als die gemeine Ausfertigung. Ich überlasse aber andern das Urtheil zu fällen, wer hiebey den größten Vorwurf verdiene, der Papst, der auf Ansuchen die Bulle ertheilt: oder der Kandidat, der sie verlangt: oder die Nation, die diesen Misbrauch täglich sieht, und — duldet? Man sehe die Bemerkung 29.

Wenn aber der Papst der Retentionsbulle die Klausel beysetzt, wodurch ein Anspruch auf die Begebung eines Beneficiums, das seiner Beschaffenheit nach und zufolge der Konkordaten demselben nicht vorbehalten ist, gemacht wird; so ist diese Klausel ohnehin ganz kraftlos; und hier tritt allerdings ein, was in der kaiserlichen Wahlkapitulation dießerhalb versehen ist.

 Eben

Eben so ungültig sind jene Klauseln, wodurch sich der Papst die Vergebung einer Präbende, die er schon dermal nach den bestehenden Verträgen zu vergeben berechtiget ist, gleichwohl aber dem Supplicanten aus Nachsicht nebst der ersten belasset, auf den Fall, wo dieser verstirbt, vorbehält. Denn andurch wird das Recht des ordentlichen Kollators beeinträchtiget, und es wird abermal die Verleihung eines Beneficiums nach Rom gezogen, welches nicht dahin gehört. Die Zeit, innerhalb der eine dem Papste heimgefallene Präbende vergeben seyn muß, ist in den Konkordaten genau bestimmt, und kann von demselben nicht verlängert werden. Läßt er Jemanden dieselbe nebst noch einer andern; so hat er ja sein Kollationsrecht schon ausgeübt; er kann es also nicht weiter verlangen.

e) **Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Kurie gegen die deutschen Freyheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen 40).**

40) Hieher werden nicht nur die in den römischen Kanzleyregeln enthaltenen Reservationen, sondern auch jene gerechnet, die aus einer einseitigen, irrigen und lediglich nach dem Muster ersterwähnter Kanzleyregeln zugeschnittenen Auslegung des aschaffenburger Vertrags gemacht worden sind. Da der Papst in Beneficialsachen in Deutschland nicht mehr verlangen kann, als er zu Aschaffenburg erhalten hat; so sind dergleichen Neuerungen wahre Verletzungen der Konkorda-

ten,

ten, und fodern den allerhöchsten Beystand Sr. kaiserlichen Majestät zu Aufrechthaltung der deutschen Kirchenfreyheit wider diese Eingriffe auf.

f) Jedoch können die Brevia Eligibilitatis 41) in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchen-Reformation auch hierinn andere Vorsehung geschiehet.

41) Hierunter werden diejenigen päpstlichen Rescripte verstanden, wodurch jemand, dem eine kanonische Hinderniß im Wege stehet, wahlfähig erklärt wird. Ein solches Subject müßte eigentlich postulirt werden. Weil aber immer mehrere Schwierigkeiten bey einer Postulation gemacht werden, wenn zu gleicher Zeit ein schon fähiger Wahlkandidat um die geistliche Würde buhlt und Anhänger hat, wie Beyspiele erproben; so erfand man die Wahlbreve, und diese sind für Deutschland fast etwas allgemeines. Sie sollen auch noch so lange, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation hierinn andere Vorsehung geschieht, zu Rom erlangt werden können.

Aus diesem Puncte sieht man deutlich, daß man den Papst kennt und sucht, wenn man ihn braucht. In dem obigen fünften Puncte wird ihm das Recht, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, abgenommen, ob ihm gleich ein allgemeines Concilium solches beygelegt hatte; und hier erkennt man ein anderes, welches eine Geburt neuerer Zeiten, und in keiner

ner Kirchenversammlung bestätiget ist, sondern lediglich seinen Grund in der Gewohnheit hat, Gesetze durch Dispensationen schon für künftige Fälle häufig unverbindend zu machen, da die alte Kirche erst eine Nachsicht angedeihen ließ, wenn dieselbe aus Schwachheit überschritten worden sind, oder wenn es die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Kirche erheischte. Was hat aber die Kirche für einen Nutzen, und welche Nothwendigkeit erfodert, daß ein Bischof zwey und mehrere Bistümer besitze? Fehlt es an Einkünften zum Unterhalte des Bischofs? . . . Haben doch die ältern Bischöffe auch davon gelebt, und das Evangelium gepredigt! Beyspiele von mindereinträglichen Bistümern bezeugen noch heutiges Tags das Gegentheil.

Allein diese Verfassung soll ja nur so lange gelten, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierinn andere Vorsehung geschieht. — Soll alsdann die Mehrheit der Bistümer ganz untersagt werden; so ist das Vorhaben löblich und den Gesetzen gemäß. Warum verschiebt man es aber bis auf die allgemeine Kirchenreformation, die seit dem kostanzer Concilium nicht zu Stande gebracht werden konnte? Will man sie aber für das katholische Deutschland allgemein vornehmen; so kann man schier errathen, daß sie sich mit mehr nicht beschäftigen werde, als mit allenfallsiger Verbesserung des äußerlichen Kirchen- und Gottesdienstes, der liturgischen Bücher, des Volksunterrichts, der mindern Klerisey ꝛc; denn diese muß doch immer der Gegenstand der Reformation

seyn,

seyn, während daß bey der übrigen Geistlichkeit Misbräuche abzustellen nicht eine so leichte Sache ist. Man wird sich auch angelegen seyn lassen, diesem Resultate, so wie es gemeinschaftlich genehmiget wird, einen festen Bestand zu geben; man wird Verordnungen machen, die herrlich, die geistreich, aber nur fromme Wünsche seyn werden, so lange die Hierarche Deutschlands mit ihrem Beyspiele nicht vorangehen. — Es soll aber auch in Anbetracht der befragten Wahlindulte Vorsehung geschehen. — Wie? Durch den Erzbischof in Anbetracht seiner Suffraganen, und durch Provinzialsynoden für den Erzbischof? — Dann hat zwar Rom das Recht, Wahlbreve zu ertheilen, verloren; die große Reformation ist vorgenommen; aber der alte Misbrauch bleibt noch wie zuvor. — Ich wünschte, daß dieser Punct dem Resultate nie beygesetzt oder wenigstens deutlicher erklärt wäre. So wie er liegt, kann der Geist der Kirchengesetze daraus nicht ersehen werden.

Von der vorhabenden Reformation noch etwas weiter unten.

VIII.

a) Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen die Resignationes in Favorem, sie seyen vere oder fictetales, allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als vor den

Bi=

Bischöffen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischof, oder wem das Begebungs-Recht zustehet, die freye Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen 42).

42) In diesem Absatze, nur den letzten Punct ausgenommen, ist alles trefflich gesagt, und wäre zu wünschen, daß es recht bald zur Uebung käme. Gesetze, Lehren der Kirchenväter, die beßten Schriftsteller unsers Zeitalters sind ächte Bürgen der Rechtmäßigkeit so einer edlen Verordnung.

b) Wollte diesem ungeachtet ein deutscher Bischof die Resignationen mancher Pfründen bey der römischen Kurie 43) noch geschehen lassen, so ist Er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vordersamst das Testimonium Idoneitatis, und zwar unter dem Ausdruck der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tag der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischofs ab, worinn kein weiterer Recurs statt haben kann.

43) Dergleichen Resignationen müssen gradehin untersagt bleiben, die im vorstehenden Puncte angeführten Ursachen sind vollkommen hinreichend, solche nicht nur nicht zu verstatten, sondern auch, wenn sie wider das Verboth doch vorgenommen werden, ganz

nich-

nichtig zu erklären, zumal Rom die Leute, die auf diese Art resigniren gar nicht kennt. Das in einem ähnlichen Falle wegen einer Präbende zu Ellwangen unterm 6ten März dieses Jahrs ergangene Reichshofraths-Conclusum bestätiget, daß man zu Wien ebendiese Grundsätze hege, und alle Resignationen zu Gunst eines andern ganz verbanne. Denkt man sich nun noch hinzu, wie leicht zu Rom Resignationen mit dem Bedinge einer Pension und selbst mit Loskaufung der bedungenen Pension angenommen werden, und daß dergleichen Präbendekrämereyen mit häufigen Mißbräuchen und Unterschleifen verwandt sind; so wird so eine Verordnung noch mehr gerechtfertiget, je weniger es alsdann nothwendig ist, daß der Bischof sich mit Ertheilung der Fähigkeitszeugnisse abgebe.

Man könnte zwar sagen, dem Papste komme das Recht zu, Resignationen anzunehmen, und dergleichen resignirte Beneficien wieder zu begeben; mithin könnten erwähnte Resignationen nicht so schlechterdings als unzuläßig verbothen werden. Allein das aschaffenburger Concordat redet von gemeinen Resignationsfällen, nicht von jenen, die zu Gunst eines Dritten geschehen. Wenn die deutsche Kirche dieselben untersagt, so setzet sie die Kirchenverordnungen in die Uebung, für deren Beobachtung der Papst vordersamst wachen soll. Dem Papste ist also durch das Verboth derley Resignationen nichts entzogen, weil seine Befügniß erst eintritt, wenn jemand eine Präbende resignirt. In den Concordaten aber ist das Recht, Re-

sig-

signationen anzunehmen, dem Papste nicht ausschlüßig beygelegt, noch weniger versehen, daß die deutsche Kirche kein Verboth machen könne, vermöge dessen eine Resignation nicht gültig seyn soll, sie wäre dann ohne Beding und in die Hände des ordentlichen Kollators geschehen.

c) Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päpstliche Collation in Zeit von drey Monaten dem Bischof, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist 44).

44) Wenn Resignationen vor der römischen Kurie noch geduldet werden, so ist den Concordaten gemäß, daß die geschehene Kollation dem Kapitel binnen dreyen Monaten vorgelegt werde, damit man in dem Orte, wo das resignirte Beneficium gelegen ist, wisse, daß es wiederbegeben sey. Möchte aber der Resignatar nicht zugleich angehalten werden, ein glaubhaftes Zeugniß beyzulegen, daß der Resignant die in den römischen Kanzleyregeln bestimmte, und in Deutschlande angenommene Zeitfrist nach der geschehenen Resignation würklich überlebt habe, um andurch allen Unterschleifen vorzubauen? Ich glaube, dieses zu fodern sey man allerdings berechtiget.

Wenn es aber heißt, die Resignation soll, im Falle sie innerhalb dreyen Monaten nicht vorgelegt wird, als nichtig angesehen werden; so bin ich ganz andrer Meynung. Ich unterscheide unter der Resignation, unter

ter der Vergebung der resignirten Präbende, und unter dem Rechte, welches der Resignatar dadurch erworben hat. Die Resignation, wenn sie sonst mit keinem kanonischen Mangel behaftet ist, kann als nichtig nicht angesehen werden, und bleibt, wie sie geschehen ist; sonst hätte der Resignant die Befügniß, sich in den Besitz der Präbende, die er aufgegeben hat, wiederzusetzen, oder vielmehr denselben führohin fortzuführen, welches gegen die erste Grundsätze der geschehenen Resignation ist. Auch die resignirte Präbende ist in diesem Falle rechtmäßig vergeben; allein diese Vergebung hat ihre Würkung verloren, weil sie in der gesetz- und vertragsmäßigen Zeit nicht vorgelegt worden ist. Der Resignatar aber verliert alle Rechte, die er durch die erhaltene Kollation erworben hat, weil er nachläßig ist, und den Gesetzen keine Folge leistet.

Hiegegen könnte zwar angeführt werden, es sey in dem aschaffenburger Concordate nicht versehen, daß der Resignatarius die päpstliche Kollation binnen dreyen Monaten vorlegen soll. Allein hier giebt die Analogie den Ausschlag, weil die Ursache, warum die Vorlage der Kollation eines in den päpstlichen Monaten erledigten Beneficiums innerhalb dieser Zeit geschehen muß, in Resignationsfällen auch Statt hat, und zwar um so mehr, als hiebey die schändlichsten Unterschleife begangen werden können.

d) Indessen sind die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Beneficien ihres Kirchsprengels,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte, in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären 45).

45) Es ist jedermann erlaubt, sein Beneficium zu resigniren, wenn er nur andurch, falls er schon höhere Weihen erhalten hat, seinen Unterhalt nicht verliert. Die Resignation kann allemal vor dem Bischofe geschehen, es sey gleich in einem päpstlichen Monate, oder es stehe das Recht, die durch Resignation in Erledigung kommende Pfründe wieder zu vergeben, einem andern zu. Denn zwischen dem Rechte, eine Resignation anzunehmen, die Präbende als erledigt zu erklären, und zwischen dem Rechte, diese wieder zu vergeben, ist ein großer Unterschied. Ersteres wird der Regel nach (in Deutschlande haben wir bis auf gegenwärtige Zeit verschiedene Gewohnheiten in Betreff der Resignationen) dem Bischofe in den gemeinen Rechten beygelegt: das andere kann auch jemanden andern außer dem Bischofe zukommen, und darf dadurch nicht beeinträchtiget werden.

IX.

Die Bischöffe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien auf Probsteyen, Dechaneyen, Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyen 46).

46) Auf welche Art mit Bestellung der Koadjutoren zu Werke gegangen werden soll, ist in der Kirchen-

ver-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

versammlung zu Trient deutlich genug entschieden, allwo auch dem Papste das Recht, Bischöffen und unmittelbaren Aebten Koadjutoren mit Hoffnung der Folge in dem Bistume oder der Abtey zu bestellen, welches ehehin die Provinzialsynoden ausübten, bestätiget wurde.

So wenig man daran dachte, bey mindern und mittelbaren Beneficien, sie seyen gleich Probsteyen, Dechaneyen u. s. w., einen Koadjutor zu zu lassen, und diesem zugleich die Versicherung der künftigen Folge in dem Beneficium zu geben; eben so wenig ist dem Papste die Befügniß allda beygelegt worden, bey den benennten Beneficien Koadjutoren mit oder ohne Hoffnung der Nachfolge anzustellen. Gleichwohl war es den Kurialisten und den alten Kanonisten darum, den Papst auch dießfalls über die Gesetze zu erheben. Man läuft daher nicht selten nach Rom, um eine in der That wahre Anwartschaft auf dergleichen Beneficien mittelst einer Koadjutorie zu erhalten. Diese Unternehmungen sind aber wider die Gesetze und die kaiserliche Wahlkapitulation. Sie sind auch unnöthig. Ist der Probst alt oder wegen Krankheit unvermögend; so sorgen die Kapitel schon für seine Amtsverrichtungen, so weit diese nicht durch weltliche Beamte versehen sind; wegen den geistlichen, wie auch den Chor- und Kirchendiensten ist er ohnehin entschuldigt. Eben so ist es bey einem Dechant, dessen Amt in allenfallsiger Abwesenheit der ältere Kapitular verwaltet. Bey Pfarrern giebt das Concilium zu Trient die schönsten Vorschrif-

schriften, und alte oder unvermögende Stiftsherren mögen ehender zu Hause bleiben, und die letzten Dinge des Menschen betrachten, als durch einen Koadjutor die Kirchengesetze durchlöchern helfen.

Sollte aber in einem unumgänglichen Falle die Nothwendigkeit erfodern, einem der hier befragten Beneficiaten einen Koadjutor auf eine gewisse oder unbestimmte oder auch gar lebenslängliche Zeit zu geben; so kann dieses der Bischof, dem dieses Recht nirgendwo benommen ist.

X.

Die Dignitates majores post pontificales in den Kathedral, und die principales in den Kollegiat-Kirchen sind vermög der Concordaten dem päpstlichen Stuhl nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besetzt. Keine römische Provision, oder Confirmation jener Pröbste, die zeither ex Indulto papali gewählet worden, kann hierinn mehr statt haben 47).

47) Hier haben wir würklich den wunderbarsten Fall vor uns. Das aschaffenburger Concordat nimmt mit klaren Worten nach dem Sinne der baseler Concilienschlüsse und der deutschen Nation die Beneficien, denen die höchste Würde nach der bischöflichen in den Kathedralkirchen und die vornehmste Würde in den Kollegiatstiftern anklebt, von aller päpstlichen Reservation und selbst von dem nach den bekannten

Mona-

Monaten in Uebung kommenden wechselseitigen Vergebungsrechte aus. Die Worte der zu Aschaffenburg errichteten Urkunde (die hernach ergangene päpstliche Bulle geht die deutsche Nation nichts an, sie ist eine einseitige Urkunde) sind so klar, daß man sich wundern muß, wie sie eine so gegenseitige Auslegung im Angesicht der ganzen Nation haben bekommen können.

Und doch wagte schon Papst **Niclaus** V selbst noch im Jahre 1448, in welchem dieses Concordat zu Stande kam, in den Kathedral- und Kollegiatstiftern, wo sich die Erledigung eines der obenbenennten Beneficien ergab, einen Schritt, und einen wahren Eingriff, den seine Nachfolger mit Censuren zu behaupten suchten, indem sie sich das Recht, Pröbste zu setzen, zueigneten. Die ganze Nation setzte sich dawider; einzelne Stifter aber, ermüdet durch langwierige Bedrückungen, gaben nach, und überließen dem Papste theils das Ernennungsrecht zu diesen Würden, theils erhielten sie von ihm hie und dort sogar auf Vermittelung kaiserlicher Majestät, durch ein Indult das freye Wahlrecht, doch so, daß der Erwählte zu Rom die Bestätigung holen und lösen muß. Mehrere andere Stifter blieben jedoch bey der in dem Concilium zu Basel geretteten und in den Fürstenconcordaten gewährten Freyheit.

Durch diese Verletzung der Concordaten verlor das Stift sein Wahlrecht, und der Bischof das Bestätigungsrecht. Der deutschen Kirche ist daher gar nicht zu verdenken, daß sie darauf dringt, alles in

den Stand, wie es der öffentliche Vertrag bestimmt, wiederhergestellt zu sehen. Den Papst schützet kein Besitzstand, wenn er noch so alt ist, keine Verjährung. Denn ohne in die Streitfragen hineinzugehen, ob unter freyen Völkern (so betrachte ich bey dieser Sache, die auf Verträgen ruhet, die deutsche Nation und die deutsche Kirche gegen den Papst und die römische Kirche) eine Verjährung Statt habe, und ob sie gegen die Concordaten eine Würkung habe? Ist ja aus den ersten Grundsätzen der Rechtswissenschaft bekannt, daß sich niemand auf eine Verjährung beziehen könne, der nicht nebst andern Erfodernissen auch den ruhigen durch die gesetzmäßige Zeit ohne Widerspruch fortgeführten Besitzstand für sich hat. Fraget man nun die Geschichte, wie es mit dem Besitze, in den sich der Papst in Anbetracht des Rechts, Probsteyen zu vergeben, befindet, aussehe? So ergiebt sich, daß von Kaiser **Friederich** III an bis hieher (S. oben Absatz VI) die bittersten Klagen und beständigen Widersprüche dagegen geführt worden sind. Dem stehet keines Wegs entgegen, daß einzelne Stifter den Papst dieses Recht von Jahrhunderten her ruhig haben üben lassen: daß er also, obgleich nicht in Anbetracht der ganzen deutschen Kirche, doch wenigstens bey diesem oder jenem Kapitel in dem ruhigen Besitze desselben sey. Denn hier ist die Rede von einem Rechte, welches der ganzen Nation zustehet, und von einem einzelnen Gliede derselben nicht vergeben werden kann. Die ganze Nation hat durch ihre Regenten und Vorsteher die

Wi-

Widersprüche für alle betroffene Stifter beständig eingelegt, diese waren nicht bedingnißweis gesetzt, nicht mit Ausnahmen begleitet; sie würken demnach auch für jene Stifter, die aus Zwange, Furcht, Unwissenheit oder Nachgiebigkeit dem Papste zu einer Zeit, wo sie dessen überwichtigen Zudringlichkeiten auf andere Weise nicht ausweichen konnten, etwas zugestanden haben, welches nicht in ihrer Macht ware, und eben deßwegen von der Nation, die ihre Rechte durch die immerwährenden Widersprüche aufrecht erhalten hat, bey einem günstigern Zeitpuncte wieder vernichtet werden kann, ohne ein neues Concordat mit dem Papste zu errichten, oder sich in unnöthige Verhandlungen einzulassen.

XI.

a) Die Bischöffe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß die geistlichen Dignitäten und Beneficien in ihren Diözesen vom römischen Hofe, so lange deutsche Beneficien von daher noch verliehen werden, nicht anderst, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders, von ihnen selbst keinem andern, als fähigen, würdigen, und verdienstvollen Personen begeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie incorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten 48).

48) Dieses ist ganz billig, nur müssen alle Empfehlungen von höhern Orten her ebenfalls unterbleiben. Wie sieht es aber mit Präbenden in den Erz- Kathedral- und Ritterstiftern aus? — Ist dort genug, wenn der Kandidat seine Ahnenprobe macht, ob er gleich nicht ganz und nicht halb reden, vielleicht gar nicht denken kann? Geben wohl solche Herren würdige Väter des Vaterlandes ab? — Möchte doch die schöne Verordnung Josephs II, der dieser Punct so ähnlich ist, auch bey höhern Stiftern, wo schon so manche Glieder sich in dem wissenschaftlichen Fache auf das rühmlichste auszeichnen, allgemeiner werden!

b) Die zur Erhaltung eines Beneficiums erfoderliche Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen: Es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiaconal- das 22te, einer Diaconal- das 23te, und einer Priesterpräbende das 25te Jahr angefangen haben 49).

49) Die gemeinen Rechte fodern nur das Alter, nach dem jemand binnen einem Jahre die seinem Beneficium angemessene Weihe empfangen kann. Die hier entworfene Verordnung wäre sehr heilsam, und dörfte gar nicht schaden, wenn noch beygesetzt würde, daß dagegen keine Dispensation gültig seyn soll.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht

nicht beraubt würden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erfoderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfalle soll der Bischof berechtigt seyn, wenn er die Säumige vordersamst gehörig ermahnet hat, die Präbende, oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es seye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre 50).

50) Dieses ist ganz den gemeinen Rechten gemäß; in Deutschlande möchte zugleich auf die Statuten der besondern Stifter zu sehen seyn. Sind wohl unter den hier benennten Pfründern auch die Domizellarherren wenigstens jener Erz- und Kathedralstifter verstanden, wo die Domizellarpräbenden nicht ganz unbedeutende Einkünfte ertragen?

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beyspiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle, so nicht geborne Deutsche 51) sind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich ein-

verleibt 52) worden seyen; jedoch kann durch dieses letztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden 53).

51) Dieses beruhet auf der natürlichen Billigkeit, und auf dem Wiedervergeltungsrechte, welches seine Anwendung nicht nur bey höhern, sondern auch bey Kollegiatstiftern und in Anbetracht aller und jeder Pfründen haben muß. Auch die Nation trug darauf an. Wer ist aber ein geborner Deutscher? Der verlebte Herr v. Moser hat hierüber bey Gelegenheit, als das Gerücht einen nachgebornen toskanischen Prinzen zum Nachfolger des verstorbenen Herrn Kardinals und Bischofs zu Passau werden ließ, einen schönen Aufschluß gegeben. Allein sollte dieser Umstand nicht näher bestimmt zu werden verdienen, wenn selbst deutsche Regenten die Verordnungen machen, daß in ihren Erblanden nur eingeborne oder mit dem Indigenate begnädigte Unterthanen zu geistlichen Pfründen fähig seyen? — Gewiß ein Gegenstand, der mehrerer Ueberdenkung, reifer Berathung, und einer standhaften Entschließung wohl würdig ist. Der bekannte Titel in den Pandecten drückt das Siegel der Rechtmäßigkeit zwar auf eine gleiche Verordnung; die Politick wird aber vorher um Rath zu fragen seyn. — Von dem Papste ist heutiges Tages nichts mehr zu befürchten.

52) Das Recht, jemanden zu naturalisiren, ist eine weltliche Sache, und gebührt dem Landesherrn. Ergeben sich Streitigkeiten darüber, ob jemand ein

Deut-

Deutscher sey oder nicht? So erkennen gleichfalls nur die weltlichen Gerichte.

53) Diese Statuten, wenn sie von dem Kaiser oder dem Bischofe bestätiget, oder wenigstens schon vor der Zeit des westphälischen Friedens errichtet worden sind, haben ihre Gewähre in der kaiserlichen Wahlkapitulation.

XIV.

Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie statt haben 54).

54) Wenn die Statuten der deutschen Stifter vorberührte Eigenschaften haben, so müssen sie billig von allen Gliedern, sie seyen gleich schon aufgenommen, oder verlangen erst aufgenommen zu werden, beobachtet werden. Sie sind für die besondere Gemeinde ein besonderes Gesetz, worinn ohne Einwilligung derselben von niemanden ein Bruch gemacht werden darf, weil sonst gegen das Recht des Dritten gehandelt würde. Was hier wider den Papst in Gemäßheit der kaiserlichen Wahlkapitulation von den Herren Erzbischöffen mit Rechte verlangt wird; das gilt gegen sie selbst in ähnlichen Fällen, weil auch sie als unmittelbare Obere über die Stifter ihrer Kirchensprengel dem Dritten das nach den Statuten und der Verfassung einer Kirche rechtmäßig erworbene Recht ohne seine Einwilligung nicht benehmen können, es wäre dann, daß die Analogie des Staatseigenthumsrechts einträte. Aber dieser Fall wird sich bey Stif-

tern

tern wohl selten ergeben, und entsteht er; so muß der Beschädigte nach der natürlichen Billigkeit entschädiget werden.

Wunderbar ist es aber immer, daß man dem Papste und andern das Recht, in den befragten Statuten Dispensationen zu ertheilen, nicht zugestehet, dahingegen solche in andern wahren Kirchengesetzen so häufig verlangt hat, und sehr wahrscheinlich auch in der Folge, wo nicht von dem Papste, wenigstens von dem Bischofe noch verlangen wird. Die Statuten haben blos Nebensachen zum Gegenstande, die seyn und nicht seyn können, ohne daß die Kirche den mindesten Nachtheil leide. Die allgemeine Kirchengesetze bezielen die Wohlfahrt der Kirche selbst, den Wohlstand und die Ehre des Priesterthums; und doch sieht man einäugige, stelzfüßige, vorn und rückwärts bucklichte, ausgewachsene, — ganz unwissende Stiftsherren, deren größtes Glück ist, daß sie die statutenmäßige Ahnen oder einen mächtigen Freund gehabt haben.

XV.

Das den drey Erzbischöffen und Kuhrfürsten des deutschen Reichs gleich nach den Concordaten ex Facto *) verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa Mensium statt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdende Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermög des

Indul-

*) Sollte es nicht *ex pacto* heißen?

Indulti den Erzbischöffen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischofe untergeordneten Corporibus in einem oder anderen Erzbistum verliehen 55).

55) In dem aschaffenburger Concordate wurde dem Papste die Vergebung der geistlichen Pfründen überlassen, wenn sie in den sogenannten ungleichen Monaten erledigt werden, doch so, daß es von der Willkühr der besondern Kirchen abhangen sollte, diesen Vertragspunct anzunehmen, oder bey den baseler Concilienschlüssen zu bleiben. Viele Stifter ließen sich diese abwechselnde Vergebung der Präbenden gefallen: einige aber blieben bey ihrer erlangten Freyheit, und räumten dem Papste hierinnfalls gar nichts ein. Daher hat er auch heut zu Tage keine Pfründen allda zu vergeben.

Man sagt, die drey geistlichen Herren Kuhrfürsten haben sich gleich bey Errichtung des aschaffenburger Vertrags von dem Papste die Befügniß ausbedungen, alle in diesen Monaten innerhalb ihren Diözesen bey Stiftern, wo die abwechselnden Monate angenommen worden, erledigt werdende Beneficien zu vergeben, und der Papst habe sie ihnen auch zugestanden, weil sie vordersamst beygewürkt haben, daß besagter Vertrag, der demselben allenthalben so günstig ist, zu Stande gekommen ist. Dieß ist nun daß Indult, wovon in gegenwärtigem Absatze die Rede ist. Es wird ferner behauptet, daß der Papst solches den dreyen geistlichen Kuhrfürsten anfänglich

lebens-

lebenslänglich verliehen habe; man beschwert sich daher, daß es von langer Zeit her nur immer von fünf zu fünf Jahren ertheilt werde. Man will auch, die Rechte dieser dreyen Herren Erzbischöffe seyen dadurch beeinträchtiget, daß der Papst einige vermöge des Indults ihnen zukommende Monate andern untergeordneten Gemeinden verliehen habe, wohin sonder Zweifel zwey bekannte Universitäten gerechnet werden. Einige gehen noch weiter, und behaupten, die ermeldten Herren Erzbischöffe seyen durch das osnabrücker Friedensinstrument berechtiget, die in diesen Monaten in Erledigung kommenden Präbenden zu vergeben, und glauben, das berührte Indult sey allda bestätiget.

Dem sey nun wie es wolle; dieser Gegenstand ist gewiß kein Geschäft, mit dem sich die ganze deutsche Kirche abzugeben hat. Erzielen die Herren Kuhrfürsten zu Maynz, Trier und Kölln ihre Absicht nicht, so wird die Wohlfahrt der Kirche dieserhalb nicht unbefördert bleiben. Ich zweifle auch, ob die Ansprüche der Herren Erzbischöffe so gegründet seyen, wie man sie ausgiebt. Meine Ursachen lege ich in folgenden Bemerkungen vor, und setze hier nur kurz voraus, daß der osnabrücker Friede weder gegen den Papst, noch gegen die befangenen Stifter zur Entscheidungsquelle angenommen werden könne, ja, daß dieser von gegenwärtigem Falle gar nicht rede, man mag denselben nach dem dürren Buchstaben oder nach der Geschichte beurtheilen.

a) Daher kaiserl. Majestät zu erbitten wären, sich bey seiner päpstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete Factum post Concordata in solchem Erzbistum an andere, als den Erzbischof, zum Nachtheil des Indulti überlassene päpstliche Monate wieder eingezogen, und vom Papste nur an den Erzbischof zurück gegeben werden 56).

56) Der Versuch mag auf diese Art gemacht werden. Die Universität zu Kölln wird alsdann die drey Monate, März, Julius und November, die ihr Papst Paul IV im Jahre 1558 nebst den vom Papste Bonifaz IX und Eugen IV schon erhaltenen Präbenden verliehen hat, wieder verlieren. Es wird aber immer die Frage bleiben, ob dieses zum Nachtheile der köllner Kirche gereiche, zumal, wenn diese Pfründen auf die Art, wie im Absatze XI berührt ist, vergeben werden, welches unter der dermaligen Regierung mit wahrem Grunde zu vermuthen ist. Hat es die Universität auch immer gethan? —

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöffen gleich bey Antritt ihres Amtes mit der Confirmationsbulle auszufertigen 57).

57) Wenn die Bedingniß, die bey der Bemerkung 55 angeführt ist, in der That richtig ist; so ist auch dieser Antrag billig.

c) Sollte aber in beyden vorstehenden Puncten wider Vermuthen der päpstliche Hof sich nicht will-

willfährig bezeigen, so sind die Erzbischöffe befugt, die Präbenden, die in den päpstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen 58), und werden Se. kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöffe bey diesem Rechte so, wie die dießfallsigen noch besondern erzbischöfl. salzburgischen Befügnisse 59), gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen.

58) Sobald hergestellt ist, daß der Papst Niclaus V diesen besondern Vertrag mit den dreyen geistlichen Herren Kuhrfürsten eingegangen hat; ist der römische Hof auch schuldig, solchen zu halten, und die Herren Erzbischöffe haben nicht Ursach, von diesem bedungenen Rechte etwas zu erlassen, oder Neuerungen zu dulden. Allein sollte wohl aus dem alleinigen Schreiben, welches mehrbesagte Herren Erzbischöffe im Jahre 1673 an den Papst gefertiget haben, das in Frage stehende Indult rechtsbeständig schon erwiesen seyn, oder erwiesen werden?

59) Salzburg findet sich mit den dreyen geistlichen Herren Kuhrfürsten in gleichen Umständen. Viele behaupten sogar, allda wäre das aschaffenburger Concordat, so viel den Punct der päpstlichen Monate betrifft, wie zu Bamberg und Würzburg, nicht angenommen worden. Wenigstens ist ab Seiten des Herrn Erzbischofs schon im Jahre 1764 erklärt worden, daß er allenfalls zu Begebung der in diesen Monaten ledig werdenden Pfründen gar keines Indults bedürftig sey.

d) Da aber den Erz- und Bischöffen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Beneficien nöthig ist, und in den Concordaten die sechs Monate den Päpsten nicht auf ewig eingeraumt sind, so wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden National-Concilium Abhilfe zu erwarten seyn 60).

60) Daß die sechs Monate dem Papste nicht auf ewig überlassen worden, ist eben so richtig, als daß in einem Concilium oder durch ein neues Concordat etwas anders dieserhalb eingeführt und festgesetzt werden könne. Wenn es aber heißt, den Erz- und Bischöffen Deutschlands sey zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Beneficien nothwendig; so möchte wohl diese Behauptung näher bestimmt, sonach auch gründlich erprobt werden dörfen. In Hinsicht auf Pfarreyen lasse ich mir so eine Aeußerung gefallen. Pfarrer sind die Stellvertreter des Bischofs in der Seelsorge; und doch leidet sie hier einen Abfall, wenn man nur das Ernennungsrecht von dem Bestätigungs- oder Einsetzungsrechte unterscheidet, wie es die Gesetze selbst unterscheiden. Man frage den Herrn Erzbischof zu Kölln oder den Herrn Bischof zu Kostanz, wie viele Pfarreyen, oder wie viele Beneficien überhaupt ein jeder in seiner Diözes zähle, und wie viele ein jeder unmittelbar zu vergeben berechtiget sey, ohne daß ein anderer das Patronat- oder Kollationsrecht

darauf habe? Werden deßwegen diese Diözesen nicht ordentlich verwaltet?

Wenn man aber bey diesem Satze die Absicht hat, dem Papste die sechs Monate zu nehmen, und sie den Herren Erz- und Bischöffen beyzulegen; so kömmt es darauf an, ob dieselben vor dem aschaffenburger Concordate das Recht, alle Benefizien in ihren Kirchensprengeln zu vergeben gehabt haben, oder ob diese Befügniß jemanden andern, dem Kapitel eines Stifts insgesammt, oder einem jeden Gliede desselben der Ordnung nach zugestanden sey? In beyden Fällen muß das Recht, die Pfründen zu vergeben, durch Abschaffung des aschaffenburger Concordats nur für jenen wieder aufleben, dem es in demselben durch seine freywillige und feyerliche Annahme dieses Puncts des Concordats entgangen ist. Hat der Bischof solches vor selbiger Zeit nicht gehabt, so kann er es auch in der Folge nicht verlangen. Der Satz, daß der Bischof der ordentliche Kollator aller Benefizien in seiner Diözes sey, ist zwar für jene Zeiten ganz wahr, wo die Klerisey noch von Almosen und freywilligen Gaben der Gläubigen, so wie sie der Bischof ausspendete, gelebt hat; wo kein Kleriker einen Antheil daran hatte, wenn er der Kirche keine wirkliche Dienste leistete; wo keiner ordinirt wurde, der nicht zugleich die Anweisung zur Theilnehmung von dem Bischofe erhielt. — Allein nach eingeführtem Patronatrechte, nach gestifteten ordentlichen Beneficien, zur Zeit, wo die Chorherren unter ihrem Prob-

ste

ste oder Dechante in der Gemeinschaft lebten, und nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens das Recht, die Präbenden zu vergeben, so unterschiedlich unter sich ganz allein, oder auch hie und dort mit dem Bischoffe abgetheilt haben; läßt sich dieser Lieblingssatz der Kanonisten gewiß nicht so allgemein behaupten, und der Schriftsteller, der ihn schon vor 16 Jahren mit vielem Wortgepränge unterstützte, hat ihn gleichwohl nicht erwiesen. — Man lasse den Zeitpunct kommen, wo das aschaffenburger Concordat in Betreff der päpstlichen Monate reformirt wird; die Kapitel werden gewiß keine ruhige Zuschauer abgeben, wenn die Bischöffe sich ein Recht zulegen wollten, daß sie nicht gehabt haben. — Soll in diesem Stücke alles in vorigen Stand gesetzt werden; so fodert Recht und Billigkeit, daß ein jeder das Seinige wieder erhalte.

XVI.

Die in den Concordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene 2te Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören 61), besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth große Kösten verursacht, sondern auch zu vielen Streitigkeiten und Benefizien-Fischereyen Anlaß giebt.

61) Wenn jemand von einem der Herren Erzbischöffe vermöge des Indults (S. Bemerkung 55) eine Pfründe erlangt, so muß er sich in sechs Monaten

nach erhaltener Provision doch noch zu Rom melden, und sich die Bullen eben so geben lassen, als wenn ihm der Papst unmittelbar die Pfründe verliehen hätte. Die erzbischöfliche Provision wird allda als eine bloße Ernennung angesehen. Dieß geschieht des lieben Geldes wegen. Es heißt, der Papst habe viele Kanzleypersonen für die ganze Christenheit zu unterhalten, ein solcher Präbendirter könnte daher diese Sporteln schon zahlen. Man muß wenige Kenntniß von der römischen Kurie haben, wenn man nicht eingestehet, der meiste Theil der dortigen Kanzleypersonen sey überflüßig. Sowohl der Herr Erzbischof, als sein Provisus verlangen keine Arbeit zu Rom, warum macht man sich diese selbst? — Und sind wohl die Sporteln solcher Arbeit gemäß?

XVII.

Da der Processus informativus bey den neuen Bischöffen nach der Vorschrift der Kirchen-Versammlung zu Trient Sess. 22. C. 2. de reform: entweder von den Nuntiaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöffen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen, den Processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach

Maaß-

Maaßgabe der älteren Kirchen-Zucht von dem Consecratore 62) zu veranstalten. 63).

62) Mir wird gesagt, in einigen Abschriften dieses Resultats sey statt des Worts Consecratore zu lesen conservatore, wodurch der wahre Sinn dieses Puncts unverständlich wird.

63) Wie in den ältern Zeiten eine bischöfliche Wahl und Bestätigung vorgenommen worden sey, ist bekannt. Ich berühre hier nur so viel, als nothwendig ist, gegenwärtigen Punct des Resultats zu beurtheilen.

Wenn eine bischöfliche Wahl vollzogen war, mußte dem Erzbischofe das Wahlinstrument zugeschickt werden. Dieser rief alle seine Suffraganen in die Stadt, wo ein neuer Bischof erwählt war. Alle mußten an dem bestimmten Tage erscheinen: wer aber wegen Krankheit, Alter oder sonst einer rechtmäßigen Hinderniß nicht kommen konnte, mußte wenigstens seine Einwilligung von sich geben. Bey dieser Versammlung untersuchte der Metropolit die Geburt des Erwählten, dessen vorherigen Lebenslauf, Sitten, Wissenschaft, und welche Weihen er empfangen, dann wie er die denselben zukommenden Verrichtungen geübt habe. Der Erwählte mußte hierauf die Glaubensbekenntniß ablegen, und wenn er alle erfoderliche Eigenschaften hatte, auch sonst die Wahl nach Vorschrift der Gesetze vollzogen war; sezte der Erzbischof einen Tag zur feyerlichen Einweihung

 des

des Erwählten an, die er mit wenigstens noch zweenen seiner Suffraganen meistentheils selbst vornahm, oder von einem andern verrichten ließ.

Aus diesen sehen wir, daß die Untersuchung der Wahl und der erfoderlichen Eigenschaften des Erwählten, welche heutiges Tags nach dem Kurialstyle der Informationsprozeß genannt wird, dortmals von dem Erzbischoffe sey vorgenommen worden. Wir sehen ferner, daß die Bestätigung des Erwählten von der Einweihungshandlung nicht unterschieden gewesen, sondern beyde diese Geschäfte nur durch eine einzige Handlung, nämlich die Consecration, erledigt worden seyn, oder, kurz zu reden, daß der Erwählte mittels der erhaltenen Salbung von dem Erzbischoffe bestätiget wurde.

Als aber in der Folge theils gelegenheitlich der Reservationen, theils endlich gar durch das aschaffenburger Concordat der Papst das Recht, alle Bischöffe Deutschlands zu bestätigen, erhielt; mußte die vorhin erwähnte Verfassung, die sich zu der neuen Einrichtung nicht mehr schickte, auch umgeschaffen werden. Die wenigsten Bischöffe gingen in eigener Person nach Rom, um von dem Papste selbst die Consecration zu empfangen. Man schickte entweder einen Sachwalter, oder machte sonst Jemanden zu Rom den Auftrag, die Erlaubniß, daß der Erwählte sich dörfte consecriren lassen, bey dem Papste zu erwürcken. Diese konnte aber nicht immer ertheilt werden, wenn man nicht wußte, daß die Wahl nach Vorschrift der

Ge=

Gesetze vollzogen worden, und der Erwählte mit den erfoderlichen Eigenschaften begabt sey. Es war daher eine Untersuchung nothwendig. Diese ließ man bald durch die päpstlichen Legaten vornehmen, bald schickte der Erwählte die benöthigten Urkunden und Zeugnisse selbst nach Rom. War alles in der Ordnung; so wurde der Erwählte bestätiget, und ihm die Erlaubniß, sich von einem katholischen Bischoffe consecriren zu lassen, ertheilt. Andurch aber ward auch die Neuerung eingeführt, daß die Bestätigungshandlung von der Einweihung gesöndert worden, und viele schon vorher in den Decretalen aufgestellte Lieblingssätze erhielten zum Nachtheile der Bischöffe, Provinzialsynoden, Erzbischöffe &c. &c. die von der römischen Kurie so lang gewünschte, oft gewagte, oft widersprochene, endlich doch anerkannte Anwendung.

Ob alles ohne Unterschleif abgelaufen sey, will ich nicht behaupten. Wenigstens hat das Concilium zu Trient gewiß Ursach gehabt, zu verordnen, daß diese Untersuchung künftighin von den Nuntien oder von dem ordentlichen Bischofe des Erwählten, oder in dessen Abgange von einem benachbarten Bischofe geschehen soll. Woraus der Schluß leicht folgt, daß das Concilium nicht verstatten wollte, den Informativprozeß zu Rom vorzunehmen, weil dort nur selten der Erwählte bekannt, und das Papier so geduldig ist, daß es die schönsten Zeugnisse aufnimmt.

Nun will das Resultat, dieser Prozeß soll von dem Consecrator nach Maßgabe der ältern Kirchenzucht veranstaltet werden. Wie ist das wohl möglich, wenn dem Papste nach dem aschaffenburger Concordate das Bestätigungsrecht der deutschen Bischöffe belassen werden soll? — Muß denn der Prozeß nicht vor der Bestätigung gefertiget werden? — Wer ist der Consecrator? — Kann ein besonderer, ein eigner dem deutschen Bischofe aufgedrungen werden? — Ich werde mich nicht irren, wenn ich glaube, die Sprache, die das Resultat hier spricht, sey verständlich genug, und man wolle andurch ein Recht aufleben lassen, welches mit der heutigen deutschen Kirchenverfassung nicht mehr bestehen kann. Die Herren Erzbischöffe möchten gerne diesen Informativprozeß vornehmen, und sich andurch zu Wiedererhaltung des durch einen öffentlichen Vertrag entzogenen Rechts, ihre Suffraganen zu consecriren, den Weg bahnen. Wohlan! wir wollen kurz untersuchen, ob ihnen dieses Recht noch gebühre, und ob sie es zu verlangen Fug und Macht haben?

Die Geschichte bezeugt, daß zur Zeit der Reservationen der Bischof, der von dem Papste war gesetzt worden, auch von dem Papste unmittelbar oder nur mit dessen ausdrücklicher Erlaubniß von einem andern eingeweiht wurde. Ueber die päpstlichen Reservationen und andere Eingriffe der römischen Kurie haben sich die Nationen lang beschwert, und waren endlich

so glücklich, den Zeitpunct zu erleben, wo alle päpstliche Reservationen und übrige mit diesen verbundene Anmaßungen ganz abgeschafft wurden. Das Concilium zu Basel hat nämlich verordnet, daß alle Bisthümer, Erzbisthümer und andere Kirchen durch die freye Wahl und Bestätigung nach Vorschrift des gemeinen Kirchenrechts besetzt werden sollen, und verboth dem Papste, hiegegen Eingriffe zu wagen, es wäre dann eine wichtige und höchst erhebliche Ursache vorhanden, die aber in der Bulle, wodurch wider die Freyheit der Wahlen etwas anders angeordnet wird, namentlich ausgedrückt werden soll *).

Diese Verordnung hat die deutsche Nation unter gewissen Modificationen angenommen. Die Worte der Acceptationsurkunde sind merkwürdig, und lauten folgendermaßen **): „Weil aber ein Gesetz nicht

*) Quod per electiones et confirmationes canonicas *secundum juris communis dispositionem* praedictis metropolitanis, cathedralibus, monasteriis et collegiatis ecclesiis ac dignitatibus electiuis uacantibus debite prouideatur. . . decernitque haec S. Synodus, ut contra hoc salutare decretum romanus pontifex nihil attentet *nisi ex magna, rationabili ac euidenti causa, in litteris apostolicis nominatim exprimanda.*

**) Sed quia lex ita clare condi non potest, quin aliquam possitrecipere dubitationem, petimus, quate-

„immer so klar aufgesetzt werden kann, daß nicht zu-
„weil ein Zweifel darüber entstehe; so verlangen wir,
„das h. Concilium wolle erklären, daß die Wahlen
„der Bischöffe und Aebte auf die in diesem Decrete
„vorgeschriebene Art und Weise vorgenommen wer-
„den sollen... Uebrigens soll das heil. Concilium
„zu verordnen belieben, daß derjenige, welcher von
„dem Papste vermöge einer Klausel dieses Decrets,
„die anfängt nisi ex magna, ein Bistum oder eine
„Abtey erhält, an seinen unmittelbaren Obern, um
„von ihm die Consecration oder Benediction zu em-
„pfangen, verwiesen werde, es wäre dann, daß ein
„sol-

tenus S. Concilium declarare dignetur, quod electiones pontificum et abbatum fiant seruata forma in hoc decreto tradita, quodque in ceteris inferioribus dignitatibus electiuis quibuscunque sufficiat modus et forma juramenti in eodem decreto expressi. *Ceterum STATUERE dignetur S. Concilium, quod promouendus per papam secundum quandam clausulam hujus decreti, quae incipit* nisi ex magna, *remittatur consecrandus aut benedicendus ad suum superiorem immediatum*, nisi forsan talis promouendus fuerit praesens in romana curia, *quo casu nihilominus remittatur, ut hujusmodi suo immediato superiori praestet debitum juramentum*; quodque etiam confirmatio electionum fiat per immediatum superiorem, ad quem spectat jus confirmandi.

„solcher zu Rom selbst gegenwärtig wäre, in welchem „Falle er nichtsdestoweniger an seinen unmittelbaren „Obern verwiesen werden soll, um demselben den ge„bührenden Eid zu leisten; und daß auch die Bestä„tigung der Wahlen von dem unmittelbaren Obern, „dem das Bestätigungsrecht zukömmt, geschehe" ꝛc. ꝛc. Unbefangen muß man diese Worte der Acceptationsurkunde lesen, und unbefangen beurtheilen. Die deutsche Nation nimmt den baseler Conciliumsschluß von den Wahlen an, verlangt aber, daß das Concilium noch ferner verordne:

I Wenn der Papst aus erheblicher Ursache vermöge des erwähnten Decrets Jemanden ein Bistum oder eine Abtey giebt, ohne auf die Wahl des Kapitels Rücksicht zu nehmen: soll der päpstliche Provisus doch von seinem unmittelbaren Obern consecrit oder benedicirt werden.

II Wenn der Provisus allenfalls zu Rom gegenwärtig gewesen, und allda eingeweiht worden wäre; soll er seinem unmittelbaren Obern noch den Eid leisten.

III Uebrigens sollen alle Wahlen von dem unmittelbaren Obern bestätiget werden.

Die Nation kann hiebey keine andere Absicht gehabt haben, als den Erzbischöffen das Confirmations- und Consecrationsrecht in Anbetracht ihrer Suffraganen zu gewähren, welches in dem baseler Decrete nicht deutlich ausgedrückt war. Sie hatte

auch

auch Ursache, eine solche Verordnung zu verlangen. Denn sie kennte die Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts, nach denen das Consecrationsrecht demjenigen zustehet, der das Bestätigungsrecht hat. Nun war dem Papste in dem angeführten Decrete noch verstattet, aus erheblichen Ursachen die freye Wahl eines Stifts zu hindern, und einen Bischof oder Abt zu setzen. Der Erzbischof als ein dem Papste untergeordneter Hierarch konnte diese päpstliche Handlung nicht untersuchen, noch weniger die geschehene Provision des Papstes bestätigen, weil der ernennte Bischof oder Abt schon von dem Papste selbst würdig erklärt war; es wollte daher die Nation wenigstens dem Erzbischofe das Consecrationsrecht aufrecht erhalten, und deßwegen verlangte sie eine besondere Verordnung über die oben berührte drey Umstände.

Allein das Concilium zu Basel hat keine Verordnung, am allerwenigsten eine dem Antrage der Nation entsprechende Verordnung erlassen. Es blieb also bey den alten Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts. Man kann nicht behaupten, daß den Erzbischöffen das mehrbesagte Consecrationsrecht in den Fürstenconcordaten auch für den Fall, wo der Bischof von dem Papste gesetzt oder bestätigt wird, beygelegt worden sey. Es war ein bloser Antrag der Nation, keine förmliche Entschließung. Diese sollte das Concilium erlassen; sie erfolgte aber niemal.

In

In dem aschaffenburger Concordate hat endlich das Recht der Erzbischöffe, ihre Suffraganen zu bestätigen, ganz Schiffbruch gelitten, und ward dem Papste überlassen. Hätten auch die Erzbischöffe in den Fürstenconcordaten, wie es doch nicht ist, das Recht, dieselben zu consecriren, erhalten; so wäre es mit dem Bestätigungsrechte wieder verlohren gegangen. Denn die Acceptationsurkunde redet nur von dem Falle einer päpstlichen Provision, wo der Provisus von seinem unmittelbaren Obern consecrirt werden soll; sie redet nicht von dem Falle, wo eine Wahl vorgenommen und bestätiget wird. In diesem Falle bleibt es nach dem baseler Decrete bey dem gemeinen Rechte, nach dem das Consecrationsrecht demjenigen gebührt, der das Bestätigungsrecht hat, welches auch der ältern Kirchenzucht ganz angemessen ist, obgleich diese beyden Handlungen heutiges Tags getrennt sind.

Zwar ist in dem aschaffenburger Concordate versehen, daß die von dem Papste bestätigte Bischöffe und Aebte ihren Metropoliten und andern die gebührenden Eide, und alles übrige, wozu sie von Rechtswegen gehalten sind, leisten sollen *). Allein wer findet hier die entfernteste Spur von dem erzbischöflichen Consecrationsrechte? Stecket es vielleicht unter

den

*) Confirmati et prouisi per papam nihilominus metropolitanis et aliis prestent debita juramenta et alia, ad quae de jure tenentur.

ner Kirchenversammlung bestätiget ist, sondern lediglich seinen Grund in der Gewohnheit hat, Gesetze durch Dispensationen schon für künftige Fälle häufig unverbindend zu machen, da die alte Kirche erst eine Nachsicht angedeihen ließ, wenn dieselbe aus Schwachheit überschritten worden sind, oder wenn es die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Kirche erheischte. Was hat aber die Kirche für einen Nutzen, und welche Nothwendigkeit erfodert, daß ein Bischof zwey und mehrere Bistümer besitze? Fehlt es an Einkünften zum Unterhalte des Bischofs? . . . Haben doch die ältern Bischöffe auch davon gelebt, und das Evangelium geprediget! Beyspiele von mindereinträglichen Bistümern bezeugen noch heutiges Tags das Gegentheil.

Allein diese Verfassung soll ja nur so lange gelten, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierinn andere Vorsehung geschieht. — Soll alsdann die Mehrheit der Bistümer ganz untersagt werden; so ist das Vorhaben löblich und den Gesetzen gemäß. Warum verschiebt man es aber bis auf die allgemeine Kirchenreformation, die seit dem kostanzer Concilium nicht zu Stande gebracht werden konnte? Will man sie aber für das katholische Deutschland allgemein vornehmen; so kann man schier errathen, daß sie sich mit mehr nicht beschäftigen werde, als mit allenfallsiger Verbesserung des äußerlichen Kirchen- und Gottesdienstes, der liturgischen Bücher, des Volksunterrichts, der mindern Klerisey ꝛc; denn diese muß doch immer der Gegenstand der Reformation

seyn,

seyn, während daß bey der übrigen Geistlichkeit Misbräuche abzustellen nicht eine so leichte Sache ist. Man wird sich auch angelegen seyn lassen, diesem Resultate, so wie es gemeinschaftlich genehmiget wird, einen festen Bestand zu geben; man wird Verordnungen machen, die herrlich, die geistreich, aber nur fromme Wünsche seyn werden, so lange die Hierarche Deutschlands mit ihrem Beyspiele nicht vorangehen. — Es soll aber auch in Anbetracht der befragten Wahlindulte Vorsehung geschehen. — Wie? Durch den Erzbischof in Anbetracht seiner Suffraganen, und durch Provinzialsynoden für den Erzbischof? — Dann hat zwar Rom das Recht, Wahlbreve zu ertheilen, verloren; die große Reformation ist vorgenommen; aber der alte Misbrauch bleibt noch wie zuvor. — Ich wünschte, daß dieser Punct dem Resultate nie beygesetzt oder wenigstens deutlicher erklärt wäre. So wie er liegt, kann der Geist der Kirchengesetze daraus nicht ersehen werden.

Von der vorhabenden Reformation noch etwas weiter unten.

VIII.

a) Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen die Resignationes in Favorem, sie seyen vere oder fictè tales, allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als vor den

Bischöffen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischof, oder wem das Begebungs-Recht zustehet, die freye Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen 42).

42) In diesem Absatze, nur den letzten Punct ausgenommen, ist alles trefflich gesagt, und wäre zu wünschen, daß es recht bald zur Uebung käme. Gesetze, Lehren der Kirchenväter, die beßten Schriftsteller unsers Zeitalters sind ächte Bürgen der Rechtmäßigkeit so einer edlen Verordnung.

b) Wollte diesem ungeachtet ein deutscher Bischof die Resignationen mancher Pfründen bey der römischen Kurie 43) noch geschehen lassen, so ist Er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vordersamst das Testimonium Idoneitatis, und zwar unter dem Ausdruck der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tag der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischofs ab, worinn kein weiterer Recurs statt haben kann.

43) Dergleichen Resignationen müssen gradehin untersagt bleiben, die im vorstehenden Puncte angeführten Ursachen sind vollkommen hinreichend, solche nicht nur nicht zu verstatten, sondern auch, wenn sie wider das Verboth doch vorgenommen werden, ganz nich-

nichtig zu erklären, zumal Rom die Leute, die auf diese Art resigniren gar nicht kennt. Das in einem ähnlichen Falle wegen einer Präbende zu Ellwangen unterm 6ten März dieses Jahrs ergangene Reichshofraths-Conclusum bestätiget, daß man zu Wien ebendiese Grundsätze hege, und alle Resignationen zu Gunst eines andern ganz verbanne. Denkt man sich nun noch hinzu, wie leicht zu Rom Resignationen mit dem Bedinge einer Pension und selbst mit Loskaufung der bedungenen Pension angenommen werden, und daß dergleichen Präbendekrämereyen mit häufigen Mißbräuchen und Unterschleifen verwandt sind; so wird so eine Verordnung noch mehr gerechtfertiget, je weniger es alsdann nothwendig ist, daß der Bischof sich mit Ertheilung der Fähigkeitszeugnisse abgebe.

Man könnte zwar sagen, dem Papste komme das Recht zu, Resignationen anzunehmen, und dergleichen resignirte Beneficien wieder zu begeben; mithin könnten erwähnte Resignationen nicht so schlechterdings als unzuläßig verbothen werden. Allein das aschaffenburger Concordat redet von gemeinen Resignationsfällen, nicht von jenen, die zu Gunst eines Dritten geschehen. Wenn die deutsche Kirche dieselben untersagt, so setzet sie die Kirchenverordnungen in die Uebung, für deren Beobachtung der Papst vordersamst wachen soll. Dem Papste ist also durch das Verboth derley Resignationen nichts entzogen, weil seine Befügniß erst eintritt, wenn jemand eine Präbende resignirt. In den Concordaten aber ist das Recht, Re-

sig-

signationen anzunehmen, dem Papste nicht ausschlüßig beygelegt, noch weniger versehen, daß die deutsche Kirche kein Verboth machen könne, vermöge dessen eine Resignation nicht gültig seyn soll, sie wäre dann ohne Beding und in die Hände des ordentlichen Kollators geschehen.

c) Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päpstliche Collation in Zeit von drey Monaten dem Bischof, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist 44).

44) Wenn Resignationen vor der römischen Kurie noch geduldet werden, so ist den Concordaten gemäß, daß die geschehene Kollation dem Kapitel binnen dreyen Monaten vorgelegt werde, damit man in dem Orte, wo das resignirte Beneficium gelegen ist, wisse, daß es wiederbegeben sey. Möchte aber der Resignatar nicht zugleich angehalten werden, ein glaubhaftes Zeugniß beyzulegen, daß der Resignant die in den römischen Kanzleyregeln bestimmte, und in Deutschlande angenommene Zeitfrist nach der geschehenen Resignation würklich überlebt habe, um andurch allen Unterschleifen vorzubauen? Ich glaube, dieses zu fodern sey man allerdings berechtiget.

Wenn es aber heißt, die Resignation soll, im Falle sie innerhalb dreyen Monaten nicht vorgelegt wird, als nichtig angesehen werden; so bin ich ganz andrer Meynung. Ich unterscheide unter der Resignation, unter

ter der Vergebung der resignirten Präbende, und unter dem Rechte, welches der Resignatar dadurch erworben hat. Die Resignation, wenn sie sonst mit keinem kanonischen Mangel behaftet ist, kann als nichtig nicht angesehen werden, und bleibt, wie sie geschehen ist; sonst hätte der Resignant die Befügniß, sich in den Besitz der Präbende, die er aufgegeben hat, wiederzusetzen, oder vielmehr denselben führohin fortzuführen, welches gegen die erste Grundsätze der geschehenen Resignation ist. Auch die resignirte Präbende ist in diesem Falle rechtmäßig vergeben; allein diese Vergebung hat ihre Würkung verloren, weil sie in der gesetz- und vertragsmäßigen Zeit nicht vorgelegt worden ist. Der Resignatar aber verliert alle Rechte, die er durch die erhaltene Kollation erworben hat, weil er nachläßig ist, und den Gesetzen keine Folge leistet.

Hiegegen könnte zwar angeführt werden, es sey in dem aschaffenburger Concordate nicht versehen, daß der Resignatarius die päpstliche Kollation binnen dreyen Monaten vorlegen soll. Allein hier giebt die Analogie den Ausschlag, weil die Ursache, warum die Vorlage der Kollation eines in den päpstlichen Monaten erledigten Beneficiums innerhalb dieser Zeit geschehen muß, in Resignationsfällen auch Statt hat, und zwar um so mehr, als hiebey die schändlichsten Unterschleife begangen werden können.

d) Indessen sind die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Beneficien ihres Kirchsprengels,

 jedoch

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte, in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären 45).

45) Es ist jedermann erlaubt, sein Beneficium zu resigniren, wenn er nur andurch, falls er schon höhere Weihen erhalten hat, seinen Unterhalt nicht verliert. Die Resignation kann allemal vor dem Bischofe geschehen, es sey gleich in einem päpstlichen Monate, oder es stehe das Recht, die durch Resignation in Erledigung kommende Pfründe wieder zu vergeben, einem andern zu. Denn zwischen dem Rechte, eine Resignation anzunehmen, die Präbende als erledigt zu erklären, und zwischen dem Rechte, diese wieder zu vergeben, ist ein großer Unterschied. Ersteres wird der Regel nach (in Deutschlande haben wir bis auf gegenwärtige Zeit verschiedene Gewohnheiten in Betreff der Resignationen) dem Bischofe in den gemeinen Rechten beygelegt: das andere kann auch jemanden andern außer dem Bischofe zukommen, und darf dadurch nicht beeinträchtiget werden.

IX.

Die Bischöffe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien auf Probsteyen, Dechaneyen, Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyen 46).

46) Auf welche Art mit Bestellung der Koadjutoren zu Werke gegangen werden soll, ist in der Kirchen-

ver-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

versammlung zu Trient deutlich genug entschieden, allwo auch dem Papste das Recht, Bischöffen und unmittelbaren Aebten Koadjutoren mit Hoffnung der Folge in dem Bistume oder der Abtey zu bestellen, welches ehehin die Provinzialsynoden ausübten, bestätiget wurde.

So wenig man daran dachte, bey mindern und mittelbaren Beneficien, sie seyen gleich Probsteyen, Dechaneyen u. s. w., einen Koadjutor zu zu lassen, und diesem zugleich die Versicherung der künftigen Folge in dem Beneficium zu geben; eben so wenig ist dem Papste die Befügniß allda beygelegt worden, bey den benennten Beneficien Koadjutoren mit oder ohne Hoffnung der Nachfolge anzustellen. Gleichwohl war es den Kurialisten und den alten Kanonisten darum, den Papst auch dießfalls über die Gesetze zu erheben. Man läuft daher nicht selten nach Rom, um eine in der That wahre Anwartschaft auf dergleichen Beneficien mittelst einer Koadjutorie zu erhalten. Diese Unternehmungen sind aber wider die Gesetze und die kaiserliche Wahlkapitulation. Sie sind auch unnöthig. Ist der Probst alt oder wegen Krankheit unvermögend; so sorgen die Kapitel schon für seine Amtsverrichtungen, so weit diese nicht durch weltliche Beamte versehen sind; wegen den geistlichen, wie auch den Chor- und Kirchendiensten ist er ohnehin entschuldigt. Eben so ist es bey einem Dechant, dessen Amt in allenfallsiger Abwesenheit der ältere Kapitular verwaltet. Bey Pfarrern giebt das Concilium zu Trient die schönsten Vorschrif-

schriften, und alte oder unvermögende Stiftsherren mögen ehender zu Hause bleiben, und die letzten Dinge des Menschen betrachten, als durch einen Koadjutor die Kirchengesetze durchlöchern helfen.

Sollte aber in einem unumgänglichen Falle die Nothwendigkeit erfodern, einem der hier befragten Beneficiaten einen Koadjutor auf eine gewisse oder unbestimmte oder auch gar lebenslängliche Zeit zu geben; so kann dieses der Bischof, dem dieses Recht nirgendwo benommen ist.

X.

Die Dignitates majores post pontificales in den Kathedral, und die principales in den Kollegiat-Kirchen sind vermög der Concordaten dem päpstlichen Stuhl nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besetzt. Keine römische Provision, oder Confirmation jener Pröbste, die zeither ex Indulto papali gewählet worden, kann hierinn mehr statt haben 47).

47) Hier haben wir würklich den wunderbarsten Fall vor uns. Das aschaffenburger Concordat nimmt mit klaren Worten nach dem Sinne der baseler Concilienschlüsse und der deutschen Nation die Beneficien, denen die höchste Würde nach der bischöflichen in den Kathedralkirchen und die vornehmste Würde in den Kollegiatstiftern anklebt, von aller päpstlichen Reservation und selbst von dem nach den bekannten

Mona-

Monaten in Uebung kommenden wechselseitigen Vergebungsrechte aus. Die Worte der zu Aschaffenburg errichteten Urkunde (die hernach ergangene päpstliche Bulle geht die deutsche Nation nichts an, sie ist eine einseitige Urkunde) sind so klar, daß man sich wundern muß, wie sie eine so gegenseitige Auslegung im Angesicht der ganzen Nation haben bekommen können.

Und doch wagte schon Papst **Niclaus** V selbst noch im Jahre 1448, in welchem dieses Concordat zu Stande kam, in den Kathedral- und Kollegiatstiftern, wo sich die Erledigung eines der obenbenennten Beneficien ergab, einen Schritt, und einen wahren Eingriff, den seine Nachfolger mit Censuren zu behaupten suchten, indem sie sich das Recht, Pröbste zu setzen, zueigneten. Die ganze Nation setzte sich dawider; einzelne Stifter aber, ermüdet durch langwierige Bedrückungen, gaben nach, und überließen dem Papste theils das Ernennungsrecht zu diesen Würden, theils erhielten sie von ihm hie und dort sogar auf Vermittelung kaiserlicher Majestät, durch ein Indult das freye Wahlrecht, doch so, daß der Erwählte zu Rom die Bestätigung holen und lösen muß. Mehrere andere Stifter blieben jedoch bey der in dem Concilium zu Basel geretteten und in den Fürstenconcordaten gewährten Freyheit.

Durch diese Verletzung der Concordaten verlor das Stift sein Wahlrecht, und der Bischof das Bestätigungsrecht. Der deutschen Kirche ist daher gar nicht zu verdenken, daß sie darauf dringt, alles in

den Stand, wie es der öffentliche Vertrag bestimmt, wiederhergestellt zu sehen. Den Papst schützet kein Besitzstand, wenn er noch so alt ist, keine Verjährung. Denn ohne in die Streitfragen hineinzugehen, ob unter freyen Völkern (so betrachte ich bey dieser Sache, die auf Verträgen ruhet, die deutsche Nation und die deutsche Kirche gegen den Papst und die römische Kirche) eine Verjährung Statt habe, und ob sie gegen die Concordaten eine Würkung habe? Ist ja aus den ersten Grundsätzen der Rechtswissenschaft bekannt, daß sich niemand auf eine Verjährung beziehen könne, der nicht nebst andern Erfodernissen auch den ruhigen durch die gesetzmäßige Zeit ohne Widerspruch fortgeführten Besitzstand für sich hat. Fraget man nun die Geschichte, wie es mit dem Besitze, in den sich der Papst in Anbetracht des Rechts, Probsteyen zu vergeben, befindet, aussehe? So ergiebt sich, daß von Kaiser **Friederich** III an bis hieher (S. oben Absatz VI) die bittersten Klagen und beständigen Widersprüche dagegen geführt worden sind. Dem stehet keines Wegs entgegen, daß einzelne Stifter den Papst dieses Recht von Jahrhunderten her ruhig haben üben lassen: daß er also, obgleich nicht in Anbetracht der ganzen deutschen Kirche, doch wenigstens bey diesem oder jenem Kapitel in dem ruhigen Besitze desselben sey. Denn hier ist die Rede von einem Rechte, welches der ganzen Nation zustehet, und von einem einzelnen Gliede derselben nicht vergeben werden kann. Die ganze Nation hat durch ihre Regenten und Vorsteher die

Wi-

Widersprüche für alle betroffene Stifter beständig eingelegt, diese waren nicht bedingnißweis gesetzt, nicht mit Ausnahmen begleitet; sie würken demnach auch für jene Stifter, die aus Zwange, Furcht, Unwissenheit oder Nachgiebigkeit dem Papste zu einer Zeit, wo sie dessen überwichtigen Zudringlichkeiten auf andere Weise nicht ausweichen konnten, etwas zugestanden haben, welches nicht in ihrer Macht ware, und eben deßwegen von der Nation, die ihre Rechte durch die immerwährenden Widersprüche aufrecht erhalten hat, bey einem günstigern Zeitpuncte wieder vernichtet werden kann, ohne ein neues Concordat mit dem Papste zu errichten, oder sich in unnöthige Verhandlungen einzulassen.

XI.

a) Die Bischöffe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß die geistlichen Dignitäten und Beneficien in ihren Diözesen vom römischen Hofe, so lange deutsche Beneficien von daher noch verliehen werden, nicht anderst, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders, von ihnen selbst keinem andern, als fähigen, würdigen, und verdienstvollen Personen begeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie incorporirt sind, erspriesliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten 48).

48) Dieses ist ganz billig, nur müssen alle Empfehlungen von höhern Orten her ebenfalls unterbleiben. Wie sieht es aber mit Präbenden in den Erz-Kathedral- und Ritterstiftern aus? — Ist dort genug, wenn der Kandidat seine Ahnenprobe macht, ob er gleich nicht ganz und nicht halb reden, vielleicht gar nicht denken kann? Geben wohl solche Herren würdige Väter des Vaterlandes ab? — Möchte doch die schöne Verordnung Josephs II, der dieser Punct so ähnlich ist, auch bey höhern Stiftern, wo schon so manche Glieder sich in dem wissenschaftlichen Fache auf das rühmlichste auszeichnen, allgemeiner werden!

b) Die zur Erhaltung eines Beneficiums erfoderliche Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen: Es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiaconal- das 22te, einer Diaconal- das 23te, und einer Priesterpräbende das 25te Jahr angefangen haben 49).

49) Die gemeinen Rechte fodern nur das Alter, nach dem jemand binnen einem Jahre die seinem Beneficium angemessene Weihe empfangen kann. Die hier entworfene Verordnung wäre sehr heilsam, und dörfte gar nicht schaden, wenn noch beygesetzt würde, daß dagegen keine Dispensation gültig seyn soll.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht

nicht beraubt würden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erfoderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfalle soll der Bischof berechtigt seyn, wenn er die Säumige vordersamst gehörig ermahnet hat, die Präbende, oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es seye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre 50).

50) Dieses ist ganz den gemeinen Rechten gemäß; in Deutschlande möchte zugleich auf die Statuten der besondern Stifter zu sehen seyn. Sind wohl unter den hier benennten Pfründern auch die Domizellarherren wenigstens jener Erz- und Kathedralstifter verstanden, wo die Domizellarpräbenden nicht ganz unbedeutende Einkünfte ertragen?

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beyspiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle, so nicht geborne Deutsche 51) sind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich ein-

verleibt 52) worden seyen; jedoch kann durch dieses letztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden 53).

51) Dieses beruhet auf der natürlichen Billigkeit, und auf dem Wiedervergeltungsrechte, welches seine Anwendung nicht nur bey höhern, sondern auch bey Kollegiatstiftern und in Anbetracht aller und jeder Pfründen haben muß. Auch die Nation trug darauf an. Wer ist aber ein geborner Deutscher? Der verlebte Herr v. Moser hat hierüber bey Gelegenheit, als das Gerücht einen nachgebornen toskanischen Prinzen zum Nachfolger des verstorbenen Herrn Kardinals und Bischofs zu Passau werden ließ, einen schönen Aufschluß gegeben. Allein sollte dieser Umstand nicht näher bestimmt zu werden verdienen, wenn selbst deutsche Regenten die Verordnungen machen, daß in ihren Erblanden nur eingeborne oder mit dem Indigenate begnädigte Unterthanen zu geistlichen Pfründen fähig seyen? — Gewiß ein Gegenstand, der mehrerer Ueberdenkung, reifer Berathung, und einer standhaften Entschließung wohl würdig ist. Der bekannte Titel in den Pandecten drückt das Siegel der Rechtmäßigkeit zwar auf eine gleiche Verordnung; die Politick wird aber vorher um Rath zu fragen seyn. — Von dem Papste ist heutiges Tages nichts mehr zu befürchten.

52) Das Recht, jemanden zu naturalisiren, ist eine weltliche Sache, und gebührt dem Landesherrn. Ergeben sich Streitigkeiten darüber, ob jemand ein

Deut-

Deutscher sey oder nicht? So erkennen gleichfalls nur die weltlichen Gerichte.

53) Diese Statuten, wenn sie von dem Kaiser oder dem Bischofe bestätiget, oder wenigstens schon vor der Zeit des westphälischen Friedens errichtet worden sind, haben ihre Gewähre in der kaiserlichen Wahlkapitulation.

XIV.

Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie statt haben 54).

54) Wenn die Statuten der deutschen Stifter vorberührte Eigenschaften haben, so müssen sie billig von allen Gliedern, sie seyen gleich schon aufgenommen, oder verlangen erst aufgenommen zu werden, beobachtet werden. Sie sind für die besondere Gemeinde ein besonderes Gesetz, worinn ohne Einwilligung derselben von niemanden ein Bruch gemacht werden darf, weil sonst gegen das Recht des Dritten gehandelt würde. Was hier wider den Papst in Gemäßheit der kaiserlichen Wahlkapitulation von den Herren Erzbischöffen mit Rechte verlangt wird; das gilt gegen sie selbst in ähnlichen Fällen, weil auch sie als unmittelbare Obere über die Stifter ihrer Kirchensprengel dem Dritten das nach den Statuten und der Verfassung einer Kirche rechtmäßig erworbene Recht ohne seine Einwilligung nicht benehmen können, es wäre dann, daß die Analogie des Staatseigenthumsrechts einträte. Aber dieser Fall wird sich bey Stif-

tern wohl selten ergeben, und entsteht er; so muß der Beschädigte nach der natürlichen Billigkeit entschädiget werden.

Wunderbar ist es aber immer, daß man dem Papste und andern das Recht, in den befragten Statuten Dispensationen zu ertheilen, nicht zugestehet, dahingegen solche in andern wahren Kirchengesetzen so häufig verlangt hat, und sehr wahrscheinlich auch in der Folge, wo nicht von dem Papste, wenigstens von dem Bischofe noch verlangen wird. Die Statuten haben blos Nebensachen zum Gegenstande, die seyn und nicht seyn können, ohne daß die Kirche den mindesten Nachtheil leide. Die allgemeine Kirchengesetze bezielen die Wohlfahrt der Kirche selbst, den Wohlstand und die Ehre des Priesterthums; und doch sieht man einäugige, stelzfüßige, vorn und rückwärts bucklichte, ausgewachsene, — ganz unwissende Stiftsherren, deren größtes Glück ist, daß sie die statutenmäßige Ahnen oder einen mächtigen Freund gehabt haben.

XV.

Das den drey Erzbischöffen und Kuhrfürsten des deutschen Reichs gleich nach den Concordaten ex Facto *) verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa Mensium statt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdende Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermög des Indul-

*) Sollte es nicht *ex pacto* heißen?

Indulti den Erzbischöffen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischofe untergeordneten Corporibus in einem oder anderen Erzbistum verliehen 55).

55) In dem aschaffenburger Concordate wurde dem Papste die Vergebung der geistlichen Pfründen überlassen, wenn sie in den sogenannten ungleichen Monaten erledigt werden, doch so, daß es von der Willkühr der besondern Kirchen abhangen sollte, diesen Vertragspunct anzunehmen, oder bey den baseler Concilienschlüssen zu bleiben. Viele Stifter ließen sich diese abwechselnde Vergebung der Präbenden gefallen: einige aber blieben bey ihrer erlangten Freyheit, und räumten dem Papste hierinnfalls gar nichts ein. Daher hat er auch heut zu Tage keine Pfründen allda zu vergeben.

Man sagt, die drey geistlichen Herren Kuhrfürsten haben sich gleich bey Errichtung des aschaffenburger Vertrags von dem Papste die Befügniß ausbedungen, alle in diesen Monaten innerhalb ihren Diözesen bey Stiftern, wo die abwechselnden Monate angenommen worden, erledigt werdende Beneficien zu vergeben, und der Papst habe sie ihnen auch zugestanden, weil sie vordersamst beygewürkt haben, daß besagter Vertrag, der demselben allenthalben so günstig ist, zu Stande gekommen ist. Dieß ist nun daß Indult, wovon in gegenwärtigem Absatze die Rede ist. Es wird ferner behauptet, daß der Papst solches den dreyen geistlichen Kuhrfürsten anfänglich

lebens-

lebenslänglich verliehen habe; man beschwert sich daher, daß es von langer Zeit her nur immer von fünf zu fünf Jahren ertheilt werde. Man will auch, die Rechte dieser dreyen Herren Erzbischöffe seyen dadurch beeinträchtiget, daß der Papst einige vermöge des Indults ihnen zukommende Monate andern untergeordneten Gemeinden verliehen habe, wohin sonder Zweifel zwey bekannte Universitäten gerechnet werden. Einige gehen noch weiter, und behaupten, die ermeldten Herren Erzbischöffe seyen durch das osnabrücker Friedensinstrument berechtiget, die in diesen Monaten in Erledigung kommenden Präbenden zu vergeben, und glauben, das berührte Indult sey allda bestätiget.

Dem sey nun wie es wolle; dieser Gegenstand ist gewiß kein Geschäft, mit dem sich die ganze deutsche Kirche abzugeben hat. Erzielen die Herren Kuhrfürsten zu Maynz, Trier und Kölln ihre Absicht nicht, so wird die Wohlfahrt der Kirche dieserhalb nicht unbefördert bleiben. Ich zweifle auch, ob die Ansprüche der Herren Erzbischöffe so gegründet seyen, wie man sie ausgiebt. Meine Ursachen lege ich in folgenden Bemerkungen vor, und setze hier nur kurz voraus, daß der osnabrücker Friede weder gegen den Papst, noch gegen die befangenen Stifter zur Entscheidungsquelle angenommen werden könne, ja, daß dieser von gegenwärtigem Falle gar nicht rede, man mag denselben nach dem dürren Buchstaben oder nach der Geschichte beurtheilen.

a) Da-

a) Daher kaiserl. Majestät zu erbitten wären, sich bey seiner päpstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete Factum post Concordata in solchem Erzbistum an andere, als den Erzbischof, zum Nachtheil des Indulti überlassene päpstliche Monate wieder eingezogen, und vom Papste nur an den Erzbischof zurück gegeben werden 56).

56) Der Versuch mag auf diese Art gemacht werden. Die Universität zu Kölln wird alsdann die drey Monate, März, Julius und November, die ihr Papst Paul IV im Jahre 1558 nebst den vom Papste Bonifaz IX und Eugen IV schon erhaltenen Präbenden verliehen hat, wieder verlieren. Es wird aber immer die Frage bleiben, ob dieses zum Nachtheile der köllner Kirche gereiche, zumal, wenn diese Pfründen auf die Art, wie im Absatze XI berührt ist, vergeben werden, welches unter der dermaligen Regierung mit wahrem Grunde zu vermuthen ist. Hat es die Universität auch immer gethan? —

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöffen gleich bey Antritt ihres Amtes mit der Confirmationsbulle auszufertigen 57).

57) Wenn die Bedingniß, die bey der Bemerkung 55 angeführt ist, in der That richtig ist; so ist auch dieser Antrag billig.

c) Sollte aber in beyden vorstehenden Puncten wider Vermuthen der päpstliche Hof sich nicht

willfährig bezeigen, so sind die Erzbischöffe befugt, die Präbenden, die in den päpstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen 58), und werden Se. kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöffe bey diesem Rechte so, wie die dießfallsigen noch besondern erzbischöfl. salzburgischen Befügnisse 59), gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen.

58) Sobald hergestellt ist, daß der Papst Niclaus V diesen besondern Vertrag mit den dreyen geistlichen Herren Kuhrfürsten eingegangen hat; ist der römische Hof auch schuldig, solchen zu halten, und die Herren Erzbischöffe haben nicht Ursach, von diesem bedungenen Rechte etwas zu erlassen, oder Neuerungen zu dulden. Allein sollte wohl aus dem alleinigen Schreiben, welches mehrbesagte Herren Erzbischöffe im Jahre 1673 an den Papst gefertiget haben, das in Frage stehende Indult rechtsbeständig schon erwiesen seyn, oder erwiesen werden?

59) Salzburg findet sich mit den dreyen geistlichen Herren Kuhrfürsten in gleichen Umständen. Viele behaupten sogar, allda wäre das aschaffenburger Concordat, so viel den Punct der päpstlichen Monate betrifft, wie zu Bamberg und Würzburg, nicht angenommen worden. Wenigstens ist ab Seiten des Herrn Erzbischofs schon im Jahre 1764 erklärt worden, daß er allenfalls zu Begebung der in diesen Monaten ledig werdenden Pfründen gar keines Indults bedürftig sey.

d) Da aber den Erz- und Bischöffen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Beneficien nöthig ist, und in den Concordaten die sechs Monate den Päpsten nicht auf ewig eingeraumt sind, so wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden National-Concilium Abhilfe zu erwarten seyn 60).

60) Daß die sechs Monate dem Papste nicht auf ewig überlassen worden, ist eben so richtig, als daß in einem Concilium oder durch ein neues Concordat etwas anders dieserhalb eingeführt und festgesetzt werden könne. Wenn es aber heißt, den Erz- und Bischöffen Deutschlands sey zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Beneficien nothwendig; so möchte wohl diese Behauptung näher bestimmt, sonach auch gründlich erprobt werden dörfen. In Hinsicht auf Pfarreyen lasse ich mir so eine Aeußerung gefallen. Pfarrer sind die Stellvertreter des Bischofs in der Seelsorge; und doch leidet sie hier einen Abfall, wenn man nur das Ernennungsrecht von dem Bestätigungs- oder Einsetzungsrechte unterscheidet, wie es die Gesetze selbst unterscheiden. Man frage den Herrn Erzbischof zu Kölln oder den Herrn Bischof zu Kostanz, wie viele Pfarreyen, oder wie viele Beneficien überhaupt ein jeder in seiner Diözes zähle, und wie viele ein jeder unmittelbar zu vergeben berechtiget sey, ohne daß ein anderer das Patronat- oder Kollationsrecht

darauf habe? Werden deßwegen diese Diözesen nicht ordentlich verwaltet?

Wenn man aber bey diesem Satze die Absicht hat, dem Papste die sechs Monate zu nehmen, und sie den Herren Erz- und Bischöffen beyzulegen; so kömmt es darauf an, ob dieselben vor dem aschaffenburger Concordate das Recht, alle Benefizien in ihren Kirchensprengeln zu vergeben gehabt haben, oder ob diese Befügniß jemanden andern, dem Kapitel eines Stifts insgesammt, oder einem jeden Gliede desselben der Ordnung nach zugestanden sey? In beyden Fällen muß das Recht, die Pfründen zu vergeben, durch Abschaffung des aschaffenburger Concordats nur für jenen wieder aufleben, dem es in demselben durch seine freywillige und feyerliche Annahme dieses Puncts des Concordats entgangen ist. Hat der Bischof solches vor selbiger Zeit nicht gehabt, so kann er es auch in der Folge nicht verlangen. Der Satz, daß der Bischof der ordentliche Kollator aller Benefizien in seiner Diözes sey, ist zwar für jene Zeiten ganz wahr, wo die Klerisey noch von Almosen und freywilligen Gaben der Gläubigen, so wie sie der Bischof ausspendete, gelebt hat; wo kein Kleriker einen Antheil daran hatte, wenn er der Kirche keine wirkliche Dienste leistete; wo keiner ordinirt wurde, der nicht zugleich die Anweisung zur Theilnehmung von dem Bischofe erhielt. — Allein nach eingeführtem Patronatrechte, nach gestifteten ordentlichen Beneficien, zur Zeit, wo die Chorherren unter ihrem Probste

ste oder Dechante in der Gemeinschaft lebten, und nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens das Recht, die Präbenden zu vergeben, so unterschiedlich unter sich ganz allein, oder auch hie und dort mit dem Bischoffe abgetheilt haben; läßt sich dieser Lieblingssatz der Kanonisten gewiß nicht so allgemein behaupten, und der Schriftsteller, der ihn schon vor 16 Jahren mit vielem Wortgepränge unterstützte, hat ihn gleichwohl nicht erwiesen. — Man lasse den Zeitpunct kommen, wo das aschaffenburger Concordat in Betreff der päpstlichen Monate reformirt wird; die Kapitel werden gewiß keine ruhige Zuschauer abgeben, wenn die Bischöffe sich ein Recht zulegen wollten, daß sie nicht gehabt haben. — Soll in diesem Stücke alles in vorigen Stand gesetzt werden; so fodert Recht und Billigkeit, daß ein jeder das Seinige wieder erhalte.

XVI.

Die in den Concordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene 2te Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören 61), besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth große Kösten verursacht, sondern auch zu vielen Streitigkeiten und Benefizien-Fischereyen Anlaß giebt.

61) Wenn jemand von einem der Herren Erzbischöffe vermöge des Indults (S. Bemerkung 55) eine Pfründe erlangt, so muß er sich in sechs Monaten

nach erhaltener Provision doch noch zu Rom melden, und sich die Bullen eben so geben lassen, als wenn ihm der Papst unmittelbar die Pfründe verliehen hätte. Die erzbischöfliche Provision wird allda als eine bloße Ernennung angesehen. Dieß geschieht des lieben Geldes wegen. Es heißt, der Papst habe viele Kanzleypersonen für die ganze Christenheit zu unterhalten, ein solcher Präbendirter könnte daher diese Sporteln schon zahlen. Man muß wenige Kenntniß von der römischen Kurie haben, wenn man nicht eingestehet, der meiste Theil der dortigen Kanzleypersonen sey überflüßig. Sowohl der Herr Erzbischof, als sein Provisus verlangen keine Arbeit zu Rom, warum macht man sich diese selbst? — Und sind wohl die Sporteln solcher Arbeit gemäß?

XVII.

Da der Processus informativus bey den neuen Bischöffen nach der Vorschrift der Kirchen-Versammlung zu Trient Seß. 22. C. 2. de reform: entweder von den Nuntiaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöffen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen, den Processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach

Maaß-

Maaßgabe der älteren Kirchen-Zucht von dem Consecratore 62) zu veranstalten. 63).

62) Mir wird gesagt, in einigen Abschriften dieses Resultats sey statt des Worts Consecratore zu lesen conservatore, wodurch der wahre Sinn dieses Puncts unverständlich wird.

63) Wie in den ältern Zeiten eine bischöfliche Wahl und Bestätigung vorgenommen worden sey, ist bekannt. Ich berühre hier nur so viel, als nothwendig ist, gegenwärtigen Punct des Resultats zu beurtheilen.

Wenn eine bischöfliche Wahl vollzogen war, mußte dem Erzbischofe das Wahlinstrument zugeschickt werden. Dieser rief alle seine Suffraganen in die Stadt, wo ein neuer Bischof erwählt war. Alle mußten an dem bestimmten Tage erscheinen: wer aber wegen Krankheit, Alter oder sonst einer rechtmäßigen Hinderniß nicht kommen konnte, mußte wenigstens seine Einwilligung von sich geben. Bey dieser Versammlung untersuchte der Metropolit die Geburt des Erwählten, dessen vorherigen Lebenslauf, Sitten, Wissenschaft, und welche Weihen er empfangen, dann wie er die denselben zukommenden Verrichtungen geübt habe. Der Erwählte mußte hierauf die Glaubensbekenntniß ablegen, und wenn er alle erfoderliche Eigenschaften hatte, auch sonst die Wahl nach Vorschrift der Gesetze vollzogen war; sezte der Erzbischof einen Tag zur feyerlichen Einweihung

des Erwählten an, die er mit wenigstens noch zweenen seiner Suffraganen meistentheils selbst vornahm, oder von einem andern verrichten ließ.

Aus diesen sehen wir, daß die Untersuchung der Wahl und der erfoderlichen Eigenschaften des Erwählten, welche heutiges Tags nach dem Kurialstyle der Informationsprozeß genannt wird, dortmals von dem Erzbischoffe sey vorgenommen worden. Wir sehen ferner, daß die Bestätigung des Erwählten von der Einweihungshandlung nicht unterschieden gewesen, sondern beyde diese Geschäfte nur durch eine einzige Handlung, nämlich die Consecration, erledigt worden seyn, oder, kurz zu reden, daß der Erwählte mittels der erhaltenen Salbung von dem Erzbischoffe bestätiget wurde.

Als aber in der Folge theils gelegenheitlich der Reservationen, theils endlich gar durch das aschaffenburger Concordat der Papst das Recht, alle Bischöffe Deutschlands zu bestätigen, erhielt; mußte die vorhin erwähnte Verfassung, die sich zu der neuen Einrichtung nicht mehr schickte, auch umgeschaffen werden. Die wenigsten Bischöffe gingen in eigener Person nach Rom, um von dem Papste selbst die Consecration zu empfangen. Man schickte entweder einen Sachwalter, oder machte sonst Jemanden zu Rom den Auftrag, die Erlaubniß, daß der Erwählte sich dörfte consecriren lassen, bey dem Papste zu erwürcken. Diese konnte aber nicht immer ertheilt werden, wenn man nicht wußte, daß die Wahl nach Vorschrift der

Ge=

Gesetze vollzogen worden, und der Erwählte mit den erfoderlichen Eigenschaften begabt sey. Es war daher eine Untersuchung nothwendig. Diese ließ man bald durch die päpstlichen Legaten vornehmen, bald schickte der Erwählte die benöthigten Urkunden und Zeugnisse selbst nach Rom. War alles in der Ordnung; so wurde der Erwählte bestätiget, und ihm die Erlaubniß, sich von einem katholischen Bischoffe consecriren zu lassen, ertheilt. Andurch aber ward auch die Neuerung eingeführt, daß die Bestätigungshandlung von der Einweihung gesöndert worden, und viele schon vorher in den Decretalen aufgestellte Lieblingssätze erhielten zum Nachtheile der Bischöffe, Provinzialsynoden, Erzbischöffe 2c. 2c. die von der römischen Kurie so lang gewünschte, oft gewagte, oft widersprochene, endlich doch anerkannte Anwendung.

Ob alles ohne Unterschleif abgelaufen sey, will ich nicht behaupten. Wenigstens hat das Concilium zu Trient gewiß Ursach gehabt, zu verordnen, daß diese Untersuchung künftighin von den Nuntien oder von dem ordentlichen Bischofe des Erwählten, oder in dessen Abgange von einem benachbarten Bischofe geschehen soll. Woraus der Schluß leicht folgt, daß das Concilium nicht verstatten wollte, den Informativprozeß zu Rom vorzunehmen, weil dort nur selten der Erwählte bekannt, und das Papier so geduldig ist, daß es die schönsten Zeugnisse aufnimmt.

Nun will das Resultat, dieser Prozeß soll von dem Consecrator nach Maßgabe der ältern Kirchenzucht veranstaltet werden. Wie ist das wohl möglich, wenn dem Papste nach dem aschaffenburger Concordate das Bestätigungsrecht der deutschen Bischöffe belassen werden soll? — Muß denn der Prozeß nicht vor der Bestätigung gefertiget werden? — Wer ist der Consecrator? — Kann ein besonderer, ein eigner dem deutschen Bischofe aufgedrungen werden? — Ich werde mich nicht irren, wenn ich glaube, die Sprache, die das Resultat hier spricht, sey verständlich genug, und man wolle andurch ein Recht aufleben lassen, welches mit der heutigen deutschen Kirchenverfassung nicht mehr bestehen kann. Die Herren Erzbischöffe möchten gerne diesen Informativprozeß vornehmen, und sich andurch zu Wiedererhaltung des durch einen öffentlichen Vertrag entzogenen Rechts, ihre Suffraganen zu consecriren, den Weg bahnen. Wohlan! wir wollen kurz untersuchen, ob ihnen dieses Recht noch gebühre, und ob sie es zu verlangen Fug und Macht haben?

Die Geschichte bezeugt, daß zur Zeit der Reservationen der Bischof, der von dem Papste war gesetzt worden, auch von dem Papste unmittelbar oder nur mit dessen ausdrücklicher Erlaubniß von einem andern eingeweiht wurde. Ueber die päpstlichen Reservationen und andere Eingriffe der römischen Kurie haben sich die Nationen lang beschwert, und waren endlich

so glücklich, den Zeitpunct zu erleben, wo alle päpstliche Reservationen und übrige mit diesen verbundene Anmaßungen ganz abgeschafft wurden. Das Concilium zu Basel hat nämlich verordnet, daß alle Bistümer, Erzbistümer und andere Kirchen durch die freye Wahl und Bestätigung nach Vorschrift des gemeinen Kirchenrechts besetzt werden sollen, und verboth dem Papste, hiegegen Eingriffe zu wagen, es wäre dann eine wichtige und höchst erhebliche Ursache vorhanden, die aber in der Bulle, wodurch wider die Freyheit der Wahlen etwas anders angeordnet wird, namentlich ausgedrückt werden soll *).

Diese Verordnung hat die deutsche Nation unter gewissen Modificationen angenommen. Die Worte der Acceptationsurkunde sind merkwürdig, und lauten folgendermaßen **): „Weil aber ein Gesetz nicht

*) Quod per electiones et confirmationes canonicas *secundum juris communis dispositionem* praedictis metropolitanis, cathedralibus, monasteriis et collegiatis ecclesiis ac dignitatibus electiuis uacantibus debite prouideatur. . . decernitque haec S. Synodus, ut contra hoc salutare decretum romanus pontifex nihil attentet *nisi ex magna, rationabili ac euidenti causa, in litteris apostolicis nominatim exprimanda.*

**) Sed quia lex ita clare condi non potest, quin aliquam possit recipere dubitationem, petimus, quate-

„immer so klar aufgesetzt werden kann, daß nicht zu=
„weil ein Zweifel darüber entstehe; so verlangen wir,
„das h. Concilium wolle erklären, daß die Wahlen
„der Bischöffe und Aebte auf die in diesem Decrete
„vorgeschriebene Art und Weise vorgenommen wer=
„den sollen... Uebrigens soll das heil. Concilium
„zu verordnen belieben, daß derjenige, welcher von
„dem Papste vermöge einer Klausel dieses Decrets,
„die anfängt nisi ex magna, ein Bistum oder eine
„Abtey erhält, an seinen unmittelbaren Obern, um
„von ihm die Consecration oder Benediction zu em=
„pfangen, verwiesen werde, es wäre dann, daß ein
„sol=

---

tenus S. Concilium declarare dignetur, quod electiones pontificum et abbatum fiant seruata forma in hoc decreto tradita, quodque in ceteris inferioribus dignitatibus electiuis quibuscunque sufficiat modus et forma juramenti in eodem decreto expressi. *Ceterum STATUERE dignetur S. Concilium, quod promouendus per papam secundum quandam clausulam hujus decreti, quae incipit* nisi ex magna, *remittatur consecrandus aut benedicendus ad suum superiorem immediatum*, nisi forsan talis promouendus fuerit praesens in romana curia, *quo casu nihilominus remittatur, ut bujusmodi suo immediato superiori praestet debitum juramentum;* quodque etiam confirmatio electionum fiat per immediatum superiorem, ad quem spectat jus confirmandi.

„solcher zu Rom selbst gegenwärtig wäre, in welchem „Falle er nichtsdestoweniger an seinen unmittelbaren „Obern verwiesen werden soll, um demselben den ge„bührenden Eid zu leisten; und daß auch die Bestä„tigung der Wahlen von dem unmittelbaren Obern, „dem das Bestätigungsrecht zukömmt, geschehe" rc. rc. Unbefangen muß man diese Worte der Acceptationsurkunde lesen, und unbefangen beurtheilen. Die deutsche Nation nimmt den baseler Conciliumsschluß von den Wahlen an, verlangt aber, daß das Concilium noch ferner verordne:

I Wenn der Papst aus erheblicher Ursache vermöge des erwähnten Decrets Jemanden ein Bisthum oder eine Abtey giebt, ohne auf die Wahl des Kapitels Rücksicht zu nehmen: soll der päpstliche Provisus doch von seinem unmittelbaren Obern consecrit oder benedicirt werden.

II Wenn der Provisus allenfalls zu Rom gegenwärtig gewesen, und allda eingeweiht worden wäre; soll er seinem unmittelbaren Obern noch den Eid leisten.

III Uebrigens sollen alle Wahlen von dem unmittelbaren Obern bestätiget werden.

Die Nation kann hiebey keine andere Absicht gehabt haben, als den Erzbischöffen das Confirmations- und Consecrationsrecht in Anbetracht ihrer Suffraganen zu gewähren, welches in dem baseler Decrete nicht deutlich ausgedrückt war. Sie hatte auch

auch Ursache, eine solche Verordnung zu verlangen. Denn sie kennte die Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts, nach denen das Consecrationsrecht demjenigen zustehet, der das Bestätigungsrecht hat. Nun war dem Papste in dem angeführten Decrete noch verstattet, aus erheblichen Ursachen die freye Wahl eines Stifts zu hindern, und einen Bischof oder Abt zu setzen. Der Erzbischof als ein dem Papste untergeordneter Hierarch konnte diese päpstliche Handlung nicht untersuchen, noch weniger die geschehene Provision des Papstes bestätigen, weil der ernennte Bischof oder Abt schon von dem Papste selbst würdig erklärt war; es wollte daher die Nation wenigstens dem Erzbischofe das Consecrationsrecht aufrecht erhalten, und deßwegen verlangte sie eine besondere Verordnung über die oben berührte drey Umstände.

Allein das Concilium zu Basel hat keine Verordnung, am allerwenigsten eine dem Antrage der Nation entsprechende Verordnung erlassen. Es blieb also bey den alten Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts. Man kann nicht behaupten, daß den Erzbischöffen das mehrbesagte Consecrationsrecht in den Fürstenconcordaten auch für den Fall, wo der Bischof von dem Papste gesetzt oder bestätigt wird, beygelegt worden sey. Es war ein bloser Antrag der Nation, keine förmliche Entschließung. Diese sollte das Concilium erlassen; sie erfolgte aber niemal.

In

In dem aschaffenburger Concordate hat endlich das Recht der Erzbischöffe, ihre Suffraganen zu bestätigen, ganz Schiffbruch gelitten, und ward dem Papste überlassen. Hätten auch die Erzbischöffe in den Fürstenconcordaten, wie es doch nicht ist, das Recht, dieselben zu consecriren, erhalten; so wäre es mit dem Bestätigungsrechte wieder verlohren gegangen. Denn die Acceptationsurkunde redet nur von dem Falle einer päpstlichen Provision, wo der Provisus von seinem unmittelbaren Obern consecrirt werden soll; sie redet nicht von dem Falle, wo eine Wahl vorgenommen und bestätiget wird. In diesem Falle bleibt es nach dem baseler Decrete bey dem gemeinen Rechte, nach dem das Consecrationsrecht demjenigen gebührt, der das Bestätigungsrecht hat, welches auch der ältern Kirchenzucht ganz angemessen ist, obgleich diese beyden Handlungen heutiges Tags getrennt sind.

Zwar ist in dem aschaffenburger Concordate versehen, daß die von dem Papste bestätigte Bischöffe und Aebte ihren Metropoliten und andern die gebührenden Eide, und alles übrige, wozu sie von Rechtswegen gehalten sind, leisten sollen *). Allein wer findet hier die entfernteste Spur von dem erzbischöflichen Consecrationsrechte? Stecket es vielleicht unter den

*) Confirmati et prouisi per papam nihilominus metropolitanis et aliis prestent debita juramenta et alia, ad quae de jure tenentur.

den Wörtchen, und alles übrige? Dieß kann gewiß nicht behauptet werden, wenn man bedenkt, daß hier von der Bestätigung der Bischöffe und von dem mit dieser in engsten Verbande stehenden Consecrationsrechte die Rede sey. Die Wörtchen, und alles übrige, deuten nur an, daß der Suffragan, ob er gleich von dem Papste bestätigt und consecrirt wird, seinem Erzbischofe in allem übrigen untergeben bleibe, den kanonischen Gehorsam schuldig sey, bey Provinzialsynoden erscheinen soll, und überhaupt demselben alles leiste, wozu er von Rechtswegen gehalten ist. Wo ist nun das Gesetz, welches den Bischof anhält, die Einweihung von dem Metropoliten zu empfangen, wenn er von dem Papste bestätigt wird? Warum ist in ermeldtem Concordate so klar versehen, daß der Bischof seinem Erzbischofe den Eid abschwören soll, und warum wird des erzbischöflichen Consecrationsrechts mit keiner Syllbe gedacht? Die Ursache ist keine andere, als weil man gar nicht zweifelte, daß derjenige das Consecrationsrecht habe, dem das Bestätigungsrecht zukömmt. Da nun dieses dem Papste überlassen worden, so gieng auch jenes in dessen Gesellschaft an denselben über.

Dieses legt sich noch näher dar, wenn wir das, was in der oben angeführten Acceptationsurkunde enthalten ist, mit der Verfügung des aschaffenburger Concordats zusammenhalten. In ermeldter Urkunde wird verlangt, das Concilium soll verordnen, daß,

wenn

wenn in dem obenbemerkten zweyten Falle ein Bischof von dem Papste consecrirt wird, dieser gehalten seyn soll, seinem Metropoliten den Eid zu leisten. Das aschaffenburger Concordat verfügt eben dieses in Anbetracht des von dem Papste bestätigten Bischofs. Warum dieses, wenn die ganze Nation nicht überzeugt gewesen wäre, daß dem Papste das mehrbesagte Consecrationsrecht gebühre, weil ihm die Bestätigung überlassen worden ist?

Wollte man aber anführen, der Papst könne mehr nicht verlangen, als ihm in dem aschaffenburger Concordate ausdrücklich überlassen worden; von dem Consecrationsrechte sey allda nichts enthalten; es bleibe daher bey der Verfügung der Fürstenconcordaten; so entstehet abermal die Frage, in welcher Stelle der Fürstenconcordaten dieses Recht dem Erzbischofe gewährt worden sey? Das Gegentheil habe ich schon gezeigt. Ueber Dinge, die entweder ihrer Beschaffenheit nach, oder zufolge der Gesetze genau miteinander verbunden sind, ist nicht immer nothwendig, besondere Verordnungen zu machen. Eines zieht das andere schon nach, und eines begreift das andere in sich. Und dieß ist in gegenwärtigem Falle.

Noch kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß der Papst seit dem errichteten aschaffenburger Vertrage bis hieher das Recht, die deutschen Bischöffe zu consecriren, oder ihnen die Befügniß, sich von einem katholischen Bischofe weihen zu lassen, zu ertheilen, in un-

un-

unterbrochener Reihe geübt habe. Die Herren Erzbischöffe sahen es, die ganze Nation wußt es. Wenn der römische Hof das mindeste wider die Concordaten vornahm; erschollen gleich laute Klagen auf allen Seiten. Ich entsinne mich aber nicht, daß dem Papste das Consecrationsrecht von der Nation jemals wäre streitig gemacht, oder auch jemals dagegen eine Beschwerde wäre geführt worden. Die erzbischöflichen Schriftsteller werden es auch so wenig aus den Concordaten, als aus Beyspielen und aus der angeblichen Observanz erzwingen.

Dieses vorausgesetzt ist ganz recht, wenn die Nuntien von Fertigung des Informativprozesses ausgeschlossen werden. Deßhalb ist aber nicht nothwendig auf Nebenwege zu gerathen. Das trientische Concilium giebt, die schönste Anleitung, wie hier zu Werke gegangen werden könne. Es wird sich auch kein Anstand ergeben, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen diesen Prozeß zu machen habe, weil solches der Willkühr des Erwählten überlassen ist, und ein jeder benachbarter Bischof demselben diese Gefälligkeit erweisen wird. Auf alle Fälle könnten die nahe gelegenen Hochstifter sich schon dermal miteinander über diesen Gegenstand vereinigen.

XVIII.

Bey den Bischöffen in partibus wird das gewöhnliche Testimonium Idoneitatis der Bischöf-

schöffe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Prozesses um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der Ernannten am besten kennen müssen 64).

64) Das Zeugniß eines Bischofs verdient allerdings den vorzüglichsten Grad der Glaubwürdigkeit. Ich sehe aber nicht ein, warum dieses Zeugniß nicht mit den gehörigen Proben belegt werden soll, um dem Papste von der unabsichtigen Verfahrungsart des Bischofs und von der Würdigkeit des Erwählten keinen auch nur den entferntesten Zweifel zu belassen, zumal der Bischof selbst nach der trientischen Verordnung den Informativprozeß zu veranstalten hat, und alles nur auf die Art, wie das Zeugniß ausgefertigt wird, ankömmt? Andurch werden schon viele Auslagen erspart, die sonst bey der Nuntiatur oder auch zu Rom für diese Untersuchung zu bestreiten sind.

XIX.

Sowohl das Indultum Administrationis 65), welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula in *Temporalibus* 66) in den Wahlbestätigungs-Bullen sind in Zukunft ganz unzuläßig, und ist letztere den Gerechtsamen Kaiserl. Majestät und des Reichs ganz zuwider.

65) Der deutsche Bischof ist, so bald er erwählt ist, und seine Wahl nicht angestritten wird, schon nach den ge-

meinen Rechten befugt, das Bistum in weltlichen und geistlichen Sachen, so weit diese letztern ohne empfangene Consecration vorgenommen werden können, zu verwalten. Ja, diese Befügniß läßt sich sogar aus dem zwischen Papste **Kalixt** II. und Kaiser **Heinrichen** V eingegangenen Concordate darthun. Ein solches Administrationsindult kann ihm also weder unentgeltlich noch weniger für baares Geld aufgedrungen werden. Ein anderes möchte jedoch in Anbetracht eines postulirten Bischofs zu sagen seyn, weil hier die baseler Decrete alles bey dem gemeinen Rechte belassen haben, nach dessen Grundsätzen der Postulirte sich der Verwaltung des Bistums nicht unterziehen darf, ehe seine Postulation angenommen und genehmgehalten ist.

66) Diese Klausel geht eigentlich die Gerechtsame Kaiserlicher Majestät und des Reichs an. Von daher müssen die Vorstellungen dagegen gemacht werden; die Bischöffe können sich nur in so weit gegen die Annahme der mit dieser Klausel gespickten Bullen setzen, als sie ihrem künftigen Lehneide und der Lehre, daß der Papst über die Weltlichkeiten der Regenten nichts zu befehlen habe, entgegen ist. Sie ist auch weder von einigem Nutzen, noch von einer Würkung. Denn wenn man sagen wollte, der Bischof erhielte andurch die Oberadministration jener Stifter, Kirchen, Klöster und anderer Kirchengüter, die unter einem fremden Landesherrn liegen; so ist man ganz irrig daran.

Der Landesherr kann hievon ohnehin nicht ausgeschlossen werden, und wenn sich der Bischof auf eine päpstliche Verleihung beruft, wird der Landesherr gar wohl zu erwidern berechtiget seyn: Niemand giebt, was er nicht hat. Inzwischen ist halt diese Klausel, die in ältern und trüben Zeiten eingeführt wurde, nach dem Kurialstyle, so wie die engelschöne Schrift bey den päpstlichen Bullen, noch beybehalten, und wird sogar der Bestätigungsurkunde eines Bischofs, der den Titel von einem ehemaligen, jetzt unter der heidnischen oder mahumedanischen Bothmäßigkeit liegenden Bistume führt, eingerückt. Und wozu unnütze Klauseln?

XX.

Der vom Papst Gregor VII erfundene, und vom Gregor IX den Decretalen eingeschaltete Eid der Bischöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den Kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beybehalten werden, als die deutschen Bischöffe wirklich darinn dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten, unmöglich ist. Es ist dahero eine neue dem päpstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eides-Formel einzuführen 67).

67) Die Ursachen, warum Papst **Gregor** VII diese Eidesformel eingeführt hat, wird von verschiedenen

Schriftstellern verschieden angegeben. Mir scheint aber allemal, der Papst habe das Recht nicht gehabt, statt der Gelobung des kanonischen Gehorsams von den Bischöffen, die von ihm bestätiget werden, einen Eid zu fodern, der dem Lehneide, wie er in dem longobardischen Lehnrechte enthalten ist, ganz ähnlich sieht. Es blieb aber bey dieser gregorianischen Formel nicht, sondern der Eid erhielt von Zeit zu Zeit neue Zusätze, bis er endlich in der Gestalt erschien, die er in dem römischen Pontificale noch hat.

Geht man dessen Innhalt durch, so muß man sich wahrhaft wundern, daß sich ein deutscher Bischof jemal bequemt habe, denselben abzuschwören. Er ist blatterdings ein Unding, wenn der Bischof seine Pflichten, die er gegen das deutsche Reich hat, nicht verläugnen will, wie mehrere Gelehrte schon gezeigt haben. Sonder Zweifel hat dieser Umstand den Kaiser bewogen, zu verordnen, daß ermeldter Eid für die Bischöffe seiner Staaten abgeschaft sey soll.

Besonders ist sehr auffallend, daß der Bischof, wenn er schon die feyerliche Glaubensbekenntniß abgelegt, und in dieser dem Papste den ächten kanonischen Gehorsam gelobt und geschworen hat, noch diesen Eid insonderheit leisten, ja, wenn er das Pallium erhält, seinem ganzen Innhalte nach, nur etwelche wenige Zusätze ausgenommen, wiederholen müsse. Zu was die Vervielfältigung der Eidschwüre über eben den nämlichen Gegenstand? Ist der Primat auf so

seichten Gründen gebaut, daß er mit Eiden unterstützt zu werden bedarf?

Ich meines Orts halte gar nicht für nothwendig eine neue Eidesformel einzuführen. In der vorhin erwähnten Glaubensbekenntniß schwört der Bischof dem Papste ohnehin den Gehorsam, und erkennt ihn als den Nachfolger des Apostels Petrus; mehr kann von ihm nicht verlangt werden; der Primat ist auch andurch hinlänglich und vollkommen anerkannt; weitere Verbindlichkeiten zu beschwören kann dem deutschen Bischofe nicht aufgebürdet werden.

XXI.

Wie sehr die Bistümer Deutschlands durch die Annaten 68) und Palliums-Gelder 69) gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes 70), sondern auch die in vielen Bistümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden 71)

68) Die Annaten wurden von dem Concilium zu Basel ganz abgeschafft, und nur allein gewisse Sporteln für diejenigen erlaubt, die zu Fertigung der Bullen bey einer Confirmation gebraucht wurden. Ermeldtes Concilium war hiebey so streng, daß es sogar dem Papste untersagte, etwas für die Bestätigung eines Bischofs vor oder nach derselben zu verlangen; und alls er da-

wider handeln würde, sollte es dem Concilium angezeigt werden.

Hiedurch verlohr der Papst eine reiche Quelle erstaunlicher Einkünfte. Weil er aber immer vorschüzte, diese Beyträge wären ihm zu den öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, zu Unterhaltung der Kardinäle, seiner Hofleute und anderer nothwendig; so nahme sich erwähntes Concilium vor, eine Verordnung zu erlassen, wodurch dieserhalb Vorsehung geschehen sollte. Nur verstattete dasselbe, daß, im Falle diese Verordnung nicht erscheinen würde, die neuen Besitzer jener Kirchen und Beneficien, die bis dahin bey solchen Veränderungen immer etwas gewisses gezahlt haben, auch für die Zukunft gehalten seyn sollten, in einem Jahre nach erlangten ruhigen Besitze ihrer Pfründen die Hälfte dieser Taxe und zwar in Deutschlande zu entrichten *).

Inzwischen gab das Concilium keine weitere Verordnung heraus, sondern schafte vielmehr die Annaten ganz ab, wie zu Anfange dieser Bemerkung angeführt ist. In dem aschaffenburger Concordate wurden

*) Illae ecclesiae et beneficia, quae usque nunc ex noui praelati assumtione certam taxam soluerunt, deinceps medietatem hujusmodi per annum post adeptam pacificam possessionem soluere *in partibus* teneantur.

den nicht die eigentlichen Annaten, wie sie Papst Bonifaz IX in die Ordnung brachte, sondern nur gewisse und bestimmte Summen, so wie sie in den Büchern der päpstlichen Kammer für jedes Bistum oder ein anderes Stift schon vorhin verzeichnet waren *), dem Papste verwilliget, jedoch mit dem merkwürdigen Bedinge, daß a) den Kirchen, welche zu hoch angelegt sind, nach Beschaffenheit der Umstände, der Zeit und des Landes, worinn sie liegen, eine Mäßigung dieser Taxgelder angedeihe, zu dem Ende sollen dieselben durch deutsche Kommissarien **) untersucht und retaxirt werden: b) vorberührte Taxgelder sollen nur nach Verlaufe eines Jahrs vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes angerechnet zur Halbscheide bezahlt, und die andere Hälfte soll im folgenden Jahre entrichtet werden: c) Ebendieselben sollen in einem Jahre, wenn auch die Kirchen öfters erledigt werden, nur einmal erhoben werden können, und d) falls der vorige Besitzer solche nicht abgeführt hätte, sollen sie von dessen Nachfolger gar nicht gefodert werden können.

Weit entfernt, die Klagen zu wiederholen, welche die deutsche Nation gegen diese Abgaben geführt

 hat,

*) Summae pecuniarum in libris camerae apostolicae taxatae, quae communia seruitia nuncupantur.

**) Petentibus dabit commissarios *in partibus*.

hat, lege ich hier nur das vor, was den Gesetzen und dem feyerlichen Vertrage, der sonst allen Völkern heilig seyn muß, zuwider ist. Das Gesetz will, die hier benennten Taxgelder sollen binnen einem Jahre nach erhaltenem Besitze des Bistums nur in der Hälfte und zwar in Deutschlande oder in der Hauptstadt des Bistums bezahlt werden: das Concordat ist nachgiebiger, verstattet die ganze Summe, jedoch in zweyen Fristen und Jahren. Gleichwohl erlaubt man sich zu Rom, keine Bestätigung eines deutschen Bischofs vorzunehmen, wenn die Taxgelder nicht erlegt sind; man ertheilt keinem die Bullen, wenn sie auch schon ausgefertigt sind, außer er habe seine Gebühren in unzertrennter Summe allda selbst abgeführt. Ist dieß keine offenbare Verletzung eines feyerlichen Vertrags? Man lese die Worte des Concordats, und es wird diese unwidersprechlich erprobt seyn.

Die Nation hat also wahre Ursache, auf der Einhaltung dieses Puncts des baseler Decrets und des aschaffenburger Concordats zu bestehen. Sie ist aber auch berechtiget, eine Mäßigung hierinn zu verlangen, wie ich bald zeigen werde.

69) Diese sind eine neue Erwerbungsquelle für die römische Kurie. Silber und Gold ist nicht so theuer als ein Band aus weiser Schafwolle, welches Pallium genennt wird, aber seiner Benennung nicht entspricht. Den Ursprung desselben, die Materie und Form, aus der es ehehin bestand, verschiedene Eigen=

genschaften, Kraft und Wirkungen, die demselben von den päpstlichen Decretalen zugeschrieben werden, lasse ich in ihrem Werthe und Unwerthe. Meine Bemerkung hat nur die Palliengelder zum Gegenstande,

Ehehin hatten nicht alle Metropoliten das Pallium, sondern nur jene, denen der Papst solches verliehen hat *). Es scheint, schon vor den Zeiten des Papsts **Gregor** I sey gewöhnlich gewesen, etwas dafür zu zahlen oder wenigstens ein Geschenk dagegen zu machen. Ermeldter Papst verwarf diese Gewohnheit, und wollte, das Pallium sollte eben so unentgeltlich als die Priesterweihe und die bischöfliche Consecration selbst ertheilt werden. Dieses Verboth mag aber eben nicht lang gedauert haben. Denn die deutschen Erzbischöffe weigerten sich ungeachtet der von **Bonifaz** gemachten Ermahnungen, das Pallium anzunehmen, theils weil sie Geld dafür geben mußten, theils weil sie glaubten, man wolle sie dem römischen Stuhle dadurch enger verbindlich machen, als sie von Rechtswegen schuldig wären. Man behauptete, in der Folge, der Metropolit könnte weder Gerichtsbarkeit ausüben, noch die h. Weihen ertheilen, oder Kirchen consecriren und Könige salben ꝛc. ꝛc. noch auch sich einen Erzbischof nennen, wenn er das Pallium nicht erhalten hätte, weil ihm andurch erst die gan-

*) Hier ist die Rede nur von dem römischen Pallium.

ze bischöfliche Machtsvollkommenheit verliehen würde. Gregor VII machte sogar das Gesetz, daß die Metropoliten keine bischöfliche Verrichtungen vornehmen sollten, wenn sie nicht vorher das Pallium erhalten hätten. Er hatte hiebey die Absicht, dieselben sich vollkommen zu unterwerfen, und ließ sich daher auch von ihnen den Eid der Treue schwören. Seine Nachfolger ließen sich über dieß unter dem Vorwande eines Beytrags zu den öffentlichen Ausgaben eine schöne Summe Geldes dafür zahlen. Ja man hat Beyspiele, daß deutsche Erzbischöffe das Pallium nicht erhalten haben, weil sie die Kösten dafür nicht bestreiten konnten.

Wider die Palliumsgelder eben so als gegen die Annaten wurden die heftigsten Klagen geführt, welche das Concilium zu Basel bewogen, zu verordnen, es sollte die römische Kurie fernerhin für das Pallium sowohl vor als nach dessen Ertheiluug nicht das mindeste erheben, ausgenommen eine billige Belohnung für diejenigen, welche die Bullen fertigen *).

Dieser Conciliumsschluß ward von der deutschen Nation auch angenommen, und in dem aschaffenburger Concordate mit keiner Syllbe abgeändert. Alle deut-

*) Pro seu in confirmatione electionum.... *ac pallio de cetero nihil penitus ante vel post exigatur.*

deutsche Erzbischöffe und Bischöffe, denen das Pallium gebührt, sind demnach von Entrichtung der Palliengelder frey, nnd berechtiget, diese Befreyung zufolge der berührten baseler Verordnung, der Fürstenconcordaten und des aschaffenburger Vertrags mit Rechte zu verlangen; und Rom kann unter keinem Vorwande hiefür mehr als die geringen Kanzleysporteln fodern.

70) Man darf nur die Beschwerden, welche die Nation zu verschiedenen Zeiten gegen den römischen Hof geführt hat, durchgehen, und zugleich eine Berechnung anstellen, so erprobt sich dieses ganz schön. Jedoch ist nicht immer die ganze Summe, die bey einer Bestätigung zu Rom gezahlt wird, für das Pallium; sondern den größten Theil machen die obenbemerkten Taxgelder aus. Das Pallium wird allemal entweder insonderheit angesetzt, oder ist unter der ganzen Summe der Taxgelder begriffen. Der Preis dafür ist auch nicht einerley, obgleich Materie und Forme bey einem wie bey dem andern die nämliche ist. Ich finde sogar, daß derselbe in dem nämlichen Erz- oder Hochstifte in verschiedenen Fällen verschieden war.

71) Die Verfassung der deutschen Bistümer ist verschieden. In einigen erhält der neuerwählte Bischof aus der Landeskasse ein freywilliges Geschenk zu Bestreitung der Auslagen bey seiner Bestätigung und Belehnung, hat aber den unbeschränkten Genuß der bischöflichen Tafelgüter und Kammergefälle, woraus er sich und seinen Hofstaat unterhalten muß. Alles, was nach seinem

nem Tode an Activ- oder Passivschulden vorhanden ist, fallet seiner Verlassenschaft zu. Hier ist also der Fall gar nicht, wo ein Bistum wegen den römischen Taxgeldern mit Schulden beladen wird.

In andern Erz- und Hochstiftern beziehet der Bischof nur ein gewisses Deputat; er und sein Hofstaat wird aus den bischöflichen Tafelgütern und andern Kammereinkünften unterhalten, und eben daher werden auch die Auslagen bey der päpstlichen Bestätigung und kaiserlichen Belehnung bestritten. Alle Errungenschaft fällt der Kammer zu, und diese haftet auch noch nach dem Tode des Bischofs für die Schulden, die mit Einwilligung des Kapitels gemacht worden sind. Hier ergiebt sich nun manchmal, daß Gelder zu vorberührten Auslagen erborgt werden müssen. Allein es scheint mir unbillig, die Ursache der angehäuften Schulden, womit ein oder das andere Bistum beladen ist, von den römischen Taxgeldern herzuholen. Ich habe viel zu große Verehrung für die geistlichen Herren Regenten Deutschlands, als daß ich gegenwärtig unternehmen sollte, die Quelle dieser Schulden aufzuspuren; es möchte sich sonst offenbaren, daß sie durch ganz andere Gelegenheiten verursacht worden seyn, und zum Theile noch verursachet werden.

Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den aschaffenburger Concordaten eingesehen, und daher die Retaxationen

an-

angelobet, aber bis itzt noch nicht in Erfüllung gebracht 72).

72) Ob dem Papste hier etwas zu Last gelegt werden könne oder nicht, hangt von der Vorfrage ab, ob die Nation oder ein Stift insonderheit eine Mäßigung wirklichverlangt und auf die Retaxation angetragen habe? So viel kann inzwischen nicht geläugnet werden, daß der Papst an den gewöhnlichen Taxgeldern öfters Verschiedenes nachgelassen habe, wenn ihm die Umstände ordentlich vorgestellt worden sind.

Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherigen Annaten und Palliums-Gelder eine gewisse Taxe zur Belohnung des damit beschäfftigten Personalis zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bistümer binnen 2 Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfallsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget, nnd bestimmt werden 73).

73) Die Palliengelder müssen ein für allemal aufhören. Hiezu hat der Papst nicht das entfernteste Recht. Auch die Taxgelder müssen gemindert werden. Darauf hat die Nation einen gegründeten Anspruch. Nur ist hier die Frage, wie diese Mäßigung bewürkt werden soll? Das aschaffenburger Concordat schlägt den Weg

der Retaxation durch deutsche Commissarien vor: das Resultat aber will die Sache entweder einer Nationalkirchenversammlung oder kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reiche überlassen.

Eine Retaxation ist schlechterdings unmöglich. Man müßte vor allen wissen, worinn die Einkünfte der bischöflichen Tafelgüter zur Zeit des errichteten aschaffenburger Concordats bestanden seyen; denn hierauf müßte eigentlich Rücksicht genommen werden, wenn man nach dem Sinne der Nation, die sich die Retaxation dortmals vorbehalten hat, zu Werke gehen wollte. Der heutige Ertrag ist gar nicht in Anschlag zu bringen. Die Retaxation wird auch, im Falle der ehemalige Ertrag der Tafelgüter hergestellt würde, dadurch erschwert, daß vor allen die nothwendigen Auslagen davon abgezogen werden müßten; und was wird alsdann übrig bleiben? Hier kömmt es nämlich nicht auf Annaten, die in der Halbscheide des wahren Ertrags eines Beneficiums bestehen, sondern auf Taxgelder an, die in den Kammerbüchern zu Rom verzeichnet sind, und dermal gemäßigt und genauer bestimmt werden sollen. Benebst wird es keinem deutschen Bischofe zu verargen seyn, wenn er den päpstlichen Commissarien die Einsicht in den Ertrag seines Bistums verweigert.

Die Nationalkirchenversammlung könnte zwar am leichtesten der Sache abhelfen. Allein es ist noch eine große Frage, ob diese sobald zu Stande komme,

und

und wenn dieses Gegenstandes halber nicht alles hinlänglich vorbereitet ist, so wird alsdann viele Zeit verstreichen, ehe ein Schluß gefaßt werden kann. Ueberhaupt wird es immer auf jeden Herrn Fürstbischof ankommen, wie hoch er die Einkünfte seiner eigentlichen Tafelgüter anschlage, um hienach die römischen Taxgelder bestimmen zu lassen.

Daß aber, falls eine Nationalsynod nicht zu Stande kömmt, die Bestimmung dieser Auslagen kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reiche überlassen werden soll, scheint mir der Natur der Sache zur Zeit nicht angemessen. Die deutsche Kirche muß ihre Anträge an den Papst selbst machen, nicht, wie es schon so oft geschehen ist, wiederliegen lassen, sondern ernstlich und ganz nachdrücklich betreiben. Ist sie nicht so glücklich, mit dem Papste in der Güte überein zu kommen; dann ruft sie den allerhöchsten Schutz- und Schirmherrn um seinen Beystand an, und dann ist kaiserliche Majestät vermöge ihrer Wahlkapitulation verpflichtet, die deutsche Kirche, die sich nun nicht selbst retten kann, gegen alle unbillige Bedrückungen zu vertheidigen.

Ich erachte, das leichteste Auskunftsmittel, die römischen Taxgelder bey einer Bestätigung zu bestimmen, könnte seyn, wenn jeder Herr Fürstbischof dasjenige hiefür entrichtete, was bey der kaiserlichen Lehnempfängniß in der goldnen Bulle festgesetzt ist, und nach der Belehnungstaxe pflegt gezahlt zu werden. Die drey geistlichen Herren Kuhrfürsten und Erzbi-

schöffe,

schöffe, die vermöge ermeldter goldnen Bulle von der Lehntaxe befreyt sind, und der Herr Erzbischof zu Salzburg werden keinen Anstand nehmen, die römische Kurie auf gleiche Art, oder auch verhältnißmäßig mit einer höhern Summe zufrieden zu stellen. Andurch wären alle Weitwendigkeiten, die sich bey den übrigen obenberührten Vorschlägen wohl voraussehen lassen, beseitiget; und der Papst könnte sich dabey auch begnügen, um dereinst das ewige Geschrey der Geldgierigkeit, die ihm und seiner Kurie beygemessen wird, zu dämpfen.

Freylich wäre der Abstand dieser neuen Taxgelder in Vergleichung mit den zeither erhobenen ansehnlichen Summen sehr beträchtlich. Der Papst wird sagen, diese Gelder seyn als ein Beytrag zu Unterhaltung der Kardinäle und Kurialisten von der Nation verwilligt, sie müßten also einem Beytrage wenigstens gleichsehen, und dörften nicht in ledigen Sporteln für Kanzleypersonen bestehen. Allein wenn der Papst eine bessere Wirthschaft führte; wenn die reichen Einkünfte des großen und gesegneten Kirchenstaats kluger verwendet würden; wenn der Nepotismus, den die zween unvergrößerlichen Päpste dieses Jahrhunderts Benedict XIV und Clemens XIV ruhmvoll verbannt haben, nicht unermessliche Summen verschlungen hätte und noch hinwegfischete ꝛc. ꝛc.; so würde zum Unterhalte der ganzen römischen Kurie ein auswärtiger Zufluß gar nicht nothwendig seyn. Nebstdem hat ja die Nation mit dem Concilium zu Basel darauf gedrungen, daß das Personale des

päpst-

päpstlichen Hofs vermindert, die Anzahl der Kardinäle auf 24 heruntergesetzt, und diese Würde mit den tüchtigsten Männern aus allen katholischen Nationen, welche die von erwähnter Kirchenversammlung vorgeschriebenen Eigenschaften haben, bestellt werde. Nichts von allen diesen Puncten der Concordaten hat der Papst befolgt. Es wird kein Deutscher als Kardinal in Rom selbst angestellt, wenn er sich nicht ungefähr als kaiserlicher Minister allda aufhält. Die deutschen Herren Bischöffe haben, seit dem auch würkliche Bischöffe unter die Kardinalpriester genommen werden, die zur Kardinalswürde erfoderlichen Eigenschaften nicht so gut, als ein römischer oder italienischer Abatuccio, oder ein Mönch, wenn sie nicht von kaiserlicher Majestät hiezu in Vorschlag gebracht werden; und doch ist die Zahl der Kardinäle wider den Sinn des Conciliums und der Nation auf 70 vermehrt und festgesetzt. Wie will man nun der Nation zumuthen, daß sie zu Unterhaltung des zahlreichen in der That aber überflüßigen Personals der römischen Kurie größere Taxgelder entrichte? Die Bullen sind mit dem, was bey einer kaiserlichen Belehnung gegeben wird, theuer genug bezahlt, und die damit beschäftigten Personen sehr reichlich belohnt. Die Vertheilung dieser Taxe mag der Papst bestimmen; er selbst aber kann für die Confirmation nichts verlangen. Hier heißt es: **Ihr habt es unentgeltlich empfangen, theilt es auch unentgeltlich wieder aus.** Der Kaiser bekömmt für die Belehnung eines Herrn Fürstbischofs auch

nichts. Es ist daher billig, daß das Oberhaupt der Kirche mit dem Oberhaupte des deutschen Staats in diesem Puncte gleichgestellt werde.

Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Concordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation, oder das Pallium abschlagen; so werden die deutschen Erz- und Bischöffe in der alten Kirchen-Disziplin 74) solche Mittel finden, wodurch sie, mit Beybehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination, ihr erz- und bischöfliches Amt unter dem Allerhöchsten Schutze Kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.

74) Dieß ist wirklich der Fall, der gründlich berathen werden muß, um, wenn er sich ungefähr ereignen sollte, sogleich die sachedienlichen Maaßnehmungen vorzukehren. Vor allen muß dem Papste einleuchtend vorgestellt werden, daß er für das Pallium etwas zu fodern nicht berechtiget sey (S. Bemerk. 69) und daß die Nation ein gegründetes Recht habe, nicht nur eine Mäßigung der Taxgelder bey Bestätigungen der Bischöffe (Bemerk. 68) zu verlangen, sondern gar auf die Abschaffung derselben zu dringen, weil sie nur bewilligt worden sind, bis von einem Concilium etwas anders verordnet oder ein neuer Vertrag errichtet seyn würde.

Sollten diese Vorstellungen nichts fruchten; dann würde wohl nichts übrig seyn, als in der alten Sklaverey

verey fortzuleben, oder die alte Kirchenverfassung wieder einzuführen. Hiebey aber entstehen einige Bedenklichkeiten, die villeicht alle Aussichten, wo nicht ganz vereiteln, wenigstens äußerst erschweren könnten. Ich führe sie an, und erkläre mich darüber, wie ich denke.

I Die Gemeinschaft der deutschen Kirche mit dem Oberhaupte der ganzen katholischen Gemeinde muß ein für allemal beybehalten werden. Die deutschen Herren Hierarche geben dadurch, daß sie ihre ursprüngliche Rechte, die ihnen zeither entzogen gewesen, wiederzurücknehmen, und sich von drückenden Auflagen zu entlasten suchen, nicht die entfernteste Gelegenheit, dieselbe zu trennen. Sollte der Papst die Sache anderst ansehen, sollten Drohungen oder gar Censuren erfolgen; dann werden jene Mittel die beßten seyn, die schon **Febronius** vorgeschlagen hat. Die Zeiten sind ohnehin vorbey, wo man noch den Irrwahn hatte, daß Excommunicationen auch zu Behauptung angemaßter weltlicher Rechte (und hiezu gehören doch die Tax- und Palliengelder) mehr als ein Heer von Tausenden vermögen. Es würde auch nicht gut lassen, wenn der Papst **als Theil** sich mit seinem Excommunicationsschwerte selbst Recht schaffen wollte. Doch, man kann nicht alle Fälle vorsehen. Sollte der Papst ungeachtet der nachdrücklichsten Vorstellungen der deutschen Kirche die an sich gezogenen Gerechtsame der Bischöffe nicht fahren lassen, von den übermäßigen Taxgeldern nicht abgehen, und für das Pallium noch ferner etwas verlan-

 gen;

gen; so rathe ich nie, sich mit demselben in eine Unterhandlung dieserhalb einzulassen. Diese wird nach römischer Maxim entweder so weit hinaus verzögert werden, daß das Ende davon nicht zu erblicken ist: oder es werden dabey so künstliche Cabalen gespielt werden, daß die Nation und die deutsche Kirche, wie ehemals bey dem aschaffenburger Vertrage, wenig Vortheil bekömmt. Eine allgemeine Kirchenversammlung wird alsdann der einzige Richter in dieser Sache seyn. Hierüber erkläre ich mich noch näher in der Folge.

II Nach der alten Kirchendisziplin ward der Metropolit in Gegenwart sämtlicher Bischöffe der Provinz consecrirt. Dieses Recht ist in der Folgzeit den Patriarchen in Orient beygelegt worden. In Occident war keine allgemeine Regel, nach der die Bestätigung und Consecration derselben behandelt werden sollte, sondern in einigen Orten hielt man sich an die ältere Kirchendisziplin, in andern setzte oder bestätigte der Papst den erwählten Erzbischof, bis er sich endlich dieses Recht ausschlüssig eines jeden andern vorbehalten hat, welches er auch noch besitzet. Sollte sich der Papst weigern, in hier vorausgesetztem Falle einem deutschen Herrn Erzbischofe die Bestätigung zu ertheilen; so würde kein anders Mittel übrig seyn, als eine Provinzialsynod zu veranlassen, und den Erwählten allda nach der alten Kirchenverfassung zu weihen, sonach dem Papste, wie es ehehin die Patriarchen und andere vornehme Bischöffe Orients auch pflegten, Nachricht davon zu geben,

und

und eben hiedurch zu zeigen, daß man ihm als Oberhaupte die gebührende Verehrung und den kanonischen Gehorsam mit aller Ehrerbiethigkeit leiste.

III Vorstehender Punct wird keiner Schwierigkeit unterworfen seyn. Aber desto größere wird sich mit der Bestätigung und Consecration der Bischöffe ergeben. Diese sind zeither von ihren Metropoliten fast durchaus (die Appellationen hie und dort ausgenommen) unabhängig gewesen. Sie fürchten sich, die Herren Erzbischöffe möchten weiter gehen, wenn man auch nur in vorliegendem Gegenstande die alte Verfassung, wie sie in der salzburger Provinz zum Theile noch besteht, einführen wollte. Rom selbst macht sie aufsichtig oder vielmehr eifersüchtig, und unterhält noch dazu das Mistrauen, um nur seine Absichten auf das Ganze, gewiß nicht zum Beßten der deutschen Kirche, durchzusetzen. — Ich sollte jedoch zweifeln, ob ein deutscher Fürstbischof so wenigen Patriotismus haben könne, daß er die Wohlfahrt seiner besondern und der ganzen deutschen Kirche einem geringen Gegenstande, den Ränken der römischen Kurie, den ausschweifenden Anmaßungen des Papstes, und, kurz zu sagen, auch sogar einer ganz gleichgültigen Sache aufopfern werde. Beym Lichte betrachtet, ist es in der That gleichgültig, ob der Bischof von dem Papste oder von seinem Metropoliten bestätigt und consecrirt werde. Mit allen Eidesleistungen wird er dem Papste nicht mehr und nicht weniger unterworfen, als jenachdem es die Gesetze verordnen. Despotismus herrschet in der Kir-

che nicht, er soll wenigstens nach der Lehre unsers göttlichen Meisters allda nicht herrschen. Ist nun der Bischof seinem Erzbischofe, selbst nach dem aschaffenburger Vertrage, den kanonischen Gehorsam schon schuldig; so hat er nicht zu fürchten, daß er durch die Bestätigung und Consecration, die er von demselben empfängt, demselben auch näher unterworfen werde. Man darf nur nicht überall Schreckenbilder sehen, wo keine sind; oder wenn man dergleichen würklich zu sehen glaubt, muß dem Grunde ihrer Entstehung nachgespurt werden, um sie entweder zu verjagen, oder wenigstens aus dem Kreise einer den bischöflichen Rechten, dem dermaligen deutschen Reichssysteme und der mit diesem allenthalben verflochtenen deutschen Kirchenverfassung schädlichen Würkung hinaus zu setzen. Durch Verträge und passende Gesetze läßt sich alles in Ordnung bringen, ohne daß einem oder den andern Theile Unrecht geschehe.

IV Wie soll es aber mit den exemten Herren Fürstbischöffen gehalten werden? Wer confirmirt und consecrirt dieselben in vorliegendem Falle? Man kann leicht vorsehen, daß sie ihre Exemtion, die sie zum Theile mit großen Aufopferungen erworben haben, nicht hingeben werden, um sich die Unterwürfigkeit, von der sie befreyt sind, dafür zu erkaufen. Wollte man auch diese feyerliche Handlung einem benachbarten Erzbischofe, oder jenem, zu dessen Provinz das exemte Bistum ehehin gehörte, überlassen; so wird allemal eine der Exemtion widersprechende That herauskommen, weil der Erzbischof keine Gerichtsbarkeit

über

über einen solchen Bischof hat. — Hier würde nichts anders übrig seyn, als ein exemtes Bistum, sollte es auch nicht von einem beträchtlichen Umfange seyn, zu einem Erzbistume zu erheben, und in dessen Bezirke noch ein oder das andere Bistum zu errichten, wenn diese auch nicht so weitschichtig ausfallen sollten. Das Recht, ein Bistum zu einem Erzbistume, bevorab, wenn der Kaiser nicht widerspricht, zu erheben, und neue Bistümer zu errichten, ist in ältern Zeiten dem Papste nicht vorbehalten gewesen, wird auch heut zu Tage von demselben nicht vermöge eines in den Gesetzen gegründeten Vorbehalts sondern lediglich aus Nachsicht der besondern Kirchen ausgeübt. — Sollte aber dieser Vorschlag nicht ausführbar seyn; so kann ja der exemte Bischof von der Provinzialsynod eines benachbarten Erzbischofs, den er sich selbst wählt, bestätigt und geweihet werden, zumal die Gesetze vorschreiben, daß er den Provinzialsynoden eines Metropoliten, den er nach eigener Willkühr wählen kann, beywohnen soll, ohne daß seiner Exemtion dadurch ein Abbruch geschehe. Und wenn auch keine exemte Bischöffe mehr seyn sollen; so können sie ja zu Erzbischöffen erklärt werden, wenn sie auch keine Suffraganen haben. Beyspiele hievon liefert uns die Geschichte aus ältern und neuern Zeiten.

V Wenn der Papst den auf obengedachte Art bestätigten und consecrirten Erzbischöffen und einigen andern Bischöffen das Pallium, um welches sie in der gesetzten Zeit ansuchen, unentgeltlich nicht ertheilt;

theilt; ist der Schaden nicht so groß, als man sich vielleicht einbildet. Die Bischöffe bedürfen dieses Gewandes zu ihren vollkommenen Amtsverrichtungen ohnehin nicht, sie tragen es als ein Ehrenzeichen. Daß aber die Erzbischöffe solches nothwendig haben, und ohne dasselbe in Uebung ihres erzbischöflichen Amts gehindert seyn, ist eine Erfindung, wovon die Schrift und das Alterthum nichts weis. Es war eine Zeit, wo man das erzbischöfliche Pallium nicht einmal dem Namen nach kannte; und doch waren Erzbischöffe. Als es in der Folgzeit aufkam, wurd es nicht gleich allen Erzbischöffen gemein; und doch konnten alle ihre bischöflichen und erzbischöflichen Verrichtungen ohne Widerrede vornehmen. Ja man hat diese als ungültig oder auch nur als unerlaubt auszuschreyen nicht gewagt, wenn schon ein Metropolit dasselbe anzunehmen sich geweigert, oder der Papst es einem Supplicanten abgeschlagen hatte. Beydes ist aus der Geschichte bekannt. — Sollen aber die deutschen Herren Metropoliten durch ein besonders liturgisches Gewand von den übrigen Herren Bischöffen ausgezeichnet seyn; so wird es kaiserlicher Majestät leicht seyn, denselben die nämliche Vorzüge zu verleihen, welche die alten römischen Kaiser den angesehensten Bischöffen ertheilt haben, als sie ihnen das Pallium schickten und zu tragen erlaubten *). Und dann wird es in Forme eines Mantels mit oder

ohne

*) Ich folge hier der gemeinen und wahrscheinlichsten Meynung von dem Ursprunge des Palliums.

ohne Schleppe, in dieser oder jener Gestalt getragen werden können. Die Orientaler hatten ehehin ihr besonders Pallium, welches die Metropoliten von ihren Patriarchen empfiengen. Die Erzbischöffe der gallischen Kirche hatten sehr wahrscheinlich bis auf das neunte Jahrhundert ihr eigenes Pallium. Die griechischen Bischöffe insgesamt, auch die, welche mit der lateinischen Kirche in Gemeinschaft stehen, tragen noch heutiges Tags ein von dem römischen in der Materie und Forme ganz unterschiedenes Pallium. Die Patriarchen in Orient legten sich das ihrige gleich nach ihrer Consecration selbst um. In diesem Puncte giebt es also auf alle Fälle Auskunftsmittel, die der Sache ganz angemessen sind. Nur darf nicht bigottisch gedacht werden.

XXII.

a) Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchen-Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden 75) und gehen, im Berufungsfalle, von dem Bischofe unmittelbar an die Metropolitan-Gerichte 76).

75) Wasfür Mühe es gekostet habe, den Bischöffen als ordentlichen unmittelbaren Obern ihrer Diözesen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz gegen die päpstlichen Anmaßungen und die von den Nuntien auch sogar unter Beystande der päpstlichen Decretalen gemach-

ten Eingriffe zu retten, bezeugen die zu Kostanz, Basel und Trient verhandelten Concilienacten. Gegenwärtig ist dieser Umstand gehoben. Er ist und bleibt gesetz- und concordatenmäßig für Deutschland.

76) In den ältern Zeiten wußte man fast gar nichts von Appellationen in geistlichen Streitigkeiten. Der Bischof entschied eine zwischen zweyen Partheyen hängende Angelegenheit nach Billigkeit und nach vorhandenen Gesetzen, er ermahnte dieselben, sich mit seinem Ausspruche in christlicher Liebe zu begnügen, und hiebey verblieb es auch. Verurtheilte und bestrafte er einen Kirchendiener oder Klericker; so blieb es auch bey seiner Anordnung. In der Folge, als Metropoliten und andere Hierarche entstunden, ward jedem, der sich durch einen bischöflichen Ausspruch beschwert zu seyn glaubte, erlaubt, sich an einen höhern Richter zu wenden. Diese waren die Provinzialsynoden, die damals noch ordentlich gehalten wurden, die Metropoliten in gewisser Art, und die Patriarchen, wenn man mit dem Spruche der Provinzialsynoden nicht zufrieden war, und hauptsächlich, wenn die Sache einen Bischof oder Metropoliten betraf. Nach Rom aber wollte man keine eigentliche Berufung gestatten.

Auf einmal erschienen die isidorianischen Decretalen, worinn der Bischof zu Rom Richter über alle Richter gemacht wurde. Er erweiterte seine Gerichtsbarkeit, nahm nicht nur Appellationen in allen sowohl geistlichen als weltlichen Sachen an, sondern

ver-

verordnete noch dazu, daß an ihn mit Uebergehung des mittlern Richters, oder des eigentlichen unmittelbaren Oberrichters appellirt werden könnte, und erstreckte diese Verordnung auch auf seine Legaten.

Das Concilium zu Basel hat endlich auch diesen Unordnungen ein Ende gemacht, und da die Nation dessen hierüber erlassenes Decret angenommen hat; so ist keinem Zweifel mehr unterworfen, daß auch dem Metropoliten die Gerichtsbarkeit in Sachen, die nach den Gesetzen und nach der Observanz zum geistlichen Richter gehören, in der zweyten Instanz gebühre.

b) Die päpstlichen Nuntii dörfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen 77).

77) Daß die Nuntien in erster Instanz gar keine Rechtshändel an ihre Gerichtshöfe ziehen dörfen, ist auf den Kirchenversammlungen zu Basel, in Lateran, und zu Trient längst entschieden, auch in den Concordaten versehen. Ob sie aber in der zweyten oder auch in der dritten Instanz keine Gerichtsbarkeit haben sollen? Ist eine Frage, die in der Observanz nicht entschieden ist, und von andern immer so beantwortet wird, wie sie es dem Interesse des Orts, welches sie bewohnen, den Absichten ihres Bischofs, und dem Verhältnisse, worinn das Bistum mit dem Erzbischofe stehet, angemessen finden. Was ist aber

den Rechten gemäß? Hierüber erkläre ich mich folgendermaßen.

Erstlich in der **zweyten Instanz** hat ein Nuntius gar keine Gerichtsbarkeit. Zufolge der Kirchengesetze und der Concordaten sollen alle geistliche Rechtssachen von dem bischöflichen Gerichtshofe in zweyter Instanz an den Erzbischof gebracht werden, wie dieses in dem Concilium zu Basel wortdeutlich entschieden ist. Dort heißt es *), wenn jemand durch ein Urtheil seines Richters beschwert ist, soll er an den unmittelbaren Obern appelliren; es soll aber keineswegs erlaubt seyn, an jemanden andern, als den unmittelbaren Obern, auch sogar nicht einmal an den Papst mit Vorbeygehung des unmittelbaren Oberrichters zu appelliren. Auch dieses baseler Decret gehört zu den Concordaten der deutschen Nation. Wenn nun alle Appellationen stufenweis gehen sollen, wenn sie an den Papst nicht anderst, als nur von dem unmittelbaren Oberrichter eingewandt werden dörfen; sollen sie wohl an seinen Legaten erlaubt seyn? Sind sie nicht überhaupt an einen jeden andern verbothen, wenn der unmittelbare Obere übergangen wird, uud gehört nicht auch der Nuntius so gut, wie der Papst, sein Herr Prinzipal, unter jede andere, die keine unmittelbare Obern sind?

Ich

*) Siquis offensus coram suo judice habere non possit justitiæ complementum, ad immediatum superiorem per appellationem recursum habeat, *nec ad quemcunque, etiam ad Papam, OMISSO MEDIO... quomodolibet* appelletur.

Ich weis zwar, was man hiegegen anführt. In Deutschlande, sagt man, sey schon von längsten Zeiten hergebracht, daß der Appellant die freye Wahl habe, von dem Urtheile des bischöflichen Gerichtshofs entweder an den Erzbischof, oder an den Nuntius, oder gar an den Papst zu appelliren. Dieß alles beruhe auf einer Gewohnheit, die in Angesicht des ganzen deutschen Reichs eingeführt worden sey, und bis auf diese Stunde in mehrern Bistümern ununterbrochen bestehe. Man könne auch diese Gewohnheit nicht so gradehin einen Misbrauch nennen, weil sonst keine Gewohnheit, wodurch mit Vorwissen des Gesetzgebers Gesetze erläutert, eingeschränkt, erweitert, oder gar abgeschaft werden, zu erdenken seyn würde.

Ich finde aber diesen Grund nicht hinreichend, den Erzbischöffen die Gerichtsbarkeit nach Willkühr des Appellanten zu nehmen, und sie dem Nuntius in zweyter Instanz zu geben, sonach das erzbischöfliche Gericht ganz zu übergehen. Das Concilium zu Basel erklärt ein solches Verfahren nichtig, und verurtheilt die streitenden Theile, die so etwas unternehmen, schon zuvoraus in die Unkösten *). Wie mag man sich demnach auf eine Gewohnheit berufen, da je-

*) Quidquid in contrarium hujus saluberrimi decreti attentatum, factum vel obtentum fuerit, sit nullum ipso facto; Litigantes, qui contra fecerint, in expensas condemnentur.

jedermann wider das Gesetz, welches mit einer alle demselben entgegenlaufende Handlungen vernichtenden Klausel verwahrt ist, etwas zu unternehmen unfähig erklärt ist? Was wird die Nation sagen, wenn sie sieht, und was wird der Auswärtige denken, wenn er hört, daß man zu Herstellung aller einer Nationalkirche zufolge der Gesetze und Verträge gebührenden Rechte alle mögliche Mittel anwendet, aber unter sich selbst uneinig ist, und Absprünge machet, die der Natur der Sache, dem Sinne der Gesetze, dem Geiste des Vertrags und überhaupt der Wohlfahrt der deutschen Kirche nicht entsprechen? — Ist es vielleicht eins, ob ein bischöfliches Urtheil von dem Erzbischofe oder von dem Nuntius geprüft, bestätigt oder reformirt wird? — Ich glaube es nicht, und jeder, der unterrichtet ist, und unbefangen denkt, glaubt es gewiß auch nicht. Die Erzbischöffe Deutschlands haben doch wenigstens ordentlich besetzte Gerichtshöfe. Sie haben die Vermuthung für sich, daß sie der Sache, in der sich jemand durch ein bischöfliches Urtheil beschwert zu seyn erachtet, auf den Grund nachsehen werden. Alldieses ist bey einer Nuntiatur nicht. Man überdenke, wie sie bestellt seyn, wie Römer, wie päpstliche Unterthanen, wie Kurialisten die Rechtswissenschaft erlernen, und sich darinn üben: Man bemerke wohl, daß bey der Nuntiatur fast durchgehends alles dem Auditor überlassen sey, und daß dieses Auditorvolk von deutscher Verfassung nur selten etwas wisse, und, falls dieses wider Vermuthen seyn sollte, meistentheils ungeschickten

ten Gebrauch davon mache; und dann urtheile man, ob es auch nur der Klugheit gemäß sey, so etwas ferner zu dulden.

Das Concilium hat aber auch verordnet, daß in jenen Orten, die über vier Tagreisen von Rom entlegen sind, alle und jede Rechtshändel von den Richtern, die von Rechtswegen, oder zufolge **einer hergebrachten Gewohnheit, oder vermöge eines Privilegiums** darinn erkennen können, untersucht, beurtheilt und entschieden werden sollen *). Es scheint daher die obenberührte Gewohnheit dem baseler Decrete und den deutschen Concordaten nicht entgegen zu seyn. Denn die Gewohnheit, gerichtliche Sachen in zweyter Instanz an die Nuntien zu bringen, war vor dem baseler Concilium, und ist noch bis auf heutigen Tag fortgeführt. Nebstdem haben ja alle Nuntien von dem Papste die Befügniß, geistliche Streithändel in höherer Instanz zu entscheiden.

Auch dieser Einwurf rechtfertiget die vermeyntliche Gewohnheit nicht. Man lese nur den baseler Conciliumsschluß mit Aufmerksamkeit, so wird man gleich überzeugt seyn, daß in der erst angeführten Stelle die Rede **vom Richter erster Instanz** sey,

---

*) Decernit, quod in partibus ultra quatuor diaetas a romana curia distantibus omnes quaecunque causae... apud illos judices in partibus, *qui de jure aut consuetudine praescripta vel privilegio* cognitionem habent, terminentur et finiantur.

sey, weil in der gleich darauf folgenden Stelle enthalten ist, was bey Appellationen zu beobachten sey. Man werfe nur einen Blick auf die Verfassung der deutschen Bistümer; dann wird man hievon noch mehr überzeugt seyn, wenn man findet, daß Erzdiaconen, Domdechanten, Pröbsten der Kollegiatstifter in erster Instanz eine Gerichtsbarkeit in Kirchensachen allda zukomme, die ein oder der andere dieser Prälaten nach gemeinen Rechten oder in andern Bistümern nicht hat. — Päpstliche Privilegien wider die klare Worte einer allgemeinen Kirchenversammlung **in einer mit Vorsatze entschiedenen Disziplinarsache** gelten ohnehin nichts, wenn man auch übergehen wollte, daß das ganze baseler Decret **von Rechtshändeln und Appellationen** ein Theil der deutschen Concordaten sey. Sollte wohl **kaiserlicher Majestät** zu verdenken seyn, wenn Sie zu Aufrechthaltung der Concordaten denjenigen, der mit Uebergehung der Metropolitangerichte an die Nuntiatur appellirt, oder die Appellation dahin zulasset, als Verletzer der Concordaten rechtlich behandeln ließe? Dieser Umstand verdient in Rücksicht auf die kaiserliche Wahlkapitulation gewiß alle Aufmerksamkeit.

In zweyter Instanz hat also ein Nuntius keine Gerichtsbarkeit. Wie sieht es mit dieser in der **dritten Instanz** aus, wenn z. B. von einem erzbischöflichen Urtheilsspruche wollte appellirt werden? — Die Appellation geht in diesem Falle an den Papst.

Man

Man könnte es daher gleichgültig ansehen, ob er eine solche Sache zu Rom bey den bestellten Gerichtshöfen, oder bey einer Nuntiatur in letzter Instanz verhandeln und entscheiden lasse. — Dieß geht aber nicht an. Das Concilium zu Basel machte auch hierinn eine Verordnung, die von der deutschen Nation feyerlich angenommen, und von dem Papste genehm gehalten wurde. Zufolge dieser soll eine Streitsache, in der von einem dem apostolischen Stuhle unmittelbar untergebenen Richter, Bischofe oder Erzbischofe, an den Papst appellirt wird, besondern Richtern in dem eigentlichen Bistume der Partheyen oder wenigstens in einem nicht zu weit von ihren Wohnungen entfernten Orte zur endlichen Entscheidung von dem Papste übertragen werden *). Die Kirchenversammlung zu Trient machte noch die besondere Vorschrift, daß in einem jeden Erz- und Bistume wenigstens vier fähige Personen erwählt und zu Rom namhaft gemacht werden sollten, denen dergleichen Appellationssachen delegirt werden könnten. Es ist nicht zu läugnen, daß erwähntes Concilium auch in der Meynung gestanden sey, als könnten die päpstlichen Nuntien in höherer Instanz Gerichtsbarkeit ausüben, und daher auch vorberührte Rechtshän-

*) Si vero quispiam a sedis apostolicae immediate subjecto ad ipsam sedem duxerit appellandum, causa per rescriptum usque ad finem litis inclusive in partibus committatur.

händel andern delegiren. Hieraus läßt sich aber noch nicht folgern, daß auch Nuntien in der letzten Instanz über **deutsche** Rechtsstreitigkeiten erkennen können. Das Concilium zu Trient erließ eine allgemeine Verordnung, ohne dem baseler Decrete oder den Concordaten der deutschen Nation (welches ohnehin nicht seyn konnte) einen Abbruch zu machen. Diese Verordnung ist auch nur insoweit allgemein, als dadurch zugleich andern Nationen, bey denen das baseler Decret noch nicht in die Uebung gebracht war, Vorsehung geschehen ist. Die Deutschen hatten nebst dem die Absicht, alle fremde mit der deutschen Kirchenfreyheit nicht verträgliche Grundsätze bey Entscheidung ihrer Rechtssachen zu verbannen, so, wie das Concilium selbst mittels seiner Verordnung zu erzielen suchte, daß solche Händel nur von Nationalisten in der letzten Instanz abgeurtheilt werden sollten. Unter diese gehören die päpstlichen Nuntien nicht. Sie können daher auch vom Papste nicht einmal als Richter in der dritten Instanz delegirt werden. Dieß mag **Benedict** XIV wohl eingesehen haben. Denn da die Wahl dieser Personen, die in dergleichen Appellationen urtheilen sollen, nach der trientischen Verordnung in den Provinzialkirchenversammlungen oder in Diözesansynoden geschehen soll, diese aber seit langer Zeit in Deutschlande außer Mode sind; machte er die Verfügung, daß ermeldte tüchtige Personen von jedem Bischofe mit Beyrathe seines Domkapitels auch außerhalb einer Kirchenversammlung gewählt, sonach bey dem päpstlichen Secretär der

Bitt=

Bittschriften namhaft gemacht werden könnten, um ihnen die nach Rom gehörigen Rechtshändel, die dem Papste selbst zur ausschlüssigen Erkenntniß nicht vorbehalten sind, und sogenannte causas majores nicht betreffen, in vorkommenden Fällen übertragen zu lassen. — Ein unläugbarer Beweiß, daß die Nuntien in der dritten Instanz keine Gerichtsbarkeit haben sollen; sonst hätte **Benedict** XIV dieselben hiezu sonder Zweifel befähiget, wenn er nicht das baseler Decret und die deutschen Concordaten vor Augen gehabt hätte.

Was hier von der Gerichtsbarkeit der Nuntien in dritter Instanz angeführt ist, hat seine volle Anwendung auch bey solchen Streitsachen, die im Berufungsfalle von den Gerichtshöfen der Metropoliten und exemten Bischöffe an den Papst gehen, wie solches die klaren Worte des mehrgehörten baseler Decrets bewähren.

c) Diesem zufolge werden die Erz- und Bischöffe besorgt seyn, daß ihre geistlichen Gerichtsstellen mit erfahrnen, geprüften, und sonst rechtschaffenen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justitz auf keinerley Art zum Nachtheil der streitenden Partheyen gehindert, oder verletzt werde 78).

78) All dieses ist gut entworfen. Nebst dem scheint mir aber noch nothwendig zu seyn, den bey ein und der andern Metropolitankurie zeither üblichen Gerichtsstyl zu verbessern, eine Gerichtstaxe festzusetzen, und, damit nicht gar zu häufig appellirt werde, zu bestimmen, in welchen Fällen die Berufung zulässig seyn soll. Es ist in der That eckelhaft, erzbischöfliche Ladungen, Bescheide und Urtheile zu lesen, die ganz mit ungereimten Zierlichkeiten des römischen Kurialstyls ausgeschmückt, und mit Censuren, in die man bey etwaigem Ungehorsame sogleich verfallen seyn soll, angepfropft sind. Den Bischöffen kann daher gar nicht verdacht werden, wenn sie auf einer Reformation dieser alten Formulare, die so heilig noch aufbewahrt und benützt werden, bestehen, und zugleich antragen, daß ihre Dicasterien, Vicariate, Offizialate oder Consistorien mit mehr Bescheidenheit behandelt werden, als es jezuweil geschehen. Es mag wohl seyn, daß eben dergleichen unglimpfliche Behandlungen die Gewohnheit, nach der die Partheyen in verschiedenen Orten die Wahl haben, an den Erzbischof oder an den Nuntius zu appelliren, veranlasset haben. — Eine Taxordnung ist um so mehr nothwendig, als sonst die Partheyen mit übermäßigen Sporteln übernommen werden dörften. Und da diese das gemeinschaftliche Interesse der Herren Bischöffe, die auch in diesem Stücke für das Wohl ihrer Untergebenen zu wachen haben, betrifft; so können sie auch nicht ausgeschlossen werden, wenn dieselbe berathen und entworfen wird.

d) Geschiehet von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Iudices in Partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Conciliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden 79).

79) Dieses ist Verordnungs- und Concordatenmäßig, wie bey der Bemerkung 77 angeführt ist. Es entsteht jedoch hier die Frage, ob es nicht räthlich sey, in jeder Provinz einige Herren Bischöffe zu wählen, die eine Sache, in der von dem erzbischöflichen Gerichte appellirt wird, in letzterer Instanz entscheiden sollen? Vielleicht wäre dieses ein sehr dienliches Mittel, die Metropolitangerichte recht behutsam zu machen. Man könnte die Wahl jedem Bischofe für seinen Sprengel selbst überlassen. — Doch, diese Frage mögen diejenigen entscheiden, denen am meisten an der Folge, die daraus gezogen wird, gelegen ist.

e) Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischof angelegen seyn ließe, in seiner Provinz mittels zu pflegender Communication mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzial-Synodalgericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Causas Appellationis zu weisen; der Erzbischof könnte bey diesem Gerichte den Director, und einige Beysitzer,

und jeder Suffraganeus einen, auch zwey Beysitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten 80).

80) Dieser Vorschlag wird kaum zur Wirklichkeit gedeihen, er ist zugroßen Bedenklichkeiten ausgesetzt. In der dritten Instanz soll das Urtheil, welches die erzbischöfliche Kurie gefällt hat, erwogen, bestätigt oder reformirt werden; wer wird wohl ein Vertrauen auf das Gericht haben, bey dem der Erzbischof, durch dessen Urtheilsspruch die Parthey sich schon beschwert zu seyn glaubt, mittels des Directors und einiger von ihm ernannten Beysitzer einen so mächtigen Einfluß hat? Ein solches Gericht wäre in der That abermal ein erzbischöfliches, und für dieses gehören die Appellationen nicht, die an den höhern Richter eingewandt sind. Ueberhaupt sieht aus diesem Vorschlage ein wenig Herrschsucht heraus, die ein deutscher Herr Fürstbischof nicht wohl vertragen wird.

Inzwischen könnten zween andere Wege gewählt werden, wodurch man näher zum Ziele gelangt, wenn die Ernennung der zu delegirenden Richter nicht zu Stande kommen, oder mit vielen Weitläuftigkeiten verknüpft seyn sollte. Der erste wäre, daß man einen Nationalgerichtshof für alle geistliche und Kirchensachen errichtete, wozu ein jeder Herr Erzbischof und Bischof einen Beysitzer ernennen, und auf seine Kösten allda unterhalten könnte. So, wie die Herren Erzbischöffe unter sich von einander ganz unabhängig sind, könnte auch keiner verlangen, den Direc-

rector dieses Gerichts zu ernennen, sondern dieser müßte entweder jährlich oder auf eine andere bestimmte Zeit von dem Gerichte selbst gewählt werden. Alle Beysitzer, sie seyen gleich von einem Erzbischofe oder von einem Bischofe ernannt, müßten gleichen Rang und gleiche Vorzüge haben; der Vorsitz wäre entweder nach dem Alter, oder in Zukunft nach der Zeit der Ernennung zu bemessen. Ein jeder müßte fähig seyn, als Director gewählt zu werden. Wenn nun noch für eine gute Gerichtsordnung, und auch dafür gesorgt wird, daß nur rechtschaffene und tüchtige Männer angestellt werden; dann läßt sich die Nützlichkeit einer solchen Einrichtung nicht allein in bloßen Partheysachen, sondern überhaupt in allen Angelegenheiten der deutschen Kirche, die auf dem Reichstage ohnehin den langsamen Gang gehen, voraus abnehmen. — Aber woher das Geld zu Unterhaltung des Beysitzers? — Die Abteyen machen einen Beytrag, oder man zieht einige Präbenden ein; dann kömmt gewiß eine Summe heraus, die hinreichend ist, auch einige Kanzleypersonen davon zu besolden.

Der zweyte bestünde hierinn, daß wenigstens für jede Provinz ein Provinzialgericht auf vorberührte Art angestellt würde. Der Erzbischof dörfte aber dort nicht mehr als einen Beysitzer ernennen, und der Director müßte ebenfalls gewählt werden. Aller erzbischöfliche Einfluß würde theils dadurch abgeschnitten seyn, theils noch mehr beseitiget werden

wenn das Provinzialgericht in keiner zur Diözes oder zum Lande des Erzbischofs gehörigen Stadt errichtet würde. Hiezu könnten sodann die exemten Bischöffe unbedenklich und ohne Furcht einer Verletzung ihrer Vorzüge einen Beysitzer abschicken.

XXXIII.

Werden die Erz- und Bischöffe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beystand **kaiserl. Majestät** in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreyet seyn, so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisziplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter, uud Klöster das nöthige zu verordnen, und die bisher dabey eingeschlichene Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben 81).

81) Nicht erst, wann die Erzbischöffe und Bischöffe die durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden, zeither aber von dem Papste entzogenen **bischöflichen** Gerechtsame wieder erhalten haben, sondern schon dermal sind sie vermögend, eine Verbesserung in der Kirchendisziplin vorzunehmen. Es gehört nur Wille und Entschließung dazu. Wir haben ja

Bi-

Bistümer, wo die alte Verfassung in Anbetracht der päpstlichen Anmaßungen noch besteht; und doch sind sie, die allgemeinen Mißbräuche in Deutschlande (S. 62 f.) abgerechnet, herrlich bestellt. Ihre Vorsteher machen die schönsten Einrichtungen, aber kein lautes Geschrey davon in Zeitschriften, in öffentlichen Blättern, wie es an manchen Orten gewöhnlich ist. Dermal also sind sie schon vermögend, und dermal sollten sie nicht nur entschlossen seyn, sondern wirklich anfangen, dort eine Reformation vorzunehmen, wo es nöthig ist. Sie müssen aber nicht bey Kleinigkeiten, bey unbedeutenden Sachen, bey Mönchen, bey minderer Klerisey, sondern bey sich und bey denen anfangen, die zur höhern Diözesangeistlichkeit gerechnet werden; und dann finden sie gewiß reichen Stoff zur Reformation. Sie können alsdann auch versichert seyn, daß ihre übrigen Reformationsverordnungen von andern Untergebenen und selbst von dem geduldigen Layen mit Ehrfurcht und Bereitwilligkeit aufgenommen und befolgt werden; wo im Gegentheile jedermann mit Händen greifen wird, daß das Reformationswerk nur auf Mindermächtige gerichtet sey, bey andern aber alles bleiben dörfe, wie es war und ist. —

Noch eine kleine Frage. Giebt es wohl auch **erzbischöfliche** Rechte, die von göttlicher Anordnung herkommen? Ich bin zu bescheiden, als daß ich glauben sollte, die Herren Resultanten stünden in dieser Meynung. Der hier gebrauchte Ausdruck

wird also wohl nur von den bischöflichen Rechten eines Erzbischofs zu verstehen seyn.

Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöffe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächst gehofften Concilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchenversammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist; so ist es ein nicht minder angelegenheitlich- als allerdevotester Wunsch für die deutsche Nation, daß Se. kaiserl. Majestät, als allerhöchstes Reichs-Oberhaupt bey dem päpstlichen Stuhle dießfalls ins Mittel zu treten, das in gedachtem Concordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Concilium, wenigstens Nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung all dieser Beschwerden zu Stande zu bringen, und wenn auch dießfalls noch immer die bisherigen Hindernissen sich in Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen, geruhen mögten 82). Vorstehende Puncten haben Endes unterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ih-

rer

rer Committenten unter Beydruckung ihrer gewöhnlichen Innsiegel eigenhändig unterschrieben. Baad Embs den 25ten August 1786.

Valentin Heimes,

Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz Weyhbischof und geh. Staats-Rath.

(L. S.)

Joseph Ludwig Beck,

Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier geh. Rath und Official.

(L. S.)

Georg Heinrich von Tautphäus,

Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln geistl. geh. Rath.

(L. S.)

Johann Michael Bönike,

Erzbischöfl. Salzburg. Consistorial-Rath.

(L. S.)

82) Daß die deutsche Nation durch das aschaffenburger Concordat nichts gewonnen habe, und daß die Befügnisse, die der Papst vermöge desselben in Deutschlande übt, nur so lang demselben überlassen worden, bis von dem Concilium, welches Eugen IV binnen zehn Monaten zusammen zu rufen versprach, oder durch einen neuen Vertrag etwas anders würde festgesetzt seyn; bedarf keines Beweises, weil ersteres auf der blatten Hand liegt, und das andere selbst in dem Concordate enthalten ist, wie bereits oben S. 81. f. angemerkt wurde. Allein wenn

man

man behauptet, durch das aschaffenburger Concordat würden die Bischöffe in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert, und es müßte daher abgeschafft werden; so begreife ich nicht, was das Resultat unter den ursprünglichen Rechten der Bischöffe verstehe? Das Concordat hat zum Gegenstande a) die freye Wahl der Bischöffe und Aebte, b) die von dem Papste vorzunehmende Bestätigung derselben, c) die Annaten und römischen Taxgelder, d) die Reservationen, und e) die Vergebung der in den ungleichen Monaten ledig werdenden Präbenden. Unter allen diesen Puncten ist kein einziger, der ein wesentliches ursprüngliches Recht der Bischöffe betrifft. Nicht einmal die Vergebung der **heutigen** Beneficien, wie ich bereits in der Bemerkung 60 angeführt habe. Wenn alles, was bey den obigen Puncten VII, VIII, IX, X, XIII, XIV, XVI, XIX, XX, XXI, XXII, entworfen ist, entweder nach dem Resultate, oder vielmehr so, wie man sich eines gemeinsamen Schlusses vereinbart, eingerichtet und für die Zukunft festgesetzt wird; so hat die Nation keine Ursache, fernere Beschwerden wider den Papst und die römische Kurie zu führen. Die vollkommene Abschaffung des ganzen aschaffenburger Concordats, vorzüglich was den Punct der bischöflichen Confirmationen und Consecrationen betrifft, wird sehr wahrscheinlich in alle Ewigkeit nicht mehr erzielt. Der Einfluß des Papstes in das deutsche Kirchensystem, der alsdann ganz aufhörte, und die dermalige merkliche Unabhängig-

keit der Bischöffe von ihren Metropoliten legen sicher unübersteigliche Hinderniße in Weg.

Uebrigens giebt das Resultat hier noch die Art und Weise an, wie sämmtliche Beschwerden gegen den römischen Hof gehoben werden sollen. Unter allerhöchsten Beystand **kaiserlicher Majestät** soll binnen zweyen Jahren ein allgemeines oder wenigstens ein Nationalconcilium gehalten werden, und, wenn keines von beyden zu Stande käme, soll die Erleichterung derselben durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen verschafft werden. Allein ehe dieses Vorhaben ausgeführt werden kann, sind noch nähere Vorbereitungen nothwendig, und hiezu müssen die Herren Bischöffe, die Herren Erzbischöffe, und endlich alle insgesammt Hände anlegen.

Die Herren Bischöffe haben sich vor allen mit einander näher zu berathen, in wie weit sie dem entworfenen Resultate des embser Kongresses beytreten wollen. Dieß kann durch Briefwechsel oder einzelne wechselseitige Abgeordnete ohne Weitläuftigkeit nicht geschehen, und falls man auch diesen Weg wählen wollte, so wird am Ende doch kein gemeinsamer Entschluß gefaßt werden, nicht zu gedenken, daß die wechselseitigen Schreibereyen viele Mühe und Zeit hinwegnehmen würden. Ein Zusammentritt bischöflicher Räthe, veranlasset von einem der Herren Bischöffe ist das einzige schickliche Mittel, gründliche Berathung über alle Puncte anzustellen, und eine reife Entschließung darauf zu fassen. Hiebey könnte auch alles in Erwägung gezogen werden, was man von Seite der

Her-

Herren Erzbischöffe befürchtet. Diese können sich nicht mißfallen lassen, wenn ihnen in der Erklärung über die embser Punctation zugleich eröffnet wird, was man in Gemäßheit der deutschen Kirchen- und Reichsverfassung zu Aufrechthaltung der observanzmäßigen bischöflichen Gerechtsame und des bisherigen Verhältnisses der Bischöffe gegen die Erzbischöffe beschlossen hat. Ich habe bey verschiedenen Gegenständen mich darüber oben schon erklärt.

Dieser Zusammentritt darf nicht weiter verschoben werden. Rom glaubt wirklich, es herrsche eine allgemeine Uneinigkeit in der deutschen Hierarchie über das erzbischöfliche Unternehmen. Sonder Zweifel haben die Nuntien so etwas allda weisgemacht, oder gar einige Bischöffe nach ihren Privatmeynungen diese Nachricht dahin überschrieben. Rom glaubt es, und wird muthiger, das Mißtrauen unter Bischöffen und Erzbischöffen nicht nur zu unterhalten, sondern den Rechten des deutschen Episkopats sogar neue Streiche beyzubringen. Einen Beweiß hierüber liefert das päpstliche Schreiben an den Herrn Fürstbischof zu Freisingen. Und wenn noch der Nuntius zu München die Bischöffe, deren Diözesen sich über Bayern und die Pfalz erstrecken, wie die Sage lautet, unter dem Schutze des Herrn Kuhrfürsten ganz zu verdrängen suchen sollte; dann würde man eine verwundete Sache haben, die, wenn nicht wäre gezögert worden, niemal in die äußerst elende Lage würde versetzt worden seyn.

Die Herren Erzbischöffe, die sich für das Wohl der deutschen Kirche mit dem rühmlichsten patriotischen Eifer zeither verwendet haben, werden zu Vollendung eines Werks, an dem ganze Jahrhunderte schon vergeblich gearbeitet worden ist, kein Bedenken tragen, von allem dem, was ihnen zwar in ältern Zeiten in Anbetracht ihrer Herren Suffraganen gebührte, der gegenwärtigen deutschen Kirchen- und Reichsverfassung aber nicht mehr angemessen ist, abzustehen, und nur mit jenen Rechten, die observanzmäßig, und in den Concordaten klar enthalten sind, um so mehr zu begnügen, als sie schon zuvoraus erklärt haben, daß die embser Punctation nur die Wiedererhaltung der eigentlichen **bischöflichen** Gerechtsame zum Gegenstande habe.

Wenn nun mittels der erzbischöflichen Gegenerklärung ein gemeinsamer Schluß über alle berathene Puncte wird gefaßt seyn; dann möchte das Sachedienlichste seyn, daß vor allen **kaiserl. Majestät** die geziemende Vorlage hievon, und von der Art, wie man zu Werke zu gehen gesonnen sey, geschehe, nicht, um Allerhöchstdieselbe dermal schon um Beystand und Schutz anzuflehen, sondern um zu vernehmen, ob **Allerhöstdieselbe** zum Wohl der deutschen Nation hiebey nichts zu erinnern finde. Denn hier haben wir eine eigentliche Kirchenangelegenheit; die deutsche Kirche muß daher die ordentliche Wege selbst gehen, und suchen, die Rechte wieder zu erlangen, die ihr entzogen sind.

Der

Der erste Schritt würde daher immer auf diese Art zu machen seyn, daß man dem Papste die sämmtlichen Puncte, welche die deutsche Kirche verlangt, durch drey zu Rom angestellte Geschäftsträger, einen Kuhrfürstlichen, den erzbischöflich salzburgischen, und einen bischöflichen, denen dieserhalb besondere Vollmacht und Instruction zu ertheilen wäre, oder, weil die römischen Agenten doch etwas schüchtern sind, durch besondere Abgeordnete, wie es zur Zeit der Concordaten geschah, übergeben, und nicht sowohl um die Verwilligung derselben nachsuchen, als vielmehr demselben nur Nachricht ertheilen ließe, daß die deutschen Herren Erz- und Bischöffe fernerhin die in ermeldten Puncten enthaltenen Rechte unabhängig von einer römischen Verleihung vermöge ihres Amts und in eignem Namen ausüben würden. Ist der Papst hiemit zufrieden; so beruhet die ganze Sache auf sich selbst. Nur darf seine Antwort keine Gattung eines Indults in sich enthalten. Dagegen kann man geschehen lassen, wenn er sich solcher Ausdrücke, die eine Abtretung dieser Rechte andeuten, bedient.

Macht aber der Papst Weitwendigkeiten, oder verlangt auch nur Unterhandlungen, die gar nicht verwilligt werden dörfen, wie ich S. 147 f. schon bemerkt habe; dann wäre sogleich durch obenbesagte Bevollmächtigte von demselben ein freyes allgemeines Concilium in Deutschlande zu verlangen, und **kaiserliche Majestät** wäre in diesem Falle allerunterthä-

nigst

nigst zu bitten, dieses Gesuch nicht nur durch Ihren Minister zu Rom unterstützen, sondern auch bey auswärtigen Potentaten die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer allgemeinen Kirchenversammlung vorstellen, und deren allenfallsige Gesinnungen hierüber erforschen zu lassen. Dem Papste wäre hiebey zu erklären, daß man ein freyes Concilium verlange, bey dem kein Kardinal, sondern nur jener Erzbischof den Vorsitz und die Direction Namens Seiner Heiligkeit haben würde, den die Versammlung selbst wählen würde, und daß man die Reformation in Disziplinarsachen mit unumwundener Stimmefreyheit zu Stande bringen würde ꝛc. ꝛc. Die allgemeine Kirchenversammlungen sind zu Rom seit den Concilien zu Kostanz und Basel fürchterlicher als alle Erdbeben. Einen neuen Beweiß liefert uns die unlängst ausgeschriebene Nationalsynod in Toscana. Stellt man nun noch mit Nachdrücklichkeit vor, daß man bey heutigen Zeiten schon Mittel haben werde, die feine Manier, der sich der römische Hof bey dem Concilium zu Trient bedient hat, von der Hand zu weisen; so sollte doch allen Kurialisten Sinn und Witz vergangen seyn, wenn sie noch Anstand hätten, den deutschen Anträgen Genügen zu leisten.

Wie aber, wenn das allgemeine Concilium nicht zu Stande kömmt? — Dann ist der einzige Weg eines Nationalconciliums noch übrig. Auf den Reichstag, der seit der Reformation das Interesse der Reichs-

stände in katholischen Religions- und Kirchensachen entzweyt hat, gehört meines Erachtens dieser Gegenstand nicht; er wird auch allda nach Wunsche der Herren Erz- und Bischöffe nicht betrieben werden. Die Ursachen sind leicht zu errathen. Wird aber ein Nationalconcilium unter dem Schutze **kaiserlicher Majestät**, wie wir Beyspiele in ältern Zeiten haben, gehalten; geruhet **Allerhöchstdieselbe** dem allergerechtesten Ausspruche, daß die Nuntien keine Gerichtsbarkeit mehr haben sollen, durch Ihre reichsoberrichterlichen Befügnisse und Zwangsmittel wahren Nachdruck zu geben; dann haben die Herren Hierarche Deutschlands nichts mehr nothwendig, als nur allein zu erklären, daß sie von nun an in ihre ursprünglichen Rechte widereintreten, weil der Hauptstein des Anstoßes glücklich hinweggewälzet ist. Und wer wird wohl dem Kaiser das Recht, zu gebiethen, daß der Nuntius aller Gerichtsbarkeit sich enthalte, oder gar die deutschen Reichslande meide, absprechen?

Wenn ich aber in vorausgesetztem Falle den Vorschlag zu einem Nationalconcilium für Sache dienlich ansehe: so geschieht es lediglich, um die gemeine Angelegenheit auch gemeinschaftlich in Ausführung zu bringen. Sollten sich dießerhalb Schwierigkeiten ergeben; so darf nur jeder Herr Erz- und Bischof, wenn **kaiserliche Majestät** die Gerichtsbarkeit der Nuntien im Reiche würklich wird abgeschafft haben, erklären, daß er alle seine ursprünglichen Rechte führohin üben wer-

werde, weßhalben sich auch seine Diözesanen in dergleichen Fällen unmittelbar an ihn zu wenden hätten. Hält sonach **kaiserliche Majestät** diese Erklärung genehm, wie schon zu voraus nicht daran zu zweifeln ist; so kann gegen jeden Stöhrer, wer der auch ist, bey dem kaiserlichen Reichshofrathe zielsetzliche Abhilfe gesucht, sicher gehofft und nach Wunsche erhalten werden.

Zum Schlusse muß ich hier noch einen Umstand berühren, der vielleicht bey manchem nicht geringe Bedenklichkeit erweckt. **Kaiserliche Majestät** hat in dem allerhöchsten Rescripte an die Herren Erzbischöffe vom 16ten November v. J. allergnädigst zu äußern geruhet, daß die Zustandbringung der obenbemerkten Puncte von dem Einverständnisse der Herren Erzbischöffe mit den übrigen Herren Bischöffen und jenen Reichsständen, in deren Lande sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, zum großen Theile abhange: ist wohl keine Benehmung mit den weltlichen Regenten Deutschlands nothwendig? — Ich kenne nur einen Fürsten des Reichs, dessen Lande vorzüglich betroffen sind, und der sich auch am heftigsten dagegen setzen wird, weil er oder vielmehr sein Ministerium glauben kann, dadurch würde die zum Nachtheile der bischöflichen Gerechtsame so schön erfundene, so glücklich eingeführte neue Nuntiatur über den Haufen geworfen. Die übrigen Herren Fürsten werden, einige wenige obenbemerkte Stücke abgerechnet, wohl

wenig Bedenken finden, wenn ihre Unterthanen in geistlichen Sachen von ihren unmittelbaren Kirchenvorstehern in allen besorgt werden; wenn sie kürzer und mit weniger Aufwande das erlangen, wonach sie trachten; wann eine den Gesetzen und Verträgen gemäße Kirchenzucht allenthalben eingeführt wird. Diesen von dem Entschlusse und von dem Erfolge desselben Nachricht zu geben, fodert Billigkeit und Klugheit. Demjenigen aber, der mit Vorsatze alle bischöfliche Rechte zu untergraben, und einem fremden Prälaten zuzuspielen sucht, ist mit einer Art der Vergeltung zu begegnen, und dafür zu sorgen, daß der Nuntius, den er unterstützt, entweder keine angemaßte Gerichtsbarkeit ausübe, oder gar über die Gränzen des deutschen Reichs hinausgewiesen werde. Ist einmal diese außerordentliche Erscheinung aus der deutschen Welt wieder verschwunden; so werden die bischöffe in den dortigen Gegenden ihre Rechte, die eher waren, als Herzogthümer, Landgrafschaften und Landeshoheit, ungestört wieder ausüben können.

Mit voller Freymüthigkeit habe ich meine Gedanken über die Punctation des embser Kongresses niedergeschrieben. Ich schließe nun mit eben dieser Freymüthigkeit, und wünsche, daß sie Aufmerksamkeit erwecken Rücksicht und Anwendung verdienen möchten.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schott, Johann,

Bemerkungen über das Resultat des Embser Congresses

Athen ; Damiat [i.e. Bonn] 1787

Conc. 41
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10392948-4
VD18 10698957